



Satzung

des Bundesverbands der politischen Vereinigung
"Volksvetokraft Wahlfreiheitlicher Schutzdemokraten"
(VWS), "VOLKSVETOKRAFT"



Präambel

(1) ¹Gemäß dem programmatischen Bestreben der Vereinigung "Volksvetokraft Wahlfreiheitlicher Schutzdemokraten" (VWS) gilt ALS HAUPTPROGRAMM insbesondere:

²Wir Schutzdemokraten der VOLKSVETOKRAFT achten das unbedingte und in jeder Lebenslage geltende Menschenrecht jedes Menschen, durch ein innerliches oder ausdrücklich geäußertes "**Nein**" einen jeweils wirkenden oder erwarteten Sachverhalt sowie eine jeweilige Bewerbung frei und ohne Begründungszwang abzulehnen.

³Dem dienen insbesondere auch die **Absätze 4 und 5 von § 1** unserer Bundessatzung.

⁴Das "Nein" gehört zur Menschwerdung von klein auf (schon ab dem Sprechenlernen).

⁵Wenn wir den Kleinkindern das "Nein" verbieten, dann erziehen wir sie zu Jasagern. ⁶Die herrschende korrupte Politik ZWINGT sogar Erwachsene zum bedenkenlosen Jasagen.

⁷Insbesondere möchten wir allen Wähler/innen ermöglichen, bei jeder Wahl zu einer staatlichen sowie kommunalen Volksvertretung zu JEDER Bewerbung von Einzelpersonen sowie Personengruppen (z.B. Partei-Listen) mit einer zu der jeweiligen Bewerbung jeweils EINZIGEN Stimme entweder "Ja" oder "Nein" zu stimmen oder sich teilweise oder insgesamt der Stimmabgabe FREIWILLIG zu enthalten. ⁸Unserem Wahl-"recht" fehlt ganz offensichtlich die von Art.38 Abs.1 S.1 GG ("Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.") u.a. angeblich gewährte Anforderung der **FREIHEIT der Wahl** durch FREIHEITSBERAUBUNG (§ 239 Abs.1 StGB ["Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt ... "]), so dass die etablierten Parteien Schaukelpolitik betreiben können und mit inhaltlich kaum jemals begründeter Regierungsablösung auf Volkskosten auch sehr gerne betreiben und das Volk und insbesondere dessen Zukunft dadurch verschaukeln.

⁹Dies betrachten wir auch als die Hauptursache dafür, dass die Anzahl der Nichtwähler/innen aufgrund erzwungenen Wahlverzichts angesichts nur ermöglichtem entweder sklavischem Jasagen oder Zwangsenthalten immer weiter anwächst (siehe dazu unbedingt das Video bei <http://www.youtube.com/watch?v=K1p9m4l-os8>) und dass auch Wenigverdiener sowie Arbeitslose sich mangels Zeit und Geld für solchen freiheitsfeindlichen Unfug kaum noch wahlbeteiligen, so dass die machtgierigen und scheinheiligen Wahltaktiker der etablierten Parteien insbesondere von CDU/CSU, SPD, Grünen, FDP sie nicht mehr beachten, sondern einfach spalten, heimtückisch zum Schweigen zwingen (gemäß dem Mafia-omertà-Zwang) sowie entmündigen und in die Selbstverleugnung nötigen.

¹⁰Wir bieten den Wähler/inne/n wie auch inzwischen zahlreichen Nichtwähler/inne/n als bisher EINZIGE politische Bewerbung und Kraft die echte Möglichkeit, sich endlich wieder wirksam an allen politischen Entscheidungen zu beteiligen. ¹¹Dagegen verhindert die derzeit durch feudalistisch ERNANNTEN Höflinge (wie Bundespräsident, Bundesverfassungsrichter/innen, sonstige Richter/innen, Beamtenschaft) im Sinne von Fressnapf-Politik ausgeübte Macht-Elite-Oligarchie die von der Verfassung (Art.20 Abs.2 S.1 GG: "Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus."; Art.70 Verf-HE: "Die Staatsgewalt liegt unveräußerlich beim Volke.") geforderte demokratisch GEWÄHLTE Staatsmacht durch Volkssouveränität.

¹²Wir wollen mit Hilfe des Volkes den sozialen FRIEDEN und den gesamtgesellschaftlichen WOHLSTAND für alle erhalten bzw. wiedergewinnen, den die übrigen etablierten Parteien mutwillig und planmäßig durch nur scheinbar alternativlose gesellschaftliche Verhältnisse mittels ihres neuen Feudalismus von staatlicher Kooptation und bankverzinsten Darlehens-Finanzierung schlicht kaputt gemacht haben (leider auch die marxistische, d.h. neofeudalistische, Linkspartei, sobald diese irgendwo Regierungsgewalt mit der SPD ausübt, und die auch sonst nur die scheinheiligen Machthaber der etablierten Parteien lauthals fressnapfpolitisch zur feudalistischen Gesamtwohl-Hilfe auffordert, anstatt sich endlich selbst freiheitlich zu betätigen).

¹³Die von nur MITTELBAR ERMÄCHTIGTEN Regierungs-Oligarchen geäußerte "Frosch"-Überlistung lässt Rückschlüsse zu darauf, wie schleichend und heimtückisch versklavend von denen die Bevölkerungs-Überlistung betrieben wird. ¹⁴Am 14.05.2011 empfahl Philipp Rösler (FDP) in Rostock, einen "Frosch" zu überlisten, mit folgenden Wor-

ten:

¹⁵"Wenn Sie einen Frosch in heißes Wasser werfen, dann hüpft er sofort heraus.

¹⁶Wenn Sie einen Frosch in kaltes Wasser setzen und dann LANGSAM die Temperatur erhöhen, wird er zuerst nichts merken und nichts machen. ¹⁷Und wenn er etwas merkt, dann ist es zu spät für den Frosch. ¹⁸Soviel zum netten Herrn Rösler."

¹⁹Gesamtgesellschaftlicher Wohlstand und sozialer Friede sind bis tief hinein in die Mittelschicht schon stark beeinträchtigt und sogar noch viel übler bedroht. ²⁰Untrügliche Anzeichen hierfür sind insbesondere die weltweite Bankenkrise (mit minimalster Privatbank-Mindestreservedeckung statt Vollgeldabsicherung, ungehindertem Zulassen von Spekulationsblasen, massiven politischen Fehlentscheidungen auf Kosten und in maßloser Veruntreuung von Hunderten Milliarden unserer Steuergelder insbesondere mittels ESZ zugunsten von korrupter Bankenrettung statt angeblicher Staatenrettung oder gar Eurorettung), die gesamte Atomstrom-Förderungspolitik mit unlösbaren Atommüll-Problemen, die wiederum mutwillige und strafbare Steuergeldverschwendung insbesondere beim Neubau des Berliner "Willy-Brandt"-Flughafens, des Stuttgarter "S-21"-Hauptbahnhofs sowie der Hamburger Elb-Philharmonie. ²¹Dass auch die von den jeweiligen politischen Entscheidungen auf Kosten unserer aller Steuergelder unmittelbar Betroffenen von echter tätiger Einwirkung gänzlich ausgeschlossen werden sollen, verdeutlicht insbesondere die durch mafiöse Lobbyisten vorbereitete und von uns in jeder Weise abgelehnte Privatisierung der (Trink-) Wasserversorgung.

²²Das herrschende "Wirtschafts"-System beruht perverserweise auf dem mittels noch immer geltender Zinspflicht erzeugten schadenfrohen Brutto"sozial"produkt-(BSP-)Wachstumszwang, anstatt nur den gesamtgesellschaftlichen Nutzen zu messen.

²³Dadurch vermehrt sich das BSP auch durch jeden Unfall, durch jede Krankheit wie etwa "Burnout", überhaupt durch jede ZERSTÖRUNG von Menschen, Dingen oder sonstiger Natur. ²⁴Das ist freilich alles andere als ein echtes "Wirtschafts"-System, da solche Zerstörung ja niemals wirtschaftlich oder gar nützlich genannt werden oder sein kann.

²⁵Wir befinden uns in einem inzwischen weltweiten Zerstörungswerk, das riesige Mengen unserer Mitmenschen trotz oder gerade wegen ihrer kreativen und handwerklichen Fähigkeiten systematisch in Verelendung und politische Enthaltensamkeit treibt. ²⁶Bei uns in Deutschland geschieht dies insbesondere mittels Hartz-IV-Gesetzgebung, mittels schulischer SELEKTION unserer Kinder und Kindeskiner (bis hin zur verfehlten "G-8"-Gymnasialzeit und überhaupt zu "Bildungs"-Bulimie" wegen der jegliche Eigenständigkeit und Persönlichkeitsreife der immerhin Schutzbefohlenen missachtenden brutalen Eintrichterung von vorgestanzten vermeintlich erforderlichen "Lerninhalten") durch eine schon seit Jahrzehnten böse praktizierte miserabel-unpädagogische "Bildungs"-Bürokratie aufgrund schierer parteipolitischer Macht-Willkür, mittels Kündigungsschutzlosigkeit durch "Leiharbeit", mittels Beschäftigung von Lohnsklaven zu "weltmarkt-gerechten" Dumping-Niedrigst-Löhnen unter der Armutsgrenze (ohne Mindestlohn-Gewähr oder gar die längst fällige Freiheitssicherung durch bedingungsloses Grundeinkommen "BGE") und noch dazu auf Kosten der die staatliche Lohn-"Aufstockung" zugunsten ausbeuterischer "Unternehmer" vollen Lohn zahlenden restlichen Unternehmer, mittels Nötigung unserer Kinder zu einer "Generation Praktikum", mittels wachsender Vielzahl von zur Armut gezwungenen Arbeitslosen wie insbesondere auch arbeitslosen Akademikern.

²⁷Dieses weltweite ("globalisierende") Zerstörungswerk wird durch feudalistisch-mafiöse Politik und durch seitens dieser Politik geförderten ungebremsten Kapitalexport ständig erweitert. ²⁸Planmäßige Sklaverei, Kinderarbeit, Prostitution, Drogensucht und grenzüberschreitender Menschenhandel sind mit dieser marktradikalen neoliberalen Globalisierung wechselwirksam verbunden.

²⁹Wir als Volksvertretungs-Mandatsträger/innen werden unbeirrt und ausschließlich dem wahren Bestreben unserer Wähler/innen folgen und mithin keinerlei Beschluss bejahen oder zustimmen, kein Amt jenseits unserer Fraktion annehmen oder ausüben sowie auch keine Person für ein anderes Amt (mit-) wählen oder gar (mit-) ernennen, sondern jeden Beschluss einer Volksvertretung ablehnen, insbesondere wenn er die Selbstbestimmungsfreiheit der einzelnen Bürger/innen ganz oder teilweise missachtet oder gar einen eigentlich rechtlich verbotenen "Vertrag zu LASTEN Dritter" beinhaltet, so dass mit unseren Stimmen keine die Wähler/innen belastende Beschlussfassung möglich ist, soweit die nachfolgend beschriebene einzige Ausnahme nicht das Gegenteil erfordert und zulässt.

³⁰Nicht zuletzt dadurch sind wir auch weder durch mafiöse oder sonstige Lobbyisten käuflich noch durch als "Verfassungsschutz" getarnte Geheimdienstler im allerdings verfassungswidrigen Auftrag der etablierten, auch ansonsten grundgesetzfeindlichen Parteien unterwanderbar.

³¹Von daher wirkt unsere VWS als ausgleichendes politisches Gegengewicht zugunsten des Gesamtwohls (= "Gemeinwohls") der Gesellschaft und insbesondere innerhalb jeder Volksvertretung als ausdauernd demokratische bremsend-entschleunigende Kraft gegen die von den scheinheiligen, ihre eigensüchtige Macht- und Habgier hartnäckig leugnenden und gewissenlos undemokratisch stellvertretend zum Schein "alternativlos" über uns hinweg entscheidenden korrupten Berufspolitiker/innen.

³²Nicht nur am Schicksal der mangels ausreichend Zeit und Geld politisch zur Selbstverleugnung gezwungenen sogenannten "Unterschicht" zeigt sich, dass von Ludwig Erhards ehemaligem Versprechen von 1957 "Wohlstand für Alle" (... "durch soziale Marktwirtschaft") nichts mehr übriggeblieben ist. ³³Trotzdem berufen sich die scheinheilige ostdeutsche, politisch im Neofeudalismus des Stalinismus erzogene Bundeskanzlerin Angela Merkel (CDU/CSU) und ihre Helfershelfer sämtlicher etablierten Parteien gerne auf Ludwig Erhard, wie dies auch die marktradikale Lobby-Gruppe "Neue Soziale Marktwirtschaft" völlig zuunrecht tut.

³⁴Ludwig Erhard erzwang übrigens 1958 (zusammen mit dem Franzosen Charles de Gaulle), die §§ 100, 101, 103 der Römischen Verträge so zu ändern, dass statt EU-Einheits-Währung "nur" eine EU-Wechselkursunion vereinbart wurde. ³⁵Schon dies erwies den schwachsinnigen Unfug einer europäischen Einheits-Währung namens "Euro" insbesondere von Helmut Kohl (CDU/CSU) und Hans-Dietrich Genscher (FDP).

³⁶Wir befürworten und verteidigen auch völlig ernsthaft die wohl von Patti Smith veranlasste und vom "No future"-Punk gegen den in Europa von Margaret Thatcher begonnenen Neoliberalismus gerichtete Erkenntnis, "Leistung muss sich wieder lohnen" (die von den neoliberalen und gewissenlos Lohndumping fördernden FDP-Politiker/innen nur scheinheilig befürwortet wird). ³⁷Von daher kämpfen wir nicht nur für die Befreiung der Arbeitslosen, sondern insbesondere auch für die Rechte und Lebensbedürfnisse der Wenigverdienenden ("working poor") und bemühen uns redlich und ehrlich um Vertrauen gerade auch bei allen inzwischen schon sehr zahlreichen parteipolitikverdrossenen Nichtwähler/innen.

³⁸Die in Deutschland nicht zuletzt von Gerhard Schröders (SPD) neoliberaler, d.h. monetaristischer "Agenda 2010" aus Gründen weltweiten Lohndumpings veranlassten extrem winzigen Reallohn-Steigerungen mit Leiharbeit und Minijobs, sogar ohne Mindestlöhne sowie mit nur minimalen Altersrenten (künftig erst ab 67 Jahren) und die mit der Nazi-KZ-Parole "Arbeit macht frei" praktisch identische neoliberale Parole "Sozial ist, was Arbeit schafft" verlangen uns Deutschen letztlich Sklavenarbeit ab. ³⁹In Wahrheit geht es (jedenfalls uns) nicht schlechthin um Arbeit und Leistung, sondern nur um sinnvolle Arbeit und um sinnvolle Leistung, die aber nicht zuletzt von der Privat-Banken-Willkür mittels Finanzmärkten und Währungskrieg planmäßig verhindert wird.

⁴⁰Ohnehin wird ständig mehr und mehr (nicht nur) sinnvolle Arbeit schlicht "wegrationalisiert" durch den "technischen Fortschritt", so dass schon deshalb längst das Bedingungslose Grundeinkommen (BGE) für jede/n gelten müsste; das BGE würde die Zwangs-Prostitution beenden und sogar ermöglichen, dass Ärzte wie bei den Mandarin-Chinesen (Ivan Illich wies darauf hin) nur so lange Honorare erhalten, wie wir gesund bleiben, also nicht an Krankheiten, sondern an Gesundheit verdienen (wird eine bestimmte Anzahl der Behandelten krank, erhalten die Ärzte keine Honorare mehr, sondern BGE).

⁴¹Stattdessen wird nach wie vor eine korrupte Arbeitsbereitschaft erzwungen, von der insbesondere der Wiener Wirtschaftsinformatik-Prof. Franz Hörmann sagt (siehe hier von 33:04 bis 33:18: <http://www.youtube.com/watch?v=PVSPIbXEw4s>):

⁴²"... Korruption ist für mich, wenn man für Geld arbeitet. ⁴³Wer für Geld arbeitet, ist korrupt. ⁴⁴Dann fragen sie, warum sollte man arbeiten ? ⁴⁵Dann sage ich, ganz einfach, weil die Arbeit schön ist, weil sie mir Freude macht, ja ? ⁴⁶Weil ich meine Fähigkeiten entwickle, weil ich damit für andere hilfreich bin. ⁴⁷Da gibt's viele, viele Gründe ...".

⁴⁸Den erzwungenen Wahlverzicht der zwangsprivatisierenden Nichtwähler/innen betrachten wir als stillen Protest von politisch nach dem altbekannten Motto "spalte/teile und herrsche" FREIHEITSFEINDLICH entmündigten, zwangsweise zum Schweigen gebrachten Mitmenschen, die die politischen Bestrebungen der herrschenden Machthaber/-

innen ablehnen oder auch nur nicht rechtzeitig durchschauen (eben wie Röslers Frosch).⁴⁹Dagegen erinnern wir solche selbstherrlichen Machthaber/innen insbesondere an Ehrlichkeit und Deutlichkeit gegenüber der gesamten Gesellschaft, lehnen Politik für Macht-Eliten mitsamt deren mafiöser Lobbykratie ab, fordern eine demokratische Politik durch Volksvetobefugnis für die gesamte wahlberechtigte Wohnbevölkerung.

⁵⁰Von daher schreckt uns auch nicht die von den herrschenden Partei-Führungen immer wieder drastisch verkündete angebliche "Regierungsunfähigkeit", die erstmals Holger Börner (SPD) nach der hessischen Landtagswahl 1982 den Grünen wie SPD-typisch irreführend und wähler/innen/täuschend vorwarf. ⁵¹Dies, obwohl die hessische SPD zugleich völlig problemlos mit der hessischen CDU eine große Koalition hätte vereinbaren können (genauso wie auch drei Monate zuvor in Hamburg), was mithin nur dazu diente, das Bewusstsein der Bevölkerung parlamentarisch zu spalten, die damaligen Grünen, die sich inzwischen "Bündnis-90-Grüne" nennen, zu korrumpieren und im nacheifernden Schlepptau des selbstbekennenden Stalinisten Joschka Fischer (der in Stalin also einen massenmörderischen neofeudalistischen Mafia-Diktator bewundert) in die Herrschaft über die Bevölkerung einzubinden bis hin zur "grünlichen" KRIEGSMITWIRKUNG einschließlich sogar atomar Milliarden Jahre lang den Lebensraum verseuchender Uranmunition, (der bei der Uran-"Anreicherung" als abgereichertes Uran anfallende Atommüll, dessen "Entsorgung" niemand zu leisten weiß und den die Düsseldorfer Rüstungs-Firma Rhein-Metall seit 1990 pervers als Uranmunition nutzt, hat eine sogenannte Halbwertszeit von 4,5 Milliarden Jahren !) die bekanntlich nicht nur im Irak schlimmste Neugeborenen-Missbildung (insbesondere ohne Augen) bewirkt und auf Befehl vom "sozialdemokratischen" US-Präsidenten Obama trotz dessen vorherigem Empfang des Friedensnobelpreises auch mittels seinem Drohnen-Krieg in Afghanistan lebensraumverseuchend verschossen wird.

⁵²Dass alle etablierten Parteien allenfalls mit leeren Lippenbekenntnissen nur scheinbar danach trachten, das Gewinnstreben des Einzelnen zu vereinbaren mit dem Gesamtwohl, d.h. insbesondere mit leistungsfähiger wirtschaftlicher Daseinsvorsorge, mit gesamtgesellschaftlicher Lebenssicherung in möglichst gleichem und möglichst reichem Ausmaß aller sowie mit wirksamem Schutz der Umwelt und überhaupt unserer Lebensbedürfnisse und Lebensgrundlagen, zeigt sich nicht zuletzt an dem entgegen aller auch unserer schon sehr frühzeitigen Warnungen mutwillig und wiederum feudalistisch geschaffenen Atom-Müll-Lager-Chaos mit rostenden Fässern im niedersächsischen "Entsorgungspark Asse", so dass das Grundwasser strahlenverseucht zu werden droht. ⁵³Auch daran haben die EGALOS der "Bündnisgrünen" des vermeintlich volksnahen stalinistischen Demagogen Joschka Fischer eifrig mitgewirkt. ⁵⁴Und dies, obwohl Atomanlagen allesamt sowohl im sogenannten "Normalbetrieb" als auch bezüglich des Atommülls unbeherrschbar sind, wie sich insbesondere auch an der Reaktor-Katastrophe der nicht zuletzt von der japanischen Mafia "Yakuza" beherrschten Atomanlagen von Fukushima leider erneut erwiesen hat.

⁵⁵Während wir freilich gerade auch in den Europa,- Staats- und Gemeindeorganen sowie in den Wirtschaftsfirmen anders als die inzwischen längst durch und durch verlogenen "Bündnisgrünen" der zynisch-eigennützigen, stalinistisch gesinnten Joschka-Egalos JEDE Diktatur, jeden Gesinnungsterror, jeden Feudalismus sowie Totalitarismus und Militarismus (egal ob rechtsextremistisch oder linksextremistisch) ablehnen und mit freilich ohne weiteres möglichen bestens durchdachten echtdemokratischen Lösungen bekämpfen, sind wir bestrebt und bemühen wir uns, möglichst sachlich und nützlich einzuwirken zugunsten unserer von der herrschenden Macht- und Habgier insbesondere der scheidemokratischen Partei-Führungen planmäßig betrogenen und geschädigten, ausgebeuteten Mitmenschen.

⁵⁶Um das erforderliche Gesamtwohl der Gesellschaft zu fördern, beteiligen wir uns auch an der politischen Willensbildung sowie Entscheidungsfindung des Volkes insbesondere durch Mitwirkung innerhalb und außerhalb der von der bundesdeutschen Wahlbevölkerung gewählten Volksvertretungen nicht zuletzt im Dienste von die schädlichen oder zumindest nutzlosen Scheinlösungen der herrschenden Partei-Führungen ablehnenden Wähler/innen sowie Nichtwähler/innen, indem wir unsere je nach bearbeitender Person im Rahmen unserer Gesamtbestrebungen zuweilen durchaus verschiedenen einzelnen Sachlösungen frei zur Sprache und zur Kenntnisnahme bringen, sie zwecks Wissensweitergabe sowie Meinungs austausch äußern, und dadurch nicht zuletzt einen sachlichen Lösungswettbewerb aller gewählten Volksvertreter/innen anstreben.

⁵⁷**Ausnahme:** Die VWS befürwortet und bejaht insbesondere basisdemokratische Politik durch VolksgesetzTILGUNG sowohl national als auch regional sowie lokal (durch kommunale VolkssatzungsTILGUNG) mit möglichst überall umfassend verminderten Anforderungen. ⁵⁸Die staatliche GesetzGEBUNG sowie die kommunale SatzungsGEBUNG soll auch unseres Erachtens weiterhin repräsentativ in Volksvertretungen stattfinden, wobei wir allerdings ein freiheitliches Wahlrecht wie in Art.38 Abs.1 S.1 GG (siehe oben) verkündet einfordern, d.h. OHNE das falsche Motto "one man/person – one vote" (siehe insb.§ 2 Abs.1 S.3 EuWG ["Jeder Wähler hat eine Stimme."]) und MIT Neinstimmbefugnis zu jeder Bewerbung.

⁵⁹Soweit die die jeweilige Regierung unterstützenden sowie ausübenden Politiker für den Einzelfall oder gar alle ihre Beschlüsse umfassend jederzeit ermöglichen, dass wie in den beiden vorherigen Sätzen beschrieben basisdemokratische Politik stattfindet, bejahen wir als etwaige Volksvertretungs-Mandatsträger/innen freilich jeden solchen dies ermöglichenden Beschluss und stimmen dabei zu.

(2) ¹Wir Schutzdemokraten der VOLKSVETOKRAFT haben als echte "citoyens" im Sinne des Gesamtwohls erkannt, dass eine wesentliche Änderung der Gesellschaft notwendig ist, um allen Menschen ein friedliches Leben zu ermöglichen, insbesondere auch durch Gewährleistung der in Art.21 Abs.1 Satz 3 GG zwar verankerten, aber in gar keiner Weise befolgten Anforderung für innerparteiliche Demokratie ("Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen.") sowie im Rahmen der Vereinsfreiheit gemäß Art.9 Abs.1 GG ("Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.") und im Rahmen des Vereinsgesetzes (VereinsG) in der jeweils gültigen grundgesetztreuen Fassung. ²Wir wehren uns friedlich im genannten gesetzlichen Rahmen gegen die Geldherrschaft einer gewissenlosen habgierigen Minderheit, die in der ganzen Welt immer mehr Menschen überwältigt und mit Befehlsgewalt in Hunger und Elend, Giftmüll und Berufskrankheit, Folter und Gefangenschaft, Feindschaftsdenken und Mafia-macht, Wirtschaftswachstumszwang und Zinsendienst, Wehrpflicht und Krieg zwingt. ³Hierbei bewirkt nicht zuletzt die Gewalt der Zinsen, die nicht mitkreditiert werden, sondern zusätzlich erwirtschaftet werden müssen, Wachstumszwang und dass die Politik mehr von gierbürgerlichen Gläubiger/innen als von der jeweiligen Bevölkerung insgesamt bestimmt wird. ⁴Unser friedliches Wehren geschieht insbesondere mittels Sammeln, Zurverfügungstellen und Weitergeben von Erkenntnissen. ⁵Die gewissenlose habgierige Minderheit, die weltweit alle Menschen überwältigt, ist insbesondere die Minderheit der Gierbürger/innen im Sinne von "bourgeois" mitsamt ihren zahlreichen Mitläufern, im Unterschied und im Gegensatz zu den Schutzbürger/innen im Sinne von "citoyen").

⁶Dabei bewirkt der deutsche Merkel-Merkantilismus (viele Exporte, wenige Importe; "beggar-thy-neighbor-policy") die planmäßige Zerstörung des europäischen Friedens sowie Wohlstands (noch dazu unter Berufung ausgerechnet auf Ludwig Erhard, der 1957 verkündete: "Wohlstand für alle durch die soziale Marktwirtschaft"), wie sich inzwischen nicht zuletzt in Griechenland und Portugal zeigt. ⁵Dagegen wollen wir das Selbstbestimmungsrecht jedes Menschen schützen und kämpfen friedlich und verfassungstreu (insbesondere grundgesetztreu) für ein Leben in Freundschaft und Gesundheit.

(3) ¹Wir Schutzdemokraten der VOLKSVETOKRAFT wissen, dass für diese längst fällige friedliche Befreiung und für die künftige Gesellschaft in Mitmenschlichkeit die Zusammenarbeit aller ökologischen und echtdemokratischen Kräfte (insbesondere der Schutzbürger/innen im Sinne von "citoyen") nötig ist. ²Von daher sind wir eine im Sinne von Vielfalt in der Einheit pluralistische Gruppierung von Menschen verschiedener Ideen und Zweckrichtungen. ³Eine Gruppierung, die sich aber insbesondere im Rahmen der nicht durch die Volksmehrheit ganz oder teilweise abgelehnten (= Volksveto-Entscheid) Bestimmungen des Grundgesetzes in der jeweils gültigen Fassung darin einig ist, der Macht des privaten sowie auch staatlichen Kapitalismus, der Banken, des insbesondere mittels Zinsen versklavenden Geldes, der Märkte sowie der Regierungen echtdemokratische Grenzen zu setzen und für Menschen- und Bürgerrechte sowie für den Schutz glücklichen Lebens umweltbewusst, basisdemokratisch, transparent, sozial und insbesondere gewaltlos sowohl örtlich (= lokal), regional, national als auch weltweit (= global) zu kämpfen gegen die allgegenwärtige "Fressnapf"-Politik.

⁴Wir sind Teil einer Widerstandsbewegung, die auch in Bürger/innen/initiativen, Basisinitiativen, Umweltschutz-, Naturschutz- und Lebensschutzverbänden entschieden gegen die herrschende Zerstörungswut friedlich, gesetzmäßig und verfassungstreu an-

kämpft, insbesondere gegen menschenverachtende, lebensverachtende Bestrebungen oder gar Betätigungen jeder Art (wie z.B. anlässlich des brutalen und lügnerischen Baus von Stuttgart 21-Tiefbahnhof). ⁵Wir zeigen entgegen der herrschenden sogenannten alternativlosen Sachzwanglogik lebensfreundliche Alternativen auf im Sinne des Achtens der natürlichen Lebensgrundlagen (Lebensbedingungen; auch der US-Hurrikan "Sandy" erwies am 30.10.2012 insbesondere die Bedrohung unserer Lebensbedingungen durch den oft geleugneten Klimawandel) sowie der Lebensbedürfnisse und des Schützens der echten, möglichst unverzuchteten Natur (Echtnatur statt vorrangiger Zuchtnatur). ⁶Wir kämpfen insbesondere gegen Verhältnisse an, die trotz der laut Art.1 Abs.1 S.1 GG ["Die Würde des Menschen ist unantastbar."] scheinheilig verkündeten angeblich unantastbaren MENSCHENWÜRDE bewirken, dass geistig, psychisch oder körperlich behinderte oder in finanzieller oder sonstiger Armut lebende oder kranke Menschen sowie Analphabeten oder ausweislose (insb. staatenlose) ganz oder teilweise fremd- oder multiethnisch abstammende oder kriegsdienstverweigernde Menschen geschaffen, diskriminiert oder ausgegrenzt werden. ⁷Unsere Gesellschaften sind weltweit zugunsten von Geldgier geprägt von übelsten Verhältnissen, totalitären, zäsaristischen, militaristischen, zentralistischen, diktatorischen, feudalistischen, atomtechnologischen, technokratisch-demokratiewidrigen (insbesondere auch den Primat der Politik gegenüber allen anderen Ausprägungen mitmenschlich-gesellschaftlichen Lebens ablehnenden), oligarchischen (insbesondere plutokratischen, monetaristischen, staats- oder privatkapitalistischen), rassistischen, sexistischen, mafiösen, nationalistischen, neoliberalistischen, korporatistischen, faschistischen sowie nicht zuletzt geheimbündlerischen (wie etwa durch sogenannte "Bilderberger").

(4) ¹Zusammen mit dieser außerparlamentarischen Bewegung wollen wir uns selbstbewusst, d.h. zugleich selbstvertrauend und selbstkritisch, an der gesellschaftlichen Willensbildung beteiligen. ²Insbesondere mittels letztlich die Dezentralität fördernden Volksveto-Entscheiden, nicht im Sinne von Volksgesetzgebung, sondern von Volksgesetztilgung (ähnlich wie schon von 1831 bis 1875 im schweizerischen Kanton St.Gallen; und ähnlich wie, aber besser als gemäß Art. 75 ("Zur Entscheidung über die gänzliche oder teilweise Aufhebung eines Gesetzes oder eines Aktes mit Gesetzeskraft kommt es zu einem Volksentscheid, wenn 500 000 Wahlberechtigte oder 5 Regionalräte dies verlangen. Ein Volksentscheid ist nicht zulässig über Steuer- und Haushaltsgesetze, über Amnestien und Strafnachlässe sowie über die Ermächtigung zur Ratifizierung internationaler Verträge. Am Volksentscheid können sich alle Bürger beteiligen, die zur Wahl der Abgeordnetenversammlung berechtigt sind. Der dem Volksentscheid unterbreitete Vorschlag ist angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten sich an der Abstimmung beteiligt und wenn eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht wird. Das Gesetz bestimmt die Einzelheiten des Verfahrens beim Volksentscheid.") der italienischen Verfassung vom 27.12.1947 in der 2010 geltenden Fassung). ³Mithin ohne Mindestbeteiligungspflicht und ohne irgendwelche verbotenen negativen Volksentscheide, d.h. wie auch für die Schweiz befürwortet insbesondere ohne ein Verbot, hier in der BRD (d.h. in der seit Helmut Kohl sogenannten "Bimbes"-republik Deutschland) über Haushaltsbeschlüsse volkszuentscheiden, somit auf allen staatlichen, staatsvertraglichen, völkerrechtlichen sowie insbesondere europäischen Ebenen zur gänzlichen oder teilweisen Tilgung von jeweiligen Regierungsentscheiden, d.h. insbesondere von ggf. Gesetzen, sonstigen Parlamentsbeschlüssen wie auch Gerichtsurteilen.

⁴Im Gegensatz zur früheren Bundesumweltministerin der "Bündnis-Grünen", Renate Künast, lehnen wir die Gentechnik ehrlich und tatsächlich ab und insbesondere den weltweit als Mafia-Firma betrachteten US-Konzern "Monsanto" sowie auch die neuerdings von der US-Regierung angestrebte "transatlantische Freihandelszone" TTIP, die insbesondere auf Druck von "Monsanto" zur Steigerung des eigenen Gewinnstrebens gegen jegliches Gesamtwohl erwünscht ist. ⁵Renate Künast legte als damalige "Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft" der Schröder/Fischer-Bundesregierung auch am 26.4.2004 und am 20.09.2004 gegen den Protest von "Greenpeace" eben NICHT ihr mit europaweiter Verbotswirkung mögliches Veto bei der EU ein gegen die Gentechnik dieses schon im Vietnam-Krieg mit "Agent Orange" zerstörerisch tätigen Mafia-US-Konzerns "Monsanto", sondern enthielt sich weil von Schröder/Fischer so beauftragt feige und trotz ihrer überall gerne lauthals verkündeten "Gegnerschaft" gegen Gentechnik SCHEINHEILIG der Stimme, damit "Mon-

santo" in Europa Gen-Mais also doch anbauen darf.

(5) ¹Wir wollen aber auch an Parlamentswahlen teilnehmen und vom Parlament (sowie von jeglicher Volksvertretung) aus die inzwischen sogar weltweit lebensfeindlich ausgeübte Staatsgewalt beenden helfen. ²Denn alle Bürger/innen sollen über die staatlichen Planungen und Entscheidungen selbstbestimmen können und sollen leben können in einer umweltbewusst, echtdemokratisch, sozialstaatlich und gewaltlos geordneten Gesellschaft. ³Und dies im Rahmen eines ebenso geordneten gewaltenteiligen, dezentral-föderalistischen, freiheitlichen, der Volkssouveränität sozialstaatlich und rechtsstaatlich verpflichtet tätigen Volksvetostaates. ⁴Zudem im Rahmen einer repräsentativ-demokratisch-parlamentarischen Mehrparteienbewerfung bei ggf. jederzeitiger begründeter Abwählbarkeit jedes/jeder einzelnen Abgeordneten sowie sonstigen Gewählten oder etwa Ernannten oder sonstwie Ermächtigten. ⁵Mehrparteienbewerfung kann nur dann FREIHEITLICH gemäß Art.38 Abs.1 S.1 GG (siehe oben) stattfinden, wenn insbesondere mittels nicht-kumulierbarer Einzel-Stimmabgabe-Befugnis (mithin nicht gemäß dem spalterischen Motto "one man/person - one vote", sondern bei jeder Wahl mittels Stimmbefugnis zu jeder einzelnen Person, die als Einzelperson oder auf einer Liste kandidiert) entweder Jastimmabgabe oder Neinstimmabgabe oder Stimmenthaltung möglich ist.

⁶Wir erwarten ganz und gar nichts Nützliches von denen, die das Chaos verursacht haben, denn dass die nicht fähig sind, etwas Nützliches zu bewirken, das haben sie schon zur Genüge bewiesen. ⁷Von daher macht es keinerlei Sinn, auf deren "bessere Einsicht" zu hoffen. ⁸Der offenbar unausrottbare Irrglaube, dass der jeweilige "Führer" sich als nützlich erweise, wenn ihm denn erst die Probleme bekannt würden, hat schon insbesondere beim spanischen Faschisten General Francisco Franco allenfalls die Festigung seiner Diktatur bewirkt.

⁹Demgemäß lehnen wir auch die von diesen etablierten kriminellen und korrupten Chaoten betriebene Atommüll-Lagerung in den beiden Schächten des früheren Eisenerzbergwerks namens "Schacht Konrad" bei Salzgitter ab. ¹⁰Nicht wir waren oder sind CHAOTEN, sondern diejenigen aus SPD, "Bündnis-Grünen" (bis hin zu deren karrieristischen Zynikern und sachfremd-geldgierigen "Entsorgungs"-Komplizen vom Darmstädter Öko-Institut), CDU/CSU und FDP sind dies SELBER, die uns so gerne als solche bezeichnet haben, obwohl sie auf Kosten der Steuerzahler jahrtausendelang tödlich strahlenden Atommüll anhäufen ließen und immer noch lassen. ¹¹So kostet laut Volker Pispers (siehe: <http://www.youtube.com/watch?v=Fv0QkN4g1H0> ; von 26:15 bis 28:00) insbesondere die von Angela Merkel ("Nach uns die Sintglut") in ihrer Zeit als "Bundesumweltministerin" trotz ihres Amtseides, Schaden vom deutschen Volke abzuwenden, und sogar gegen ausdrücklichen Expertenrat (!) veranlasste Atommüll-Lagerung im ehemaligen Salzbergwerk Asse, um diese mutwillig chaotische und gewissenlose Lagerung wenigstens einigermaßen unschädlich zu machen, inzwischen mindestens 16 Milliarden Euro, zumal der Atommüll dort im SALZbergwerk in ROSTENDEN Stahlfässern gelagert ist und von daher freilich ins Grundwasser einzudringen droht.

(6) ¹Diktatorische oder sonstige totalitäre Bestrebungen sowie eine die Freiheit des jeweiligen Nationalstaates als Teil der Nation oder etwa die gesamte Nation wie auch die Region umfassend beeinträchtigende Zugehörigkeit zu einem zentralistischen europäischen Bundesstaat (trotz inzwischen mindestens 23 sehr verschiedenen europäischen Amtssprachen) lehnen wir als "Viertes Deutsches Reich" mit deutscher Gläubiger-Vormundschaft ab. ²Schon der liberale Politiker Ralf Dahrendorf äußerte zurecht, dass es noch nie eine funktionierende Demokratie jenseits des Nationalstaates gab. ³Die Freiheit des jeweiligen Nationalstaates erfordert nationalstaatlich-föderalistische sowie regionale Staatenbund-Dezentralität zumindest gleichzeitig mit einer etwaigen Zugehörigkeit zu sogenannten bundesstaatlichen "Vereinigten Staaten von Europa" (statt zu einem uns ursprünglich wohlfeil angepriesenen "Europa der Regionen" oder wenigstens "Europa der Vaterländer"). ⁴Die zentralistische Politik aller etablierten Parteien schürt den EU-Zentrismus, was (jenseits der insbesondere demokratisch unerlässlichen Nationalstaatlichkeit) wachsenden Nationalismus zur Folge hat, der offenbar durchaus beabsichtigt ist zur Begünstigung nationalistischer Gewalttäter mittels weltweiter Rohstoff-Kriege Hand in Hand mit den US-Marines im Rahmen der im Lissabon-Vertrag geplanten "europäischen Armee", der insbesondere von der deutschen Rüstungsindustrie diktiert wurde. ⁵Die durch von ferngelenkten Drohnen feige und lebensraumverstrahlend verschossener Uran-

munition in Afghanistan begangenen KRIEGSVERBRECHEN des schon vorher mit dem Friedensnobelpreis beschenkten verbrecherischen US-Präsidenten Obama zugunsten der Heroin-Mafia und der korrupten Marionetten-Regierung des von Joschka Fischer im Auftrag der USA Ende 2001 wiederum feudalistisch ERNANNTE Hamid Karzai, an denen sich auch deutsche Soldaten im Auftrag der Bundesregierung sowie insbesondere der in Wahrheit atomfaschistischen "Bündnis-Grünen" beteiligen und des Massenmordes auch an Kindern und Frauen schuldig machen, erweisen diese nationalistische Kriegsplanung. ⁶Überdies lehnen wir den uns ohne deutsche Volksveto-Entscheidungsweg zwangsweise verordneten Einheits-Euro ab, zumal der den europäischen Frieden nicht sichert, sondern WETTBEWERBSWIDRIG zerstört. ⁷Dessen skandalös falsche Planung sowie konkursverschleppende "Rettungs"-Praxis bei gleichzeitig verkündeter Sparzwangpolitik auf Kosten der Ärmsten droht inzwischen trotz des mit machtelitär-nationalem "Vetorecht" von 85%igem Zustimmungserfordernis diktatorisch gestalteten und zudem in Anbetracht der aufgehäuften Zahlungspflichten bei all seinen verfügbaren Milliarden und letztlich unbegrenzten Nachschusspflicht noch viel zu mager ausgestatteten ESM nicht nur die aus 17 Staaten bestehende "Euro-Zone" in Gläubiger- und "Schuldner"-Staaten zu zerreißen, sondern durch das dadurch gesäte Misstrauen und Feindschaftsdenken letztlich auch die gesamte EU. ⁸Zudem hat der Gläubiger-Staat BRD angesichts der planmäßigen riesigen deutschen Zahlungsbilanzüberschüsse sowie des deutschen Niedrigzins-Profitierens an der Euro-Krise durchaus teilweise auch eigene SCHULD an der Zahlungspflicht der noch zusätzlich an Kapitalflucht leidenden "Schuldner"-Staaten wie diese selbst. ⁹Wir raten deshalb dazu, dass die BRD schleunigst entweder selber aus der Einheits-Euro-Zone austritt (mit oder ohne nationalem Volksveto-Entscheid), oder nationale Parallelwährungen zulässt (wie den albanischen Lek), um der Euro-Inflation mittels "Ecu" zu begegnen, oder wenigstens den "Schuldner"-Staaten womöglich sogar mit deutscher Finanzhilfe ermöglicht, sich mit eigenen "Schuldner"-Staaten-Euro-Bond-Staatsanleihen selbst zu retten. ¹⁰Letztlich wird eine wirksame Staatsentpflichtung ("Staatsentschuldung") wohl nur bei Abschaffung der ohnehin äußerst schädlichen Verzinsungspflicht sowie bei Einführung von mittels "demurrage" umlaufgesichert "fließendem" Vollgeld möglich werden statt dem jetzigen Falschgeld, das jederzeit wieder zum "Bank-run" angsterfüllter Sparer führen kann.

¹¹Freilich lehnen wir auch die weit überhöhten Manager- sowie Banker-Boni und auch deren ebenso mit 6 Mio. Euro mindestens zehnfach zu teuren Jahres-Grundgehälter/Festgehälter entschieden ab, da das asozialer, raffgieriger Diebstahl am Volksvermögen ist. ¹²Stattdessen befürworten wir die Abschaffung der "rot-grünen" Agenda 2010 mit der Hartz-IV-Verelendung, der perversen Leiharbeit, den asozialen Minijobs, der europaweit einzigartigen Verteufelung von Mindestlöhnen, und zwar durch ein echtes Bedingungsloses Grundeinkommen ("BGE"; statt Lohndumping/Dumpinglöhnen), das in wenigstens die MENSCHENWÜRDE gewährleistender Höhe zugleich die Freiwilligkeit der Arbeitsbeauftragung schützt.

(7) ¹Jederzeit muss auf allen staatlichen, staatsvertraglichen sowie völkerrechtlichen Ebenen umfassende wie auch teilweise Volksentscheidtilgungsbefugnis gewährleistet sein gegenüber jeglichen Regierungsentscheiden wie neuen und alten Gesetzen sowie sämtlichen sonstigen Parlamentsbeschlüssen wie auch jedenfalls gegenüber jeglichen feudalistisch erlassenen Gerichtsurteilen durch völlig freies mindestens nationales (freilich auch regionales sowie kommunales) direkt-demokratisches Volksveto, nochmals gesagt keine VolksgesetzGEBUNG, sondern stattdessen VolksgesetzTILGUNG. ²Dies als unverzichtbare volkssouveräne ERGÄNZUNG zur "republikanischen", also nur indirekt-demokratischen, repräsentativ-demokratisch-parlamentarischen Gesetzgebung sowie Beschlussfassung oder auch Regierung, die insbesondere durch Art.23 GG im Rahmen von freilich immer nur zentralistisch entschiedener, letztlich untauglicher und undemokratischer "Subsidiarität" angeordnet wird. ³Einer der Mitbegründer der USA, James Madison, äußerte höchstselbst am 20.06.1788 in Virginia, dass keinerlei Verfassung Freiheit und Glück sichern könne, wenn der Bevölkerung etwa nicht zu trauen sei (siehe "Die Federalist-Artikel", A. und W.P.Adams, S.LXXXI und LXXXII). ⁴Dies erfordert Volkssouveränität auch jenseits bloßer Repräsentation, eben mittels Volksveto. ⁵Nationales (bzw. regionales oder kommunales) Volksveto hat mithin Geltung eben NICHT für Gesamt-Europa wie die bisherige stellvertretende Vetobefugnis der korrupten Mitgliedsstaaten-Regierungselite, sondern freilich nur für das Gebiet des jeweils volksabstimmenden Nationalstaates (bzw.

der jeweils volksabstimmenden Region oder Kommune).

⁶Dadurch wirkt der Volksveto-Entscheid keineswegs etwa nationalistisch, sondern föderalistisch und echtdemokratisch, indem er die gleichartige Freiheit insbesondere zum nationalen (bzw. regionalen oder kommunalen) Volksveto der Bevölkerung jedes anderen europäischen Nationalstaates (bzw. jeder anderen europäischen Region oder Kommune) unbedingt achtet, und indem er auch immissionsschützend zu sein hat.

(8) ¹Im Gespräch und in Partnerschaft mit allen, die die natürlichen Lebensbedingungen und Lebensbedürfnisse verteidigen, achten wir die Freiheit des/der Andersdenkenden.

²Dabei dürfte zwar wohl wie insbesondere seit Luthers Protestantismus üblich HINSICHTLICH NUR GEISTIGER ANFERTIGUNG alles erlaubt sein, was nicht ausdrücklich gesetzlich verboten ist, aber umgekehrt wohl wie insbesondere dem Puritanismus entsprechend HINSICHTLICH ZUMINDEST TEILWEISE STOFFLICH EINWIRKENDER ANFERTIGUNG alles verboten sein, was nicht ausdrücklich gesetzlich erlaubt ist, d.h. solange und soweit die jeweilige stoffliche Einwirkung nicht parlamentarisch ausdrücklich gesetzlich erlaubt und nicht mehrheitlich durch Volksveto verboten ist.

(9) ¹Die (pluralistische) Vielfalt in der Einheit soll auch durch unsere Satzung verwirklicht werden, insbesondere durch das basisdemokratische Mehrheitswahlrecht, das der Basis die Entscheidungsfähigkeit belässt und echten Minderheitenschutz bietet.

§ 1 (Name, Arbeitsgebiet, Sitz, Rechtsform, Hauptzweck, Stiftungsname, Lied)

(1) ¹Volksvetokraft Wahlfreiheitlicher Schutzdemokraten ist der satzungsmäßige Name dieser Vereinigung. ²Ihr Kennwort bzw. ihre Kurzbezeichnung ist VOLKSVETOKRAFT. Sie ist eine politische Vereinigung im Sinne von insbesondere Art.21 Grundgesetz (GG). ³Sie betätigt sich als ein nichtwirtschaftlicher Verein, verfolgt also mit grundsätzlich ausschließlich ehrenamtlich tätigen Personen weder eigenwirtschaftliche noch fremdwirtschaftliche Zwecke, indem sie ohne jeglichen Gewinnzweck wirkt und ihr Zweck nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder Gewinn gerichtet ist. ⁴Zudem ist sie ein nichtrechtsfähiger Verein insbesondere im Sinne von § 21 BGB ("Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.") sowie § 54 BGB ("Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung."). ⁵Die das gesamte Gebiet der BRD umfassende Gesamtvereinigung der VWS nennt sich Bundesverband. ⁶Der Bundesverband hat ggf. nachrangige Gebietsverbände. ⁷Diese nachrangigen Gebietsverbände können nur im Rahmen dieser Satzung der Gesamtvereinigung (d.h. nur gemäß allen Bestimmungen dieser Bundessatzung) nach eigenem Belieben selbstbestimmende Zweigvereine sein. ⁸Dasselbe gilt für etwaige zur VWS gehörende Auslandsgruppen wie etwa in ganz Europa oder in Teilen von Europa befindliche Gruppierungen. ⁹Dasselbe gilt auch für sonstige Vereine oder Gesellschaften jedes Mitgliedes der VWS, das als Volksvertreter oder als Mitglied eines sonstigen die Bevölkerung betreffenden Beratungs- oder Entscheidungsorgans entsandt ist, insbesondere wenn ein solches Mitglied etwa vertraglich oder sonstwie verbunden ist mit zumindest einer ausländischen oder inländischen politischen Vereinigung gleichgültig welcher Art oder Rechtsform. ¹⁰Dasselbe gilt auch für etwaige die BRD mitumfassende größere Gebietsverbände der VWS, d.h. für jeden etwa ein größeres Gebiet als der Bundesverband der VWS umfassenden Gebietsverband der VWS, soweit diese ggf. insbesondere kraft Gesetz, vorrangige Satzung oder dergleichen den Bestimmungen dieser Bundessatzung widersprechen. ¹¹Der Bundesverband der VWS hat sein Arbeitsgebiet insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland und seinen Sitz im hessischen Stadtkreis 64283-64297 Darmstadt. ¹²Geschäftsstellen sind möglichst zu vermeiden, um keine Bürokratie zu fördern. ¹³Soweit aus irgendwelchem Grund insbesondere nicht das Privileg gemäß Art.21 Abs.2 Satz 2 GG erworben ist oder die Mitglieder des jeweiligen Gebietsverbandes mehrheitlich gegen die Wahlbewerbung als Partei stimmen und gesetzlich auch eine Wahlbewerbung als Nicht-Partei zulässig ist, gilt diese Vereinigung als "sonstige politische Vereinigung" im Sinne von insbesondere § 8 Abs.1 EuWG ("Wahlvorschläge können nach Maßgabe des § 9 Abs. 5 von Parteien und von sonstigen mitgliedschaftlich organisierten, auf Teilnahme an der politischen Willensbildung und Mitwirkung in Volksvertretungen ausgerichteten Vereinigungen mit Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den Gebieten der Mitgliedstaaten der

Europäischen Union [sonstige politische Vereinigungen] eingereicht werden.") bzw. als "Wählergruppe" (Wähler/innen/gruppe) im Sinne von insbesondere § 18 Abs.1 hessisches LWG ("Wahlvorschläge können von Parteien oder Wählergruppen und nach Maßgabe des § 19 Abs. 3 von Wahlberechtigten eingereicht werden.") sowie als normaler Verein (mithin nicht als "juristische Person") im Sinne der vereinsrechtlichen Bestimmungen des BGB (= §§ 21 ff bis einschließlich § 54 BGB), wobei die Kurzbezeichnung auch als Kennwort gilt und umgekehrt.

(2) ¹Kein Gebietsverband oder Zweigverein oder dgl. der Gesamtvereinigung oder die Gesamtvereinigung selbst kann sich in der Rechtsform einer juristischen Person oder mit Rechtsfähigkeit verfassung, insbesondere nicht als eingetragener Verein. ²Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines Gebietsverbandes oder Zweigvereins oder dgl. der Gesamtvereinigung oder im Namen der Gesamtvereinigung selbst einem Dritten gegenüber vorgenommen wird oder wurde, haftet freilich der jeweils Handelnde persönlich kraft dieser Satzung sowie gemäß § 54 Satz 2 BGB ("Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner."), der mithin doch anzuwenden ist insbesondere trotz der ohnehin unwirksamen und verfassungswidrigen Regelung des § 37 PartG ("§ 54 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird bei Parteien nicht angewandt."). ³Mehrere Handelnde haften hierbei als Gesamtschuldner, so dass insbesondere jeder Handelnde geschäftsfähig, prozessfähig, parteifähig, mündig, frei und verantwortlich ist für das jeweilige Handeln und so dass das Handeln nicht als nichtig etwa im Sinne unverantwortlicher Gewaltherrschaft zu betrachten ist, sondern als wirksam und gültig.

(3) ¹Hauptzweck dieser Vereinigung VWS ist neben sonstigen Zweckaussagen und insbesondere neben der gesamten Präambel sowie den in § 14 dieser Satzung erwähnten Mindestsätzen von Satzung sowie Programm der Vereinigung, die Wohnbevölkerung iDeutschland zu echter Freiheit und zu Gerechtigkeit wahrer Demokratie zu befähigen.

²Dies insbesondere im Sinne von Volkssouveränität (Art.20 Abs.2 Satz 1 GG ["Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus."]), d.h. im Sinne von nicht nur "mehr" Demokratie, sondern von Volksvorranghaft gemäß "Echte Demokratie Jetzt !" (spanisch: "democracia real ya !"), und zwar insbesondere durch ausschließlich friedliche Veranstaltungen und möglichst öffentlich mittels Versammlung, Demonstration, Information, Diskussion, Wissensweitergabe, Meinungs austausch u.dgl..

³Freiheit und Gerechtigkeit sind keine unvereinbaren Gegensätze, so dass es etwa um so mehr Freiheit gäbe, je weniger Gerechtigkeit es gibt, und um so mehr Gerechtigkeit je weniger Freiheit verwirklicht sei. ⁴Stattdessen bedingen sich Freiheit und Gerechtigkeit gegenseitig, d.h. sie fördern und ergänzen sich gegenseitig und begrenzen sich gegenseitig nur dann, wenn sie falsch verwirklicht werden, indem das eine Bestreben auf Kosten des jeweils anderen betrieben wird. ⁵Volkssouveränität wird von allen etablierten Parteien und deren "Volksvertretern" geradezu planmäßig vernachlässigt und behindert.

⁶Und dies, obwohl die Parteien laut Art.21 Abs.1 Satz 1 GG ("Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit.") sowie laut § 1 Abs.1 Satz 2 PartG ("Sie erfüllen mit ihrer freien, dauernden Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes eine ihnen nach dem Grundgesetz obliegende und von ihm verbürgte öffentliche Aufgabe.") und auch laut § 1 Abs.2 PartG ("Die Parteien wirken an der Bildung des politischen Willens des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit, indem sie insbesondere auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluß nehmen, die politische Bildung anregen und vertiefen, die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben fördern, zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger heranbilden, sich durch Aufstellung von Bewerbern an den Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden beteiligen, auf die politische Entwicklung in Parlament und Regierung Einfluß nehmen, die von ihnen erarbeiteten politischen Ziele in den Prozeß der staatlichen Willensbildung einführen und für eine ständige lebendige Verbindung zwischen dem Volk und den Staatsorganen sorgen.") sowie noch dazu laut § 2 Abs.1 Satz 1 PartG ("Parteien sind Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluß nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Um-

fang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten.") bei und an der politischen Willensbildung des Volkes angeblich nur mitwirken.

(4) ¹Demzufolge hat jede/r etwa gewählte Volksvertreter/in der Vereinigung VWS nicht zuletzt im Rahmen der Anforderungen des Vereinsgesetzes (d.h. insbesondere freilich nicht Strafgesetzen zuwiderlaufend und auch nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet) sowie im Rahmen der übrigen Gesetze wie des Grundgesetzes (d.h. insbesondere freilich nicht darauf ausgehend, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden) in jedem Fall seine/ihre Ablehnung des bezüglich des jeweiligen Antrages eigentlich von der jeweiligen Volksvertretungsmehrheit Gewollten oder Bezweckten zu erweisen. ²Das bedeutet, bei allen aufgrund bejahend formulierten Anträgen zu tätigen Entscheidungen der jeweiligen Volksvertretung in der Regel mit "Nein" zu stimmen, bei verneinend formulierten Anträgen hat er/sie diese Ablehnung wenn nötig sogar durch Jastimmen zu zeigen. ³Dies, solange

- nicht ausschließlich beantragt wird, Pflichten von Einzelbürger/innen durch Entscheid/Beschluss der Volksvertretung abzuschaffen zugunsten von freiwilliger Entscheidung jede/s/r betroffenen Einzelnen,
- nicht ausschließlich beantragt wird, durch Entscheid/Beschluss der Volksvertretung das Ausmaß an Gegnerschaft in der zur jeweiligen Volksvertretung wahlbefugten Bevölkerung zu einem geplanten oder gar schon erfolgten Entscheid dieser Volksvertretung mittels Volksbefragung oder Volksveto-Volksentscheid zu erkunden (insbesondere angesichts der Volkssouveränität, Art.20 Abs.2 Satz 1 GG [siehe oben]),
- nicht ohnehin angesichts dieser Volkssouveränität endlich umfassend gewährleistet ist, dass sämtliche volksvertretenden Entscheide (wie insbesondere Gesetze, Satzungen, Beschlüsse, Pläne, Verträge sowie Gerichtsurteile und dergleichen) einschließlich feudalistisch-kooptierend ernennender statt volkswählender Personalentscheidungen (wie insbesondere "Verbeamtungen"), die die jeweiligen Mitglieder des jeweiligen Parlaments oder die von ihnen oder unmittelbar vom Volk gewählten Regierungsmitglieder oder die auf einer anderen (etwa europäischen) Entscheidungsebene beschließenden Beauftragten oder Sonstige mit Wirkung für die jeweils volksvertretene Bevölkerung (geben, fassen, vereinbaren oder sonstwie zur Geltung bringen oder) entscheiden, jederzeit national-staatlich, regional-staatlich oder kommunal-staatlich ganz oder teilweise mehrheitlich getilgt werden können und nur gelten, solange und soweit sie nicht entweder national oder regional oder kommunal ganz oder teilweise durch Volksveto-Volksentscheid mehrheitlich getilgt wurden. ⁴Und dies unabhängig davon, ob die volksvertretenden Entscheide etwa von einer national, regional oder kommunal tätigen gewählten Volksvertretung oder einem volksvertretenden Gericht geschaffen wurden (Laut Horst Seehofer am 20.05.2010 gilt übrigens: "Diejenigen, die entscheiden, sind nicht gewählt. Und diejenigen, die gewählt werden, haben nichts zu entscheiden.").

⁵Mit "Verträge" sind hierbei insbesondere auch die entgegen des zivilrechtlichen Verbotes in der Staatspolitik üblichen Verträge zu LASTEN Dritter gemeint, die die Gewinne privatisieren und die Verluste "sozialisieren" oder (auch) auf einzelne Dritte abwälzen. ⁶Als Parlament gilt hierbei insbesondere jede gewählte Volksvertretung wie auch eine jeweilige gewählte kommunale Selbstverwaltungskörperschaft. ⁷Als Regierungsmitglieder gelten demgemäß auch staatliche Gemeindevorstände oder sonstige vergleichbare Organe. ⁸"Regional" sowie "regional-staatlich" bedeutet hierbei insbesondere auf Bundesland-Ebene.

⁹Jederzeitige Befugnis zum Volksveto-Volksentscheid bedeutet insbesondere ohne Verwirkungs- oder Verjährungs-Frist oder dergleichen, also auch jederzeit nachträglich und auch wiederholt. ¹⁰Und ein jeweiliger Volksentscheid-Antrag (= "Volksbegehren") ist mit mindestens zwölf Monate lang dauernder freier Sammlung ohne Pflicht zu amtlich oder behördlich erfolgender Eintragung oder einzuholender Stimmrechts-Bestätigung zu ermöglichen, so dass höchstens 50.000 (jedenfalls nicht mehr als 5 %) der zur jeweiligen Volksvertretung (bzw. zu einer sonstigen Volksvertretung) etwa wahlberechtigten oder sonst zugeordneten Einwohner/innen selber volksvetozuentscheiden beantragen können.

¹¹Und dies trotz des angestrebten insbesondere angesichts von derzeit mindestens 23

sehr verschiedenen europäischen Amtssprachen ohnehin absurden und völlig undemokratischen europäischen Groß-Zentralstaates namens "Vereinigte Staaten von Europa".¹² Was durch Volksveto getilgt wurde, ist hierbei frühestens durch eine auf das Volksveto folgende übernächste nach frühestens 5 Jahren neugewählte jeweilige staatliche oder kommunale Volksvertretung erneut beschließbar oder sonstwie zur Geltung bringbar.

¹³Die Befugnis zu Volksveto-Volksentscheid ist zudem ähnlich Art.75 der italienischen Verfassung zu regeln, aber ohne Mindestbeteiligungsanforderung sowie mit Volksveto-Befugnis auch bezüglich Haushaltsentscheidungen sowie Haushaltsplänen. ¹⁴Dies, zumal es kein "Budget-Privileg" für einen König oder eine Volksvertretung gibt, sondern wie in der Schweiz befürwortet nur für die zahlenden Steuerzahler/innen selber, und zumal verschwenderisch Regierende eigentlich wegen Untreue strafbar sind gemäß § 266 StGB, ggf. i.V.m. § 263 Abs.3 StGB.

(5) ¹Desgleichen hat jede/r etwa gewählte Volksvertreter/in der Vereinigung VWS nicht zuletzt im Rahmen der Anforderungen des Vereinsgesetzes (d.h. insbesondere freilich nicht Strafgesetzen zuwiderlaufend und auch nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet) sowie im Rahmen der übrigen Gesetze wie des Grundgesetzes (d.h. insbesondere freilich nicht darauf ausgehend, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden) in jedem Fall, in dem nicht zumindest eine der in § 1 Abs.4 Satz 3 dieser Satzung genannten drei einzigen Ausnahmen gegeben ist, seine/ihre Ablehnung des bezüglich des jeweiligen Antrages eigentlich von der jeweiligen Volksvertretungsmehrheit Gewollten oder Bezweckten zu erweisen. ²Das bedeutet, bei allen aufgrund bejahend formulierten Anträgen zu tätigen Entscheidungen der jeweiligen Volksvertretung in der Regel mit "Nein" zu stimmen, bei verneinend formulierten Anträgen hat er/sie diese Ablehnung wenn nötig sogar durch Jastimmen zu zeigen. ³Dies, solange nicht angesichts der Volkssouveränität (Art.20 Abs.2 Satz 1 GG [siehe oben]) auch umfassend gewährleistet ist, dass:

Nr.1 sowohl die jeweilige Volksvertretung auch wirklich freiheitlich wie von Art.38 Abs.1 Satz 1 GG (siehe oben) gefordert gewählt ist, so dass jede/r Wahlberechtigte insbesondere zu jeder Bewerbung (entgegen der falschen, spalterischen Regel namens "one man/person – one vote) eine einzige Stimme entweder als Jastimme oder als Neinstimme abgeben oder sich der Stimmabgabe enthalten kann,

Nr.2 als auch das Wahlvolk in derselben Weise zugleich im Sinne einer Vorwahl die Reihenfolge der Mehrparteien-Listen-Bewerber/innen frei bestimmen kann statt der bisherigen starren Listen-Nominierung,

Nr.3 als auch jeglicher von Art.38 Abs.1 Satz 2 GG ["Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen."] (wie auch von § 15 Abs.3 Satz 3 PartG ["Bei Wahlen und Abstimmungen ist eine Bindung an Beschlüsse anderer Organe unzulässig."]) eigentlich schon verbotene Fraktionszwang (oder beschönigend genannt "Fraktionsdisziplin") bei der innerparteilichen Nominierung der Personen sowie der Reihenfolge der Listen-Bewerber/innen zuverlässig abgeschafft ist,

Nr.4 als auch die Sitze in der jeweiligen Volksvertretung wie im Weimarer Reichstag nur je nach Wahlbeteiligung sowie nach jeweils übrigbleibender Jastimmenanzahl und nicht wie bisher in der BRD in Missachtung der durch Nichtwahl oder sogar ausdrücklich erfolgenden Stimmenthaltung verteilt werden, sondern im übrigen leer bleiben,

Nr.5 als auch im Rahmen des Verhältniswahlrechts die etwa abgegebenen Neinstimmen im Prozentsatz der bei der Wahl jeweils für die jeweilige Liste abgegebenen Jastimmen gegengerechnet werden gegen diese Jastimmen,

Nr.6 als auch im Rahmen des Mehrheitswahlrechts (z.B. bei der Direktwahl von Wahlkreis-Bewerber/innen) über den Erwerb des jeweiligen Amtes des Volksvertretens vierstufig entschieden wird je nach Anzahl der zu den jeweiligen Einzelbewerber/innen im einzelnen abgegebenen gültigen Jastimmen sowie nach Anzahl der gegen diese Jastimmen den/die jeweilige/n Einzelbewerber/in betreffend gegengerechneten abgegebenen etwaigen gültigen Neinstimmen (wobei die erste Stufe ein Dreiviertelmehrheitsverhältnis von abgegebenen Jastimmen zu Neinstimmen erfordert, die zweite Stufe ein Zweidrittelmehrheitsverhältnis genügen lässt, bei der dritten Stufe ein einfaches Mehrheitsverhältnis ausreicht und in der vierten Stufe die Neinstimmen nur im Prozentsatz der je-

weils für die jeweilige Einzelbewerbung abgegebenen Jastimmen gegenzurechnen sind),

Nr.7 als auch die ohnehin verfassungswidrige starre Fünf-Prozent-Sperrklausel abgeschafft ist durch eine insbesondere bei der Verhältniswahl (sich auf fast 5 % errechnende) nur dem Wähler/innen/willen demokratisch überlassene flexible Entscheidung mittels Neinstimmbefugnis prozentual zur Anzahl der für die jeweilige Liste jeweils abgegebenen gültigen Jastimmen berechneten jeweiligen etwa abgegebenen gültigen Neinstimmen,

Nr.8 als auch insbesondere bei gegenüber ihrem Wahlversprechen abänderndem Verhalten von nicht mehr als einem Zehntel der Mitglieder der jeweiligen Volksvertretung die Gewählten auch jederzeit nach mindestens zwölf Monate lang dauernder möglicher freier Sammlung ohne Pflicht zu amtlich oder behördlich erfolgreicher Eintragung oder einzuholender Stimmrechts-Bestätigung auf Antrag (= "Volksbegehren") von höchstens 50.000 und jedenfalls nicht mehr als 5 % der zu der jeweiligen Volksvertretung etwa wahlberechtigten oder sonst zugeordneten Einwohner/innen durch Neuwahl wiederum abwählbar sind.

Nr.9 als auch keinerlei (feudalistisch-kooptierende) Ernennungen mehr stattfinden, sondern insbesondere der/die jeweilige Bundespräsident/in sowie Oberbürgermeister/in oder Landr/a/ä/t/in, sämtliche Richter/innen und sonstige Beamt/inn/en von der jeweils amtsbetroffenen Bevölkerung mittels vierstufigem Mehrheitswahlrecht volksgewählt werden (wie bei der Direktwahl von Wahlkreis-Bewerber/innen, siehe dazu vorstehend Nr.6 von Absatz 5) und ggf. jederzeit gemäß unmittelbar vorstehender Nr.8 von Absatz 5 wiederum abwählbar sind.

(6) ¹Als etwaiger Stiftungsname der Vereinigung kommen nur die Namen "George-Orwell-Stiftung", "Georg-Büchner-Stiftung", "Silvio-Gesell-Stiftung", "Wolfgang-Borchert-Stiftung" oder "Robert-Gernhardt-Stiftung" in Betracht.

(7) ¹Als etwaiges Lied der Vereinigung kommt nur in Betracht eine tauglich gereimte Verdeutschung von dem Lied "Wasteland Of The Free" von Iris DeMent oder von einem der Lieder "The Times They Are A-Changin'", "Masters Of War", "Union Sundown", "Like A Rolling Stone", "North Country Blues", "License To Kill" oder "Dignity" von Bob Dylan.

§ 2 (Mitgliedschaftsfähigkeit)

(1) ¹Die Mitgliedschaft der Vereinigung (= Gesamtvereinigung; Bundesverband) und damit auch des jeweiligen nachrangigen Gebietsverbandes kann nicht zuletzt im Rahmen des § 2 Abs.3 Nr.1 PartG ("Politische Vereinigungen sind nicht Parteien, wenn 1. ihre Mitglieder oder die Mitglieder ihres Vorstandes in der Mehrheit Ausländer sind ...") jede/r Volljährige (für Minderjährige siehe § 2 Absatz 4 dieser Satzung) schriftlich beantragen, der/die einen deutschen Wohnsitz hat und

Nr.1 schriftlich bei wahrheitsgemäßer Angabe sämtlicher politischer Vereinigungen, in denen oder für die er/sie bisher tätig war, auch zusichert, nicht erst neuerdings ausschließlich demokratische Bestrebungen zu befürworten und zu verfolgen, mithin keinerlei diktatorische, totalitäre oder gar faschistische Bestrebungen,

Nr.2 und die in Satzung und Programm geschriebenen Grundsätze nicht nur anerkennt, sondern sich ernstlich, d.h. insbesondere nicht im Sinne von Widersprüchlichkeit offensichtlich scheinheilig oder heuchelnd, bekennt nicht zuletzt zu allen Teilen der in Satzung bzw. Programm geschriebenen Mindestsätze (= auch im Sinne der „Grundsätze“ gemäß § 10 Abs.4 PartG ["Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt."]); und im Sinne des Vereinszwecks gemäß § 33 Abs.1 Satz 2 BGB ["Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen."], dessen [des Vereinszwecks] Änderung grundsätzlich, d.h. soweit diese Satzung nicht gemäß § 40 S.1 BGB ["Die Vorschriften des § 26 Absatz 2 Satz 1, des § 27 Absatz 1 und 3, der §§ 28, 31a Abs.1 Satz 2 sowie der §§ 32, 33 und 38 finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt."] anderes anordnet, nicht nur Einstimmigkeit, sondern sogar Allstimmigkeit erfordert) sowie des Hauptzweckes und der sonstigen Zweckaussagen der Vereinigung; als in Satzung und Programm geschriebene Grundsätze beachtlich sind hierbei insbesondere Zwecke und Mindestsätze, wobei laut § 14 Abs.2 Satz 1 dieser Satzung ausdrücklich jede Satzungsbestimmung, die nicht nur Satzungsordnungsbestimmung ist, als Mindestsatz gilt,

Nr.3 und nicht schon Mitglied eines gebietsfremden anderen Zweigverbandes der Vereinigung ist,

Nr.4 und auch nicht Mitglied oder Mitwirkende/r einer anderen Vereinigung im Sinne des Parteiengesetzes oder einer anderen auf Kommunal-, Landes-, Bundes- oder Europa-Ebene wie eine vom Parteiengesetz bestimmte Partei volksvertretend (d.h. parlamentarisch oder kommunalpolitisch) tätigen oder sich dementsprechend bewerbenden oder beworben habenden oder sich zu bewerben planenden politischen Vereinigung oder einer diesbezüglich anderen Gruppierung (insbesondere Fraktion) in einer kommunalen oder sonstigen Volksvertretung ist.

(2) ¹Mitglied kann (wie insbesondere auch in § 2 Abs.1 Satz 2 PartG ["Mitglieder einer Partei können nur natürliche Personen sein."] vorgeschrieben) nur sein, wer eine natürliche Person ist; juristische Personen sowie überhaupt Vereine, Körperschaften, Personengesellschaften, Gesamthandsgemeinschaften, Bruchteilsgemeinschaften u. dgl. können nicht Mitglied sein.

(3) ¹Wer infolge Richterspruchs keine Wählbarkeit oder kein Wahlrecht hat, kann während Parteitätigkeit der Vereinigung (wie insbesondere auch in § 10 Abs.1 Satz 4 PartG vorgeschrieben) weder Mitglied werden noch Mitglied sein. ²Wer kein/e deutsche/r Staatsangehörige/r ist, kann nicht zuletzt im Rahmen des § 2 Abs.3 Nr.1 PartG ("Politische Vereinigungen sind nicht Parteien, wenn 1. ihre Mitglieder oder die Mitglieder ihres Vorstandes in der Mehrheit Ausländer sind ...") Mitglied werden, wenn er/sie die übrigen Anforderungen erfüllt und nachweislich seit mindestens drei Jahren in Deutschland mit gültiger Aufenthaltserlaubnis wohnhaft ist.

(4) ¹Minderjährige, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben, können im Rahmen des § 2 Abs.3 Nr.1 PartG (siehe oben) für die Dauer ihrer Minderjährigkeit eine Mitgliedschaft erwerben, die von allen Pflichten befreit ist, wenn ihr/e gesetzliche/r/n Vertreter/in der verpflichtenden Mitgliedschaft nicht zustimm/en/t. ²Mit Eintritt der Volljährigkeit erlischt diese pflichtenbefreite Minderjährigen-Mitgliedschaft, so dass das volljährig gewordene Mitglied, dessen verpflichtender Mitgliedschaft ihr/e gesetzliche/r/n Vertreter/in nicht zustimmte/n, die Mitgliedschaft neu beantragen muss, wenn es Mitglied sein möchte.

(5) ¹Wer nicht Mitglied ist, aber zumindest im wesentlichen mitgliedschaftsfähig ist, insbesondere nicht Mitglied oder Mitwirkende/r einer mit dieser Vereinigung wettbewerbenden Partei im Sinne des Parteiengesetzes oder einer anderen auf Landes-, Bundes- oder Europaebene wie eine vom Parteiengesetz bestimmte Partei parlamentarisch tätigen oder sich dementsprechend bewerbenden oder sich beworben habenden oder sich zu bewerben planenden politischen Gruppierung (= politisch vereinigungslos) ist, kann beim Vorstand/Beistand des für seinen Haupt- oder Nebenwohnsitz tätigen untersten Gebietsverband der Vereinigung schriftlich auch beantragen, als sogenanntes Gast-Mitglied an allen den eigenen jeweiligen Haupt- oder Nebenwohnsitz mitumfassenden Versammlungen von Organen der Vereinigung sowie ihrer Gebietsverbände teilzunehmen.

²Gast-Mitglieder können insbesondere an allen den eigenen jeweiligen Haupt- oder Nebenwohnsitz mitumfassenden Vertreter/innen/vollversammlungen (= Vertrauensvollversammlungen) als Gäste teilnehmen, d.h. anwesend sein, und sind in allen den eigenen jeweiligen Haupt- oder Nebenwohnsitz mitumfassenden Mitgliederversammlungen nach Maßgabe dieser Satzung rede- und antragsberechtigt, aber weder wahl- noch bewerbungsberechtigt (= wählbar) und nur gemäß dem folgenden Satz in Sachfragen bedingt stimmberechtigt.

³Jedes anwesende Gast-Mitglied ist in Mitgliedervollversammlungen beschlusswirksam bei Sachfragen stimmberechtigt, soweit nicht über Vereinigungsgelder abgestimmt wird und solange kein anwesendes unbedingt stimmberechtigtes Voll-Mitglied im einzelnen eine alleingültige Sach-Abstimmung nur der unbedingt stimmberechtigten Voll-Mitglieder verlangt, sei es vor oder unmittelbar, d.h. insbesondere unverzüglich (= ohne schuldhaftes Zögern), nach der jeweiligen Sachabstimmung.

⁴Gast-Mitgliedschaften sind grundsätzlich beitragsfrei, wobei jedoch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Vereinigungstätigkeit durch das jeweilige Gast-Mitglied erwünscht sind.

⁵Jede Gast-Mitgliedschaft dauert nur so lange, wie sie bewilligt wurde, soweit in dieser

Satzung nichts anderes angeordnet ist, und endet abgesehen von sonstigen Gründen der Beendigung der Mitgliedschaft unverzüglich insbesondere, wenn der/die als Gast-Mitglied Bewilligte Mitglied oder Mitwirkende/r einer mit dieser Vereinigung wettbewerbenden Partei im Sinne des Parteiengesetzes oder einer anderen wie eine vom Parteiengesetz bestimmte Partei volksvertretend (d.h. parlamentarisch oder kommunal-politisch) tätigen oder sich dementsprechend bewerbenden oder sich beworben habenden oder sich zu bewerben planenden politischen Gruppierung ist. ⁶Wird die Bewilligungs-dauer der Gast-Mitgliedschaft nicht angegeben, dann gilt die Bewilligung auf unbestimmte Zeit bis auf Widerruf durch das bewilligende Organ.

⁷Nach Ende der etwa angegebenen Bewilligungsdauer oder sonstigen Dauer kann die Gast-Mitgliedschaft auch erneut schriftlich beantragt werden.

§ 3 (Mitgliedschaftserwerb)

(1) ¹Wer nicht schon durch Vereinsgründungs-Vertrag Voll-Mitglied der Vereinigung geworden ist, erwirbt die Mitgliedschaft, soweit diese Satzung nichts anderes anordnet, wenn seinem/ihrem schriftlichen Antrag der Bundesvorstand/Bundesbeistand oder der seinen/ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz umfassende unterste Gebietsverband unabhängig von dessen Voll-Mitglieder-Anzahl entweder durch Vorstandsbeschluss/Beistandsbeschluss oder bei mindestens sieben Voll-Mitgliedern dieses jeweils betreffenden untersten Gebietsverbands der Vereinigung durch nach Ankündigung der von der betreffenden Person beantragten Aufnahme in der jeweiligen Einladung erfolgenden Vollversammlungsbeschluss gemäß § 10 dieser Satzung zustimmt. ²Hierbei ist bei Parteieigenschaft dieser Vereinigung darauf zu achten, dass die Mitglieder nicht mehrheitlich keine deutsche Staatsbürgerschaft haben (nicht zuletzt wegen § 2 Abs.3 Nr. 1 des PartG [siehe oben]). ³Der/die sich um die Mitgliedschaft Bewerbende muss von sich aus, nicht zuletzt aber auch auf Befragen, gemäß § 2 Absatz 1 Nr.1 dieser Satzung insbesondere schriftlich wahrheitsgemäß sämtliche politischen Vereinigungen angeben, in denen oder für die er/sie bisher tätig war.

(2) ¹Wer Wahlvorschlagsvertreter/in, -bewerber/in oder -unterzeichner/in einer Wählergruppe ist, die nicht vom Parteiengesetz bestimmt wird und die nicht wenigstens den wahlberechtigten Einwohnern des jeweiligen Gebietes einen unserer Regelung entsprechenden Mitgliedschaftserwerb gewährt, erwirbt die Mitgliedschaft nur entweder durch satzungsgemäßen Beschluss des Vorstands/Beistands eines jeweiligen untersten Gebietsverbandes der Vereinigung oder dadurch, dass sein/ihr Antrag auf Mitgliedschaftserwerb in einer satzungsgemäßen Abstimmung der Vollversammlung dieses jeweils betreffenden untersten Gebietsverbands mit mindestens sieben Voll-Mitgliedern der Vereinigung wenigstens eine gültige Jastimme und mindestens dreimal so viele gültige Jastimmen wie Neinstimmen von den Anwesenden bekommen hat. ²Zudem ist für die Abstimmung dieser Vollversammlung erforderlich, dass der Antrag auf Mitgliedschaftserwerb (entsprechend zu § 16 Abs.3 Satz 1 GenG ["Zu einer Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedarf es einer Mehrheit, die mindestens neun Zehntel der abgegebenen Stimmen umfasst."]) nicht von mehr als einem Zehntel der stimmberechtigt abstimmenden anwesenden Voll-Mitglieder (also gerechnet ohne die sich der Stimmabgabe Enthaltenden) eine gültige Neinstimme erhält und in der nächsten Vollversammlung dieses jeweils betreffenden untersten Gebietsverbands mit mindestens sieben Voll-Mitgliedern der Vereinigung nach frühestens acht Wochen diese Zustimmung von mindestens ebenfalls einer solchen Mehrheit der Anwesenden bestätigt wird, wobei der Aufnahmeantrag jeweils in der Einladung angekündigt sein muss.

(3) ¹Wer Nichtmitglied ist, weil er/sie durch ein Schiedsgericht oder letztlich durch ein ordentliches (staatliches) Gericht aus der Vereinigung rechtskräftig ausgeschlossen wurde oder hierbei vor Rechtskräftigkeit austrat, erwirbt die Mitgliedschaft nur, wenn sein/ihr Antrag auf erneuten Mitgliedschaftserwerb in einer Abstimmung der Vollversammlung dieses jeweils betreffenden untersten Gebietsverbands mit mindestens sieben Voll-Mitgliedern der Vereinigung wenigstens eine gültige Jastimme und mindestens dreimal so viele gültige Jastimmen wie Neinstimmen bekommen hat. ²Auch hierbei ist für die Abstimmung dieser Vollversammlung zudem erforderlich, dass der Antrag auf Mit-

gliedschaftserwerb (entsprechend zu § 16 Abs.3 Satz 1 GenG [siehe oben]) nicht von mehr als einem Zehntel der stimmberechtigt abstimmenden Voll-Mitglieder (also gerechnet ohne die sich der Stimmabgabe Enthaltenden) eine gültige Neinstimme erhält und in der nächsten Vollversammlung dieses jeweils betreffenden untersten Gebietsverbands mit mindestens sieben Voll-Mitgliedern der Vereinigung nach frühestens acht Wochen diese Zustimmung von mindestens ebenfalls einer solchen Mehrheit bestätigt wird, wobei der Aufnahmeantrag jeweils in der Einladung angekündigt sein muss.

³Dasselbe wie bei einem durch Schiedsgericht oder ordentliches Gericht rechtskräftig ausgeschlossenen ehemaligen Mitglied gilt für den Antrag auf erneuten Mitgliedschaftserwerb eines ehemaligen Mitglieds, das durch ein als Austrittserklärung geltendes Fehlverhalten (wie insbesondere durch einen Verstoß gegen eine seit mindestens 10 Wochen vereinigungsöffentlich mit anschließendem dementsprechenden Kennzeichnungs-Auftrag zum Mindestsatz erklärte Bestimmung von als Teil der Satzung geltender Ordnung oder der Programmatik der Vereinigung bzw. eines jeweiligen Gebietsverbandes) oder durch eine veranlasste oder geduldete Falschmeldung (siehe § 4 Absatz 6 dieser Satzung) aus der Vereinigung ausgetreten ist.

(4) ¹Die Mitgliedschaft ist nicht beanspruchbar und statt beantragter Voll-Mitgliedschaft ist auch Gast-Mitgliedschaft bewilligbar. ²Die Entscheidung ist dem/der Bewerber/in unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) bekanntzugeben, wie laut § 10 Abs.1 Satz 2 PartG ("Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden.") ggf. ohne Begründung.

(5) ¹Die Voll-Mitgliedschaft beginnt, wenn ihr Erwerb sowohl dem Vorstand/Beistand oder der Vollversammlung des untersten Gebietsverbandes als auch dem/der Erwerber/in zur Kenntnis gelangt ist und mindestens vierzehn Werkzeuge vergangen sind seit der/die Erwerber/in mindestens einen Vierteljahres-Mitgliedsbeitrag auf das Bankkonto des untersten kassenleitenden Gebietsverbandes eingezahlt hat oder erklärt hat, sich aus Armut in Not zu befinden. ²Jedoch beginnt die Voll-Mitgliedschaft erst an dem Tag, den das zulässig beschließende Organ der Vereinigung in seinem den Mitgliedschaftserwerb bewilligenden Beschluss nennt. ³Nennt dieses Organ keinen solchen Tag in seinem bewilligenden Beschluss, dann beginnt die Voll-Mitgliedschaft ohne weiteres mit Bewirken der übrigen Anforderungen.

(6) ¹Wer durch Benennungswahl für eine Volksvertretung nominiert wird, erwirbt bei nicht unverzüglich (= ohne schuldhaftes Zögern) ausdrücklich schriftlich erklärter eigener Ablehnung des Gast-Mitgliedschaftserwerbs unmittelbar durch schriftliche Zustimmung zur Benennung ohne weiteres, insbesondere ohne die Pflicht zu irgendwelcher schriftlichen Zusicherung, die Gast-Mitgliedschaft in dieser Vereinigung während der Dauer dieser Bewerbung für die jeweilige Volksvertretung, wenn er/sie nicht ohnedies Voll-Mitglied ist. ²Zudem dauert diese Gast-Mitgliedschaft des/der Bewerber/s/in, der/die nicht ohnedies Voll-Mitglied ist, mangels unverzüglich (= ohne schuldhaftes Zögern) ausdrücklich schriftlich erklärter Ablehnung während der gesamten Dauer dieser jeweiligen Volksvertretung (freilich bei Geltung von insbesondere § 10 Abs.2 S.3 PartG ["Das Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt."]), wenn und solange zumindest ein/e sich dafür bewerbende/r Bewerber/in der Vereinigung ein Mandat in dieser jeweiligen Volksvertretung durch Wahl erwirbt und soweit er/sie auch im übrigen mitgliedschaftsfähig ist und soweit während Parteitätigkeit der Vereinigung wegen § 2 Abs.3 Nr.1 des PartG (siehe oben) die Mitglieder nicht aufgrund dieses Mitgliedschaftserwerbs mehrheitlich keine deutsche Staatsbürgerschaft haben.

§ 4 (Beendigung der Mitgliedschaft)

(1) ¹Die Mitgliedschaft in der Vereinigung endet

Nr.1 durch Austritt aus der Vereinigung,

Nr.2 durch Ausschluss aus der Vereinigung,

Nr.3 durch den Erwerb der Mitgliedschaft einer mit dieser Vereinigung wettbewerbenden Partei wie auch durch den Erwerb der Mitgliedschaft einer im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr.4 dieser Satzung wirkenden nicht vom Parteiengesetz bestimmten anderen politischen Vereinigung sowie durch eine mitgliedschaftliche oder (nicht nur durch bloßes Zustimmung oder gleichartiges Mitstimmen geäußerte) sonstige Mitwirkung an deren Gruppierung

(insbesondere Fraktion) in einer kommunalen oder sonstigen Volksvertretung, wobei wer schon durch Vereinsgründungs-Vertrag Voll-Mitglied der VWS wurde und einläd oder eingeladen wird zwecks Ändern von deren Namen und Satzung schon dadurch ohne weiteres wieder dieselbe Art Mitglied wird und insbesondere bleibt, wenn und solange er/sie nicht schriftlich oder durch ein als Austritt geltendes Verhalten den Austritt erklärt (hat),

Nr.4 durch unbeschränkte sowie durch eine die Ausübung der Mitgliedschaft verunmöglichte beschränkte Geschäftsunfähigkeit,

Nr.5 während Parteitätigkeit der Vereinigung wegen § 10 Abs.1 Satz 4 PartG dadurch, dass das betreffende Mitglied infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verliert oder aberkannt bekommt,

Nr.6 dadurch, dass das betreffende Mitglied keinen deutschen Wohnsitz hat oder nicht deutsche/r Staatsangehörige/r ist und wegen rechtskräftigen Verlustes der Aufenthaltserlaubnis nicht mehr gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung mitgliedschaftsfähig ist,

Nr.7 durch Auflösung der Vereinigung,

Nr.8 durch Tod.

(2) ¹Die Mitgliedschaft in einem Zweig-Gebietsverband der Vereinigung endet durch den Erwerb der Mitgliedschaft eines gebietsfremden anderen Zweigverbandes der Vereinigung.

²Wer Mitglied eines für ihn insbesondere wegen seines/ihrer dortigen Haupt- oder Nebenwohnsitzes zuständigen gebietsfremden anderen Zweigverbandes der Vereinigung werden möchte, kann bei seinem/ihrer bisherigen untersten Gebietsverband die Überweisung der Mitgliedschaft beantragen. ³Der überweisende Gebietsverband zeigt dem Mitglied unverzüglich (= ohne schuldhaftes Zögern) an, dass er den neu zuständigen untersten Gebietsverband benachrichtigt hat und dass damit die Überweisung erfolgt ist.

(3) ¹Den Austritt aus der Vereinigung kann das Mitglied bei seinem untersten Gebietsverband jederzeit (siehe dazu insbesondere § 10 Abs.2 Satz 3 PartG [siehe oben]; siehe auch § 39 BGB) schriftlich ohne Kündigungsfrist mit sofortiger Wirksamkeit bei Zugang erklären. ²Rückwirkender Austritt ist freilich unzulässig.

(4) ¹Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich nicht dadurch enden, dass das Mitglied keinen Beitrag zahlt. ²Die Mitgliedschaft endet aber bei einem Mitglied, das ohne Not trotz Aufforderung keinen fälligen Mitgliedsbeitrag des jetzigen und des vorherigen Kalenderjahres gezahlt hat und dem schriftlichen Hinweis, dass es die Mitgliedschaft verliert, wenn es nicht innerhalb von drei Monaten seit nachweislichem Zugang wenigstens erklärt, Mitglied bleiben zu wollen, nicht Folge leistet. ³Diese Untätigkeit des Mitglieds ist als dessen Austrittserklärung mit sofortiger Wirkung zu betrachten.

(5) ¹Als Austrittserklärung aus der Vereinigung mit sofortiger Wirkung gilt nicht zuletzt auch jegliche Art von wie folgt gearteter Willenserklärung eines jeweiligen Mitglieds, insbesondere während dieses für die Vereinigung oder einen Gebietsverband der Vereinigung Amts- oder Mandatsinhaber ist oder als ehemalige/r Amts- oder Mandatsinhaber/in der Vereinigung bekannt ist. ²Eine Willenserklärung eines Mitglieds gilt als sofortige Austrittserklärung, wenn sie so geartet ist, dass dieses Mitglied damit insbesondere gesellschaftlich öffentlichkeitswirksam (d.h. insbesondere nicht nur innerhalb der Vereinigung) äußert, sich nicht oder nicht ernstlich, sondern etwa zumindest teilweise nur scheinheilig oder heuchelnd, vollinhaltlich insbesondere zu jeder geschriebenen Satzungsbestimmung sowie zu jeder geschriebenen Bestimmung von als Teil der Satzung geltender Ordnung sowie der Programmatik der Gesamtvereinigung bzw. eines jeweiligen Gebietsverbandes sowie des Hauptzweckes der Gesamtvereinigung zu bekennen sowie auch vollinhaltlich zu jeder seit mindestens 10 Wochen vereinigungsöffentlich mit anschließendem dementsprechenden Kennzeichnungs-Auftrag zum Mindestsatz erklärten Bestimmung (= auch im Sinne der „Grundsätze“ gemäß § 10 Abs.4 PartG [siehe oben]; und im Sinne des Vereinszwecks gemäß § 33 Abs.1 Satz 2 BGB [siehe oben], dessen Änderung grundsätzlich, d.h. soweit diese Satzung nicht gemäß § 40 BGB [siehe oben] anderes anordnet, nicht nur Einstimmigkeit, sondern sogar Allstimmigkeit erfordert).

³Als solche Äußerung gilt z.B. auch, dass ein solches jeweiliges Mitglied einen derartigen Mindestsatz nicht in allen Teilen befolgt, befürwortet sowie einhält, oder insbesondere gesellschaftlich öffentlichkeitswirksam äußert, solcher Mindestsatz oder Hauptzweck sei ganz oder teilweise falsch oder nicht mehr angemessen, insbesondere etwa veraltet.

⁴Diese Geltung als Austrittserklärung aus der Vereinigung mit sofortiger Wirkung beruht nicht zuletzt auf der Tatsache, dass jede volksvertretende Vereinigung wegen ihrer jewei-

ligen Programmatik sowie z.B. programmatischen Satzungsstruktur vergleichbar etwa jeder Zeitungs-Redaktion ein Tendenzbetrieb ist.

⁵Zugleich mit der Austrittserklärung aus der Vereinigung gilt hierbei als miterklärt und zumindest als Verpflichtung, dass das Mitglied auch erklärt, kein Amt für die Vereinigung oder einen Gebietsverband der Vereinigung mehr innezuhaben, sondern mit sofortiger Wirkung auf das Innehaben sowie Ausüben von Ämtern, Amtsanwartschaften sowie Wahlvorschlagslistenplätze und Wahlkreisbewerbungen dieser Vereinigung restlos zu verzichten.

(6) ¹Ebenso gilt als Austrittserklärung aus der Vereinigung mit sofortiger Wirkung insbesondere, wenn das Mitglied, während es für die Gesamtvereinigung oder einen Gebietsverband der Vereinigung Amts- oder Mandatsinhaber ist oder als ehemalige/r Amts- oder Mandatsinhaber/in der Vereinigung bekannt ist, Anlass dazu bot, rechtskräftig durch ein staatliches Gericht schuldig verurteilt worden zu sein, oder insbesondere gesellschaftlich öffentlichkeitswirksam eine es begünstigende Falschmeldung veranlasst oder duldet, die es zumindest auch etwa nur zeitweise und/oder nur geringfügig begünstigt.

²Als Falschmeldung gilt hierbei jede ganz oder teilweise nicht wahrheitsgemäße Meldung, die in oder zu einer Versammlung oder Sitzung des Organs eines Gebietsverbandes der Vereinigung geäußert wird oder in oder von einem Massenmedium wie insbesondere einer papiernen oder elektronischen Zeitung, einem Rundfunk- oder Fernsehsender, einer Internet-Webseite oder dergleichen verbreitet wird.

³Soweit das Mitglied die Falschmeldung zwar nicht veranlasst hat, sie aber duldet, ist seine sofortige Austrittserklärung erfolgt, wenn das durch die Falschmeldung begünstigte Mitglied nicht unverzüglich nach schriftlicher Aufforderung durch ein anderes Vereinigungs-Voll-Mitglied nachweislich höchstselbst alles ihm Mögliche tut, insbesondere durch taugliche Gegendarstellung von ihm selbst, notfalls auch mittels gerichtlicher Klage (insbesondere auch durch einstweilige Verfügung), dafür zu sorgen, dass die Falschmeldung unverzüglich am Ort ihrer Äußerung oder Verbreitung, d.h. genau dort, wo sie geäußert oder verbreitet wurde, als solche bezeichnet und in jeder Hinsicht wahrheitsgemäß berichtigt wird.

⁴Auch hierbei (wie gemäß § 4 Absatz 5 Satz 4 dieser Satzung) gilt anlässlich einer begünstigenden Falschmeldung zugleich mit der Austrittserklärung aus der Vereinigung als miterklärt und zumindest als Verpflichtung, dass das Mitglied auch erklärt, kein Amt für die Vereinigung oder einen Gebietsverband der Vereinigung mehr innezuhaben, sondern mit sofortiger Wirkung auf das Innehaben sowie Ausüben von Ämtern, Amtsanwartschaften sowie Wahlvorschlagslistenplätze und Wahlkreisbewerbungen dieser Vereinigung restlos zu verzichten.

⁵Soweit es nicht in der Macht des begünstigten Mitglieds steht und der jeweilige Machtinhaber sich weigert, die Falschmeldung unverzüglich, d.h. hierbei innerhalb von 24 Stunden, als solche zu bezeichnen und in jeder Hinsicht wahrheitsgemäß zu berichtigen, gilt die sofortige Austrittserklärung des begünstigten Mitglieds als erfolgt, wenn dieses Mitglied nicht unverzüglich, d.h. innerhalb der auf diese 24 Stunden folgenden nächsten 24 Stunden, von allen seinen Vereinigungsämtern, -amtsanwartschaften sowie -wahlvorschlagslistenplätzen und -wahlkreisbewerbungen freiwillig zurücktritt. ⁶Das bedeutet, dass das Mitglied dann solcherart seinen sofortigen Austritt aus der Vereinigung erklärt, wenn es nicht alle seine Vereinigungsämter, -amtsanwartschaften sowie -wahlvorschlagslistenplätze und -wahlkreisbewerbungen durch schriftliche Erklärung soweit rechtlich zulässig freiwillig aufgibt und zugleich schriftlich verbindlich erklärt, erst dann wieder Mitgliedschaftrechte in der Vereinigung auszuüben, wenn die betreffende Falschmeldung am Ort ihrer Äußerung oder Verbreitung als solche bezeichnet und in jeder Hinsicht wahrheitsgemäß berichtigt wurde.

⁷Ein Mitglied, das sich trotz einer solchen schriftlichen Erklärung erneut um eines der genannten Ämter oder sonstigen Mandate bewirbt, ohne dass zuvor die mittels schriftlicher Aufforderung durch ein anderes Vereinigungs-Voll-Mitglied bemängelte betreffende Falschmeldung am Ort ihrer Äußerung oder Verbreitung als solche bezeichnet und in jeder Hinsicht wahrheitsgemäß berichtigt wurde, erklärt durch diese seine Bewerbung um das Amt oder das sonstige Mandat seinen Austritt aus der Vereinigung mit sofortiger Wirkung.

(7) ¹Ebenso gilt als Austrittserklärung aus der Vereinigung mit sofortiger Wirkung, wenn

zumindest ein Vereinigungsmitglied bemerkt und bemängelt, dass das jeweilige andere Vereinigungsmitglied anlässlich des Mitgliedschaftserwerbs zumindest eine falsche Angabe schriftlich getätigt oder zumindest eine zur Mitgliedschaftsfähigkeit erforderliche schriftliche Angabe versäumt hat.

(8) ¹Desgleichen gilt als Austrittserklärung aus der Vereinigung mit sofortiger Wirkung, wenn ein Mitglied zwar weder von sich aus noch auf Befragen eine schriftliche Falschangabe gegenüber dem jeweiligen Gebietsverband der Vereinigung beim Mitgliedschaftserwerb getätigt hat, aber gegenüber einem innerhalb oder außerhalb des Internet veröfentlichenden Massenmedium auf dessen jeweilige schriftliche Anfrage nicht oder nicht ausreichend glaubwürdig oder klärend jeweils unverzüglich schriftlich zusichert, nicht erst neuerdings ausschließlich demokratische Bestrebungen zu befürworten und zu verfolgen, mithin keinerlei diktatorische, totalitäre oder gar faschistische Bestrebungen, sondern etwaige undemokratische Vereinigungen lebenslang abzulehnen, wie insbesondere auch die schon im Zehnten deutschen Bundestag (1983 – 1987) vertretenen Parteien oder befindlichen Fraktionen.

²Dass eine Zusicherung ausreichend glaubwürdig oder klärend ist, kann jeder Gebietsverband, dem das jeweilige Mitglied angehört, innerhalb einer Frist von 30 Werktagen unmittelbar nach Bekanntgabe dieser Zusicherung des Mitglieds durch Vorstandsversammlung/Beistandsversammlung einstimmig oder durch Vollversammlung gemäß § 10 Absatz 3 dieser Satzung mehrheitlich bejahend (insbesondere mit breitem Konsens entsprechend zu § 16 Abs.3 Satz 1 GenG [siehe oben]) beschließen. ³Hierbei muss jeder Beschluss genaue Anforderungen nennen, denen das Mitglied schriftlich Folge zu leisten hat, und gilt der Beschluss einer jeweiligen Vollversammlung vorrangig vor einem Beschluss der Vorstandsversammlung/Beistandsversammlung des jeweiligen Gebietsverbands und kann der Beschluss einer jeweiligen Vollversammlung auch noch innerhalb einer Nachfrist von weiteren 30 Werktagen seit Beschluss dieses Vorstands/Beistands erfolgen, wenn innerhalb der ersten Frist bei erstmaliger Beschlussfassung kein einstimmiger Beschluss dieses Vorstands/Beistands zustandekommt. ⁴Kommt trotz auf Antrag erfolgter Beschlussfassung kein gültiger dementsprechend mit Nennung der genauen Anforderungen verbundenener bejahender Beschluss des Vorstands/Beistands oder der Vollversammlung eines Gebietsverbands fristgerecht zustande, dass die jeweilige Zusicherung des Mitglieds ausreichend glaubwürdig oder klärend ist, oder leistet das Mitglied nicht unverzüglich nach gültiger Beschlussfassung den genannten genauen Anforderungen vollumfänglich Folge, so gilt die jeweilige Zusicherung des Mitglieds nicht als ausreichend glaubwürdig oder klärend und somit eine Austrittserklärung des Mitglieds aus der Vereinigung mit sofortiger Wirkung als erfolgt.

⁵Nach Ablauf der vorgenannten Fristen ohne jedwede dementsprechend mitsamt Nennung der genauen Anforderungen verbunden stattfindende Beschlussfassung des Vorstands/Beistands oder der Vollversammlung eines Gebietsverbandes, dem das jeweilige Mitglied angehört, kann nur noch (schieds-) gerichtlich entschieden werden insbesondere entsprechend § 10 Abs.5 PartG über einen etwaigen Ausschluss des Mitglieds.

(9) ¹Ein etwa als Austrittserklärung geltendes Verhalten wird nicht dadurch unzulässig, unwirksam, ungültig (nichtig), undurchführbar, unbeachtlich oder dergleichen, dass das betreffende Mitglied gleichgültig zu welchem Zeitpunkt etwa auch irgendwie bestraft wurde (z.B. durch Verwarnung), sondern gilt völlig unabhängig von irgendwelcher Bestrafung, die allenfalls als solche ganz oder teilweise getilgt werden kann.

(10) ¹Der (gerichtlich schriftlich zu begründende) Ausschluss eines Mitglieds aus der Vereinigung durch ein (Schieds-) Gericht kann nur von mindestens einem Viertel der Vollversammlung des jeweils untersten Gebietsverbandes oder vom Bundesvorstand/Bundesbeistand oder vom Vorstand/Beistand des jeweiligen Landesverbandes beantragt werden.

²Entsprechend § 10 Abs.4 PartG (siehe oben) kann ein Mitglied nur dann aus der Vereinigung ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Vereinigung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

³Ein solcher Verstoß mitsamt schwerem Schaden ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied sich innerhalb der Vereinigung oder gesellschaftlich öffentlichkeitswirksam nicht (mehr) oder nicht (mehr) ernstlich, sondern insbesondere zumindest teilweise nur

scheinheilig oder heuchelnd, vollinhaltlich zu jeder geschriebenen Satzungsbestimmung sowie zu jeder geschriebenen Bestimmung von als Teil der Satzung geltender Ordnung sowie der Programmatik der Gesamtvereinigung bzw. eines jeweiligen Gebietsverbandes sowie des Hauptzweckes der Gesamtvereinigung bekennt sowie auch vollinhaltlich zu jeder seit mindestens 10 Wochen vereinigungsöffentlich mit anschließendem dementsprechenden Kennzeichnungs-Auftrag zum Mindestsatz erklärten Bestimmung (= auch im Sinne der „Grundsätze“ gemäß § 10 Abs.4 PartG [siehe oben]; und im Sinne des Vereinszwecks gemäß § 33 Abs.1 Satz 2 BGB [siehe oben], dessen Änderung grundsätzlich, d.h. soweit diese Satzung nicht gemäß § 40 BGB [siehe oben] anderes anordnet, nicht nur Einstimmigkeit, sondern sogar Allstimmigkeit erfordert), soweit nicht hierdurch ohnehin ein als Austrittserklärung geltendes Fehlverhalten erfolgt ist (wie insbesondere ein Verstoß gegen einen solchen Mindestsatz oder eine veranlasste oder geduldete Falschmeldung, siehe insbesondere § 4 Absatz 5 und Absatz 6 dieser Satzung).

(11) ¹Jede Gruppierung sowie Fraktion der PARTEI in einer staatlichen sowie kommunalen Volksvertretung hat soweit gesetzlich möglich jedes ausgetretene sowie rechtskräftig ausgeschlossene Mitglied der Die PARTEI aus ihrer Gruppe sowie Fraktion auszuschließen.

²Sämtliche Veränderungen im Mitgliederbestand sind unverzüglich an die zentrale Mitgliederdatenbank zu melden, die insbesondere beim Bundesverband geführt wird.

(12) ¹Bei Beendigung der Mitgliedschaft kann nicht Rückzahlung von schon bezahlten Beiträgen beansprucht werden. ²Aufrechnung von Beiträgen oder sonstigen Zuwendungen wie insbesondere Spenden mit Ansprüchen gegen einen Gebietsverband ist unzulässig.

§ 5 (Rechte und Pflichten jedes Mitglieds)

(1) ¹Insbesondere jedes Voll-Mitglied ist berechtigt, an allen Versammlungen und Sitzungen sowie Veranstaltungen von Vereinigungsorganen als Gast teilzunehmen (= Mitgliederöffentlichkeit aller Vereinigungsorgane), in jedes Vereinigungsorgan seiner eigenen Gebietsverbände Anträge einzubringen, sich um Ämter sowie sonstige Mandate zu bewerben, Arbeitsgruppen zu gründen und mitzubetreiben und darin auch selbstbestimmend Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. ²Das Stimmrecht jeden Mitglieds ist gleich.

(2) ¹Jedes Voll-Mitglied kann in den Mitgliedervollversammlungen, bei den Urwahlen (im Rahmen der Bestimmungen von Gesetz und von dieser Satzung) und bei den Sach- Urabstimmungen seiner Gebietsverbände mitabstimmen und mitwählen, wenn ihm das Stimmrecht nicht aberkannt ist. ²Das unbedingte Stimmrecht kann (im Sinne von § 10 Abs.2 Satz 2 PartG) nur aberkannt werden, solange das Mitglied während des jetzigen und des vorherigen Kalenderhalbjahres insgesamt mindestens zwei fällige Vierteljahres-Mitgliedsbeiträge ["Die Ausübung des Stimmrechts kann nach näherer Bestimmung der Satzung davon abhängig gemacht werden, daß das Mitglied seine Beitragspflicht erfüllt hat."] trotz Aufforderung ohne Not nicht gezahlt hat.

(3) ¹Jedes unbedingt stimmberechtigte Mitglied darf das Geschehen sowie das Nichtgeschehen in allen Versammlungen und Sitzungen von Vereinigungsorganen insgesamt oder teilweise mit Kamera fotografieren und filmen und fotografisch und filmisch speichern sowie mit Mikrofon den geäußerten Ton aufzeichnen und speichern, wobei keine ausdrückliche Erlaubnis einer oder mehrerer anwesenden oder abwesenden Person/en erforderlich ist, und zwar weder erforderlich zur fotografischen, filmischen oder tonalen Aufzeichnung noch zur anschließenden oder späteren Veröffentlichung.

²Diese Befugnis jedes unbedingt stimmberechtigten Mitglieds darf auch nicht dadurch behindert werden, dass das Mitglied aus der betreffenden Örtlichkeit oder Räumlichkeit verwiesen wird, zumal der Spruch des französisch-gaullistischen Journalisten Louis Terrenoire zugunsten der Medienfreiheit gilt: "Die Presse muss die Freiheit haben, alles zu sagen, damit gewissen Leuten die Freiheit genommen wird, alles zu tun."

(4) ¹Jedes stimmberechtigte Voll-Mitglied ist jederzeit (nicht zuletzt im Sinne von § 54 BGB [siehe oben] i.V.m. § 716 Abs.1 BGB ["Ein Gesellschafter kann, auch wenn er von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist, sich von den Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich unterrichten, die Geschäftsbücher und die Papiere der Gesellschaft einsehen und sich aus ihnen eine Übersicht über den Stand des Gesellschaftsvermögens anfertigen."]) befugt, in alle Belange dieser Vereinigung Einblick zu nehmen, insbesondere mit-

tels Einblick in alle Geschäftsdokumente (Geschäftsbücher) sowie in die Buchhaltung dieses Vereins sowie in sämtliche durch elektronische Datenverarbeitung vermerkten Daten, so dass es sich auch völlig ungestört einen eigenen Überblick über das jeweilige Vereinsvermögen verschaffen kann, insbesondere indem es die Daten fotografiert, sonstwie kopiert oder auch abspeichert auf einen jeweiligen eigenen Speicher. ²Zudem ist es auch jederzeit befugt, sich auf eigene Rechnung eines beruflich zur Verschwiegenheit verpflichteten Helfers bei der Ausübung dieser Befugnisse zu bedienen oder einen solchen Helfer mit der Ausübung dieser Befugnisse durch schriftlich erteilte Einwilligung zu betrauen.

(5) ¹Jedes stimmberechtigte Voll-Mitglied hat grundsätzlich (siehe dazu den unmittelbar folgenden Satz) umfassende Kontrollbefugnis, insbesondere auch umfassende Auskunftsbefugnis sowie umfassende Einsichtsbefugnis und umfassende Kopierbefugnis, und ist insbesondere diesbezüglich gegenüber niemandem zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²Dies gilt im Sinne einer einzigen Ausnahme von diesem Grundsatz nicht bezüglich der die Mitglieder sowie Interessenten der Vereinigung betreffenden persönlichen Daten, soweit die jeweilige Person nicht ausdrücklich eine E-Mail-Adresse und/oder eine Telefax-Rufnummer für Einladung zu Versammlungen angegeben hat, was in einer gesonderten Mitglieder-Einladungs-Liste zu vermerken und jedem Voll-Mitglied auf Wunsch verfügbar zu machen ist.

(6) ¹Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Änderung seiner von der Vereinigung erfassten Adress- bzw. Kontodaten seine neuen diesbezüglichen Daten zumindest einem Vorstand/Beistand seiner jeweiligen Gebietsverbände unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Bei Versäumnis kann die Vereinigung die durch das Versäumnis entstehenden Kosten (wie insbesondere für eine Rückbuchung) dem Mitglied in Rechnung stellen.

(7) ¹Jedes stimmberechtigte Voll-Mitglied kann jederzeit ohne irgendwelche Vorbedingungen beanspruchen, eine aktuelle komplette Mitglieder-Einladungs-Liste des von ihm jeweils gewünschten Gebietsverbandes der Vereinigung verfügbar gemacht zu bekommen im Sinne von § 5 Abs.5 S.2 dieser Satzung mit vollständiger und korrekter soweit ausdrücklich für Einladung zu Versammlungen angegebener E-Mail-Adresse und/oder Telefax-Rufnummer sämtlicher Mitglieder des betreffenden Gebietsverbandes sowie mit Unterscheidung zwischen Voll-Mitgliedern und Gast-Mitgliedern. ²Es bekommt diese auf Verlangen im gewünschten Umfang den jeweiligen Gebietsverband betreffend unverzüglich verfügbar gemacht, so dass die Demokratie innerhalb der Vereinigung insbesondere dadurch gewährleistet ist, dass eine Mitglieder- oder Vertreter/innen/vollversammlung (= Vertrautenvollversammlung) durch die Voll-Mitglieder selbst einberufen werden kann.

(8) ¹Ansonsten politisch vereinigungslose Nicht-Voll-Mitglieder haben als Gast-Mitglieder in den Mitgliederversammlungen nach Maßgabe dieser Satzung der Vereinigung Rede- und Antragsrecht und können an den Vertreter/innen/vollversammlungen (= Vertrautenvollversammlungen) als Gäste teilnehmen, solange sie Gast-Mitglieder sind.

²Jedes anwesende ansonsten politisch vereinigungslose Nicht-Voll-Mitglied kann, wenn es als Gast-Mitglied anerkannt ist, in der Mitgliedervollversammlung beschlusswirksam in Sachfragen mitabstimmen, soweit nicht über Vereinigungsgelder abgestimmt wird und solange kein anwesendes stimmberechtigtes Voll-Mitglied im einzelnen eine alleingültige Sach-Abstimmung nur der stimmberechtigten Voll-Mitglieder verlangt, sei es vor oder unmittelbar (d.h. insbesondere unverzüglich) nach der jeweiligen Sachabstimmung, kann aber bei Wahlen nicht mitwählen und ist auch nicht wählbar.

(9) ¹Kein Gast-Mitglied kann bei Gründung eines Gebietsverbandes mitwirken.

(10) ¹Kein/e Stimmberechtigte/r kann sein/ihr Stimmrecht durch eine/n andere/n ausüben lassen. ²Wie insbesondere in § 38 BGB ("Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.") grundsätzlich (wegen § 40 S.1 BGB [siehe oben] nicht zwingend) bestimmt ist die Mitgliedschaft nicht übertragbar und nicht vererblich und kann die Ausübung eines Mitgliedschaftsrechts niemand anderem überlassen werden.

(11) ¹Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich ernstlich, d.h. insbesondere nicht scheinheilig oder heuchelnd, sondern vollinhaltlich zu jeder geschriebenen Satzungsbestimmung sowie zu jeder geschriebenen Bestimmung von als Teil der Satzung geltender Ordnung sowie der Programmatik der Gesamtvereinigung bzw. eines jeweiligen Gebietsverbandes

sowie des Hauptzweckes der Gesamtvereinigung zu bekennen sowie auch vollinhaltlich zu jeder seit mindestens 10 Wochen vereinigungsöffentlich mit anschließendem dementsprechenden Kennzeichnungs-Auftrag zum Mindestsatz erklärten Bestimmung (= auch im Sinne der „Grundsätze“ gemäß § 10 Abs.4 PartG [siehe oben]; und im Sinne des Vereinszwecks gemäß § 33 Abs.1 Satz 2 BGB [siehe oben], dessen Änderung grundsätzlich, d.h. soweit diese Satzung nicht gemäß § 40 BGB [siehe oben] anderes anordnet, nicht nur Einstimmigkeit, sondern sogar Allstimmigkeit erfordert) und seine im Namen der Vereinigung geleistete Öffentlichkeitsarbeit unverzüglich einem zuständigen Gebietsverband bekanntzumachen. ²An den untersten kassenleitenden Gebietsverband hat jedes Voll-Mitglied im voraus einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, was durch Dauerauftrag geschehen soll. ³Der Vierteljahres-Mitgliedsbeitrag beträgt bei Schüler/inne/n, Auszubildenden, Student/inne/n und Erwerbslosen 22,50 EUR, und soll im übrigen mindestens 1 Prozent des vierteljährlichen Nettoeinkommens betragen. ⁴Sozialhilfeempfänger zahlen jährlich 1,-- EUR, andere Mitglieder zahlen jährlich mindestens 90,-- EUR. ⁵Jeder Beitrag ist sofort fällig.

(12) ¹Der jeweilige Mitgliedsbeitrag jedes Mitglieds sowie etwaige Spenden sind auf ein Bankkonto der Vereinigung bei der genossenschaftlichen "GLS Gemeinschaftsbank eG" einzuzahlen (derzeit Geschäftsstellen in Bochum, München, Hamburg, Ffm, Stuttgart, Freiburg und Berlin) oder auf ein Bankkonto ohne Kontoführungsgebühr.

(13) ¹Bei dringendem und schwerwiegendem Fall, der sofortiges Eingreifen erfordert, kann der Vorstand/Beistand oder die Vollversammlung des jeweiligen Gebietsverbandes im Sinne von § 10 Abs.3 PartG sowie § 10 Abs. 5 Satz 4 PartG ("In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.") ein stimmberechtigtes Mitglied von der Ausübung seines Stimmrechts (nicht auch sonstiger Rechte wie insbesondere des Antragsrechts oder Rederechts) bis zur letztinstanzlichen Entscheidung der Schiedsgerichte bzw. der ordentlichen Gerichte ausschließen.

§ 6 (Gliederung)

(1) ¹Für jedes Gebiet kann es nur einen einzigen jeweils gleichrangigen Gebietsverband geben. ²Gebietsüberschneidung von gleichrangigen Gebietsverbänden ist unzulässig, soweit diese Satzung im einzelnen nichts anderes zulässt.

³Nachrangige Gebietsverbände eines vorrangigen Gebietsverbandes müssen allesamt zum jeweils vorrangigen Gebietsverband gehören, so dass nachrangige Gebietsverbände von gebietsfremden vorrangigen Gebietsverbänden unzulässig sind. ⁴Der Bundesverband gliedert sich in Landesverbände, deren Gebiet möglichst den jeweiligen Ländern der Bundesrepublik Deutschland entsprechen soll.

⁵Jeder Landesverband kann sich in Bezirksverbände gliedern, deren Gebiet möglichst den jeweiligen Regierungsbezirken des betreffenden Bundeslandes entsprechen soll.

⁶Jeder Landesverband und/oder Bezirksverband gliedert sich in Kreisverbände, deren Gebiet möglichst den jeweiligen Stadtkreisen und Landkreisen entsprechen soll; Kreisverbände können ihr Tätigkeitsgebiet auf Wahlkreise erweitern, die sich teilweise mit ihrem Tätigkeitsgebiet schneiden, wobei das erweiterte Tätigkeitsgebiet für der Dauer des Bestehens sowie für die Dauer der Geltung der diesbezüglichen Gebietserweiterung eines jeweiligen Kreisverbands ohne anderslautende vertragliche Einigung der betroffenen Kreisverbände nur zu demjenigen Kreisverband zählen kann, der sich zeitlich eher als der andere Kreisverband diesbezüglich erweitert hat; bei überschneidenden Tätigkeitsgebieten treffen die betroffenen Gebietsverbände alle den jeweiligen Wahlkreis betreffenden Entscheidungen gemeinsam.

⁷Jeder Kreisverband soll sich möglichst in Ortsverbände gliedern, deren Gebiet möglichst den jeweiligen Ortschaften oder Stadtteilen entsprechen soll, wobei jedoch Kreisverbände sowie Ortsverbände sowie Ortsteilverbände von möglichst mindestens sieben Voll-Mitgliedern eine Zusammenlegung mehrerer Tätigkeitsgebiete der gleichen Ebene durch übereinstimmende dies als sinnvoll betrachtende Entscheide der Voll-Mitglieder aller dies jeweils betreffenden Gebietsverbände mit mindestens der für sie jeweils erforderlichen Mehrheit beschließen können.

⁸Jeder Gebietsverband hat im Rahmen dieser Bundessatzung (freilich nur genau wie ge-

mäß der Satzung der Gesamtvereinigung) eigene Kassenleitung, Satzung, Programm-entscheidung und Ämterwahl, wenn er ein selbstbestimmender Zweigverein sein will, wobei jeder Gebietsverband einen Vorstand zu wählen und ein/e/n Postempfänger/in zu benennen hat und sich ein Programm und eine Satzung geben soll, die den Regelungen der Satzungen der vorrangigen Verbände nicht widersprechen darf und alle deren Regelungen enthalten soll.

(2) ¹Die Ortsmitgliedervollversammlung ist (nicht zuletzt im Sinne von § 8 Abs.1 Satz 1 PartG ["Mitgliederversammlung und Vorstand sind notwendige Organe der Partei und der Gebietsverbände."]; aber abweichend von § 8 Abs.1 Satz 4 PartG ["Vertreterversammlungen können auch für Ortsverbände von mehr als 250 Mitgliedern oder mit großer räumlicher Ausdehnung gebildet werden.]) unverzichtbares Organ jedes Ortsverbandes.

²Ortsvertreter/innen/vollversammlungen (= Ortsvertrautenvollversammlungen) sind unzulässig.

³Jeder Ortsverband sowie jeder sonstige Gebietsverband kann mit Dreiviertelmehrheit beschließen, mithin ohne das in § 10 Absatz 3 Satz 1 dieser Satzung an § 16 Abs.3 Satz 1 GenG (siehe oben) angelegte Erfordernis, nicht von mehr als einem Zehntel der stimmberechtigt Abstimmenden (also gerechnet ohne die sich der Stimmabgabe Enthaltenden) eine gültige Neinstimme zu bekommen, dass er sich in kleinere Ortsverbände bzw. sonstige Gebietsverbände von möglichst mindestens sieben Voll-Mitgliedern auflöst, aber für jedes Gebiet kann es nur einen einzigen Ortsverband bzw. sonstigen gleichrangigen Gebietsverband geben.

⁴Ortsverbände können sich in Ortsteilverbände gliedern.

⁵Ortsteilverbände haben dieselben Befugnisse wie Ortsverbände.

(3) ¹Entsprechend § 9 Abs.1 Satz 1 PartG ("Die Mitglieder- oder Vertreterversammlung [Parteitag, Hauptversammlung] ist das oberste Organ des jeweiligen Gebietsverbandes.") ist die Mitglieder- oder Vertrautenversammlung das vorrangige Organ des jeweiligen Gebietsverbandes.

²Abweichend von § 9 Abs.1 Satz 2 Halbsatz 1 PartG ("Sie führt bei Gebietsverbänden höherer Stufen die Bezeichnung "Parteitag", bei Gebietsverbänden der untersten Stufe die Bezeichnung "Hauptversammlung"; ...) nennt sich jede Mitglieder- oder Vertrautenversammlung bei jedem Gebietsverband immer nur "Vollversammlung", also beim Bundesverband "Bundesvollversammlung" (und zwar entweder "Bundesmitgliedervollversammlung" oder "Bundesvertrautenvollversammlung") und beim jeweiligen Ortsverband "Ortsvollversammlung" (oder "Ortsmitgliedervollversammlung"). ³Für alle Vollversammlungen gelten entsprechend § 9 Abs.1 Satz 2 Halbsatz 2 PartG ("... ; die nachfolgenden Bestimmungen über den Parteitag gelten auch für die Hauptversammlung.") dieselben Regeln. ⁴Eine Vollversammlung des jeweiligen Partei-Gebietsverbandes muss laut § 9 Abs.1 Satz 3 PartG ("Die Parteitage treten mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr einmal zusammen.") zwar mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr stattfinden, soll aber mindestens in jedem Kalenderjahr einmal stattfinden.

(4) ¹Gebietsverbände führen den Namen der Vereinigung unter Zusatz ihrer Verbandsgliederung und ihres Gebietes, wobei der Zusatz für Gebietsverbände entsprechend § 4 Abs.2 Satz 2 PartG ("Der Zusatz für Gebietsverbände ist nur an nachfolgender Stelle zulässig.") nur an nachfolgender Stelle zulässig ist.

(5) ¹Soweit ein Gebietsverband gegen Gesetz oder diese Satzung beschließt und die unzulässigen Teile dieses Beschlusses noch nicht für allesamt nichtig erklärt hat, kann jedes Organ von jedem Gebietsverband, der zumindest teilweise Teil des unzulässig beschließenden Gebietsverbandes ist oder in dessen Gebiet sich zumindest teilweise der unzulässig beschließende Gebietsverband befindet, als Ordnungsmaßnahme im Sinne von § 6 Abs.2 Nr.5 PartG unverzüglich durch diesbezüglich kritisierenden Beschluss darauf hinweisen.

²Getilgt werden können solche unzulässigen, aber etwa trotzdem nicht ungültigen, Beschlüsse oder Beschluss-Teile nicht durch Beschluss eines anderen Gebietsverbandes, sondern durch Vereinsvolksveto des betreffenden Gebietsverbandes gemäß § 15 dieser Satzung nur, soweit sie nicht von der Vereinszweckgruppe gefasste Führungsbeschlüsse oder Teile davon sind, die seit mindestens 10 Wochen vereinigungsöffentlich mit anschließendem dementsprechenden Kennzeichnungs-Auftrag zum Mindestsatz erklärte Bestimmungen von als Teil der Satzung geltender Ordnung oder der Programmatik der Vereinigung bzw. eines jeweiligen Gebietsverbandes betreffen, und soweit der jeweilige

Gebietsverband diese Beschlüsse oder Beschluss-Teile noch nicht selber spätestens 14 Werktage vor Beginn des jeweiligen Vereinsvolksvetos für nichtig erklärt hat.

(6) ¹Für jedes stimmberechtigte, sich nicht erklärtermaßen in Not befindende und deshalb nicht zahlende Voll-Mitglied eines jeweiligen untersten kassenleitenden Gebietsverbandes sind vierteljährlich 7,50 EUR (bei Schüler/inne/n, Auszubildenden, Student/inne/n, Erwerbslosen), bzw. jährlich 1,-- EUR (bei Sozialhilfeempfängern), bzw. jährlich 30,-- EUR (bei den anderen stimmberechtigten Mitgliedern) an den jeweils nächsthöheren wahlvorschlagsbefugten Gebietsverband abzuführen, soweit das betreffende Voll-Mitglied dies nicht schon selbst bewirkt.

(7) ¹Soweit nicht die jeweilige Gebietsverbandsvollversammlung jeweils spätestens drei Monate vor der jeweiligen Staats-Volkswahl einen anderen Beschluss gefasst hat, erhält der jeweilige wahlvorschlagsbefugte Gebietsverband 60 Prozent der ihm zugeteilten staatlichen Wahlkampfkostenrückerstattung. ²Der Rest von 40 Prozent kommt den jeweiligen nicht wahlvorschlagsbefugten Gebietsverbänden (soweit vorhanden) dieses jeweiligen wahlvorschlagsbefugten Gebietsverbandes gemäß der Anzahl ihrer Voll-Mitglieder zu. ³Sind keine nachrangigen Gebietsverbände vorhanden, erhält der jeweilige wahlvorschlagsbefugte Gebietsverband auch den Rest von 40 Prozent.

§ 7 (Gebietsverbands-Vollversammlungen sowie Hauptausschüsse)

(1) ¹Die Bundesvollversammlung ist das vorrangige Organ des Bundesverbandes und kann alle Fragen entscheiden, die nicht der Vereinszweckgruppe oder den etwaigen Schiedsgerichten der Vereinigung vorbehalten sind.

²Dasselbe gilt jeweils begrenzt für das jeweilige Gebiet des betreffenden Gebietsverbandes für die Landesvollversammlung, für die Bezirksvollversammlung, für die Kreisvollversammlung, für die Ortsmitgliedervollversammlung und für die Ortsteilmitgliedervollversammlung.

³Die Bundesvollversammlung beschließt im genannten Rahmen insbesondere über die Gesamtvereinigungsprogrammatik, über die Bundes-Beitragsordnung, über die Bundes-Finanzordnung (die entsprechend § 6 Abs.2 Nr.12 PartG in Form und Inhalt den gesetzlichen Vorschriften genügt, derzeit §§ 23 bis 31 PartG), über die Bundes-Schiedsgerichtsordnung mitsamt Berufungsrecht an ein jeweils übergeordnetes Schiedsgericht entsprechend § 10 Abs.5 Satz 2 PartG ("Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist zu gewährleisten.") und anschließender Berufungsbefugnis an die ordentlichen Gerichte sowie über die Bundes-Geschäftsordnung, soweit keine vorrangigen Bestimmungen wie insbesondere jede diesbezüglich unbedingt vorrangig geltende Bestimmung der Satzung gelten.

⁴Eine Vollversammlung des jeweiligen Partei-Gebietsverbandes muss laut § 9 Abs.1 Satz 3 PartG ("Die Parteitage treten mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr einmal zusammen.") zwar mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr stattfinden, soll aber mindestens in jedem Kalenderjahr einmal stattfinden.

⁵Der Vorstand/Beistand fertigt in Anbetracht der durch Einnahmen sowie Ausgaben erfolgten Änderungen des Vereinsvermögens in der Regel jährlich einen Wirtschaftsplan an, wobei das Kalenderjahr als Geschäftsjahr gilt und Vereinsvermögen nur satzungsgemäß für Vereinszwecke verwendet werden darf.

⁶Die Vollversammlung jedes Partei-Gebietsverbandes nimmt laut § 9 Abs.5 S.1 PartG i.V.m. § 9 Abs.1 S.2 2.Halbsatz PartG mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Vorstands/Beistands entgegen und fasst über ihn Beschluss.

⁷Der finanzielle Teil des Berichts ist laut § 9 Abs.5 S.2 PartG ("Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch Rechnungsprüfer, die von dem Parteitag gewählt werden, zu überprüfen.") i.V.m. § 9 Abs.1 S.2 2.Halbsatz PartG (siehe oben) vor der Berichterstattung durch Rechnungsprüfer, die von der Vollversammlung des betreffenden Partei-Gebietsverbandes gewählt werden, zu überprüfen.

⁸Insbesondere jede Kreisvollversammlung soll jeden Monat einmal tagen und ist nach ordentlicher Einberufung beschlussfähig, soweit kein Wahlvorschlag für ein Europa-, Staats- oder Gemeindeorgan aufgestellt wird und dafür noch sonstige Anforderungen gelten.

⁹Auf Beschluss der jeweiligen Gebietsvollversammlung oder des jeweiligen Gebietsvor-

stands/-beistands oder Hauptausschusses oder auf schriftlichen Antrag eines Zehntels (höchstens 300) der Voll-Mitglieder (schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe für das Vollversammeln; siehe dazu auch § 37 Abs.1 BGB ["Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt."]) des jeweiligen Gebietsverbandes oder der in der Gebietsvollversammlung anwesenden Voll-Mitglieder muss eine Gebietsvollversammlung einberufen werden, soweit diese Satzung nichts anderes anordnet.

¹⁰Die Antragsteller/innen können insbesondere entsprechend § 50 GmbHG ("Wird dem Verlangen nicht entsprochen oder sind Personen, an welche dasselbe zu richten wäre, nicht vorhanden, so können die in Absatz 1 bezeichneten Gesellschafter unter Mitteilung des Sachverhältnisses die Berufung oder Ankündigung selbst bewirken.") die jeweilige Gebietsvollversammlung selbst einberufen, wenn der jeweilige Gebietsvorstand/Gebietsbeistand untätig bleibt, d.h. dem Antrag nicht spätestens innerhalb von 14 Werktagen seit Antragszugang Folge geleistet hat.

(2) ¹Hauptausschüsse kann es nur geben und können nur gewählt werden, soweit Vertreter/innen/vollversammlungen (= Vertrautenvollversammlungen) zulässig und bewilligt sind oder tatsächlich bestehen. ²Jeder jeweilige Hauptausschuss eines jeweiligen Gebietsverbandes hat dieselben umfassenden Befugnisse zur Beratung oder Entscheidung politischer und organisatorischer Fragen wie die jeweilige Vollversammlung des betreffenden Gebietsverbandes, hat die Beschlüsse und deren Teile dieser Vollversammlung sowie etwaige Vereinsvolk-Tilgungsbeschlüsse (= Vereinsvolksveto) des betreffenden Gebietsverbandes aber als vorrangig gelten zu lassen, und ist wie eine Gebietsvollversammlung einberufbar.

³Nicht insbesondere durch Wahl, sondern kraft Satzung kann abweichend von § 12 Abs.2 PartG keine/r einem Hauptausschuss angehören, weder als Mitglied noch sonstwie mit oder ohne Stimmrecht (siehe dazu auch § 8 Absatz 2 Sätze 20 + 21 dieser Satzung).

⁴Dass die Zahl der Mitglieder eines Hauptausschusses auch oder ausschließlich nach dem Verhältnis der im Bereich des jeweiligen Gebietsverbandes bei vorausgegangenen Wahlen zu Volksvertretungen erzielten Wählerstimmen auf den jeweiligen Gebietsverband aufgeschlüsselt wird, ist unzulässig.

⁵Die Amtsdauer jedes Mitglieds eines jeweiligen Hauptausschusses beträgt entsprechend § 12 Abs.3 PartG ("Das Amt der gewählten Mitglieder der in Absatz 1 genannten Organe dauert höchstens zwei Jahre.") höchstens zwei Jahre, wobei das Mitglied jederzeit abwählbar ist insbesondere gemäß den Bestimmungen dieser Satzung. ⁶Mitglied eines Hauptausschusses kann nicht sein, wer nicht Vorstandsmitglied/Beistandsmitglied sein kann.

⁷Für den durch Beschluss der Bundesvollversammlung insbesondere nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung anschaffbaren sowie abschaffbaren Bundeshauptausschuss wählt gemäß den Bestimmungen von verfassungsgemäßigem Gesetz und von der Satzung jede Landesvollversammlung ein Mitglied und ein Ersatzmitglied.

⁸Für einen etwaigen Landeshauptausschuss eines jeweiligen Gebietsverbandes wählt mit derselben Maßgabe jede Kreisvollversammlung ein Mitglied und ein Ersatzmitglied, deren Amtsdauer entsprechend § 12 Abs.3 PartG (siehe oben) bei jederzeitiger Abwählbarkeit höchstens zwei Jahre beträgt.

⁹Für jede einzelne Bundes-, Landes-, Bezirksvertreter/innen/vollversammlung (= Bundes-, Landes-, Bezirksvertrautenvollversammlung) sollen die Vertreter/innen (= Vertrauten) und die Ersatzvertreter/innen (= Ersatzvertrauten) von den Kreismitgliedervollversammlungen oder soweit es keine solche gibt von den Ortsmitgliedervollversammlungen, die Vertreter/innen (= Vertrauten) und die Ersatzvertreter/innen (= Ersatzvertrauten) einer Kreisvertreter/innen/vollversammlung (= Kreisvertrautenvollversammlung) von den Ortsmitgliedervollversammlungen oder je nach deren Beschluss von den Ortsteilmitgliedervollversammlungen, neu gewählt werden und dürfen entsprechend § 8 Abs.1 Satz 2 PartG ("Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß in den überörtlichen Verbänden an die Stelle der Mitgliederversammlung eine Vertreterversammlung tritt, deren Mitglieder für höchstens zwei Jahre durch Mitglieder- oder Vertreterversammlungen der nachgeordneten Verbände gewählt werden.") für höchstens zwei Jahre Amtsdauer bei jederzeitiger Abwählbarkeit insbesondere nach Maßgabe dieser Satzung

gewählt werden.

¹⁰Abweichend von § 9 Abs.2 PartG kann keine/r kraft Satzung einer Vertreter/innen/vollversammlung (= Vertrautenvollversammlung) angehören, weder als Mitglied noch sonstwie mit oder ohne Stimmrecht.

(3) ¹Bei mehr als 250 teilnahmewilligen Mitgliedern kann (entsprechend zu § 8 Abs.1 Satz 4 PartG [siehe oben]) eine Vertreter/innen/vollversammlung (= Vertrautenvollversammlung) des jeweiligen Gebietsverbandes gewählt werden nach einer von der Vollversammlung des jeweils unmittelbar vorrangigen Gebietsverbandes oder notfalls von dessen Vorstand/Beistand bestimmten Aufschlüsselung (soweit diese Aufschlüsselung nicht etwa mittels Vereinsvolksveto getilgt ist), so dass dieser Vertreter/innen/vollversammlung (= Vertrautenvollversammlung) mindestens 100 Vertreter/innen (= Vertraute) angehören, wobei alle Vertreter/innen (= Vertraute) nach spätestens jedem Vierteljahr unverzüglich neu gewählt werden sollen und entsprechend § 8 Abs.1 Satz 2 PartG (siehe oben) nur für höchstens zwei Jahre Amtsdauer bei jederzeitiger Abwählbarkeit gewählt werden dürfen.

²Dass die Zahl der Vertreter/innen (= Vertrauten) oder der Mitglieder eines sonstigen Organs, das aus Vertretern von Gebietsverbänden besteht, auch oder ausschließlich nach dem Verhältnis der im Bereich des jeweiligen Gebietsverbandes bei vorausgegangenen Wahlen zu Volksvertretungen erzielten Wählerstimmen auf den jeweiligen Gebietsverband aufgeschlüsselt wird, ist entgegen § 13 Satz 3 PartG ("Die Satzung kann bestimmen, daß die restliche Zahl der Vertreter, höchstens die Hälfte der Gesamtzahl, nach dem Verhältnis der im Bereich des Gebietsverbandes bei vorausgegangenen Wahlen zu Volksvertretungen erzielten Wählerstimmen auf die Gebietsverbände aufgeschlüsselt wird.") unzulässig.

(4) ¹Die Bewerber/innen und Ersatzbewerber/innen für Wahlvorschläge zu Europa-, Staats- oder Gemeindeorganen können nicht von einer Vertreter/innen/vollversammlung (= Vertrautenvollversammlung) gewählt werden, sondern können von den jeweiligen Vereinigungsmitgliedern in einer Urwahl benannt und dann von der Vertreter/innen/vollversammlung (= Vertrautenvollversammlung) in geheimer Benennungswahl gemäß § 9 dieser Satzung verfassungsgetreu gesetzmäßig gegebenenfalls bestätigt werden, wenn aufgrund zu großer Teilnahmeerwartung keine Mitgliedervollversammlung für die Wahl stattfinden kann.

§ 8 (Der Vorstand/Beistand von Bundes- bzw. sonstigem Gebietsverband)

(1) ¹Jeder Vorstand/Beistand besteht in der Regel aus mindestens drei (siehe dazu auch § 11 Abs.1 Satz 2 PartG ["Er muß aus mindestens drei Mitgliedern bestehen."] sowie § 26 Abs.2 S.1 BGB ["Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten."]) gleichberechtigten Geschäftsführer/innen einschließlich einem/einer insbesondere presseerklärenden Sprecher/in, einem/einer Schriftleiter/in und einem/einer Kassierer/in, die allesamt ihre jeweilige Tätigkeit, für die sie im Vereinsgründungs-Vertrag bestimmt oder nach erfolgter Vereinsgründung ausdrücklich gewählt sind, auf der Grundlage der Gesetze sowie dieser Satzung und insbesondere der Beschlüsse des jeweiligen Vorstands/Beistands ausüben.

²Die Bestellung des erstmaligen Bundesvorstands/Bundesbeistands der "sonstigen politischen Vereinigung" namens "Volksvetokraft Wahlfreiheitlicher Schutzdemokraten" erfolgt abweichend zu § 27 Abs.1 BGB ("Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung."; zulässig gemäß § 40 BGB) angesichts von § 26 Abs.1 S.1 BGB ("Der Verein muss einen Vorstand haben.") zunächst nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung, sondern durch Bestimmung im Vereinsgründungs-Vertrag. ³Die Widerruflichkeit dieser Bestellung, die Widerrufs-Beantragung und die Widerruflichkeit der etwaigen Neuwahl sowie Wiederwahl derselben Personen gemäß dieser Satzung und sonstiger zusammen mit (zumindest einer der) am Vereinsgründungs-Vertrag beteiligten Personen etwa als Mitglied des Bundesvorstands/Bundesbeistands dieser Vereinigung aufgrund Neuwahl oder Wiederwahl gemäß dieser Satzung amtierender und die Vollmitgliedschaft dieser Vereinigung innehabender Personen ist, wenn keine der am Vereinsgründungs-Vertrag beteiligten Personen die jeweilige Amtsausübung solcher sonstiger als Bundesvorstand/Bundesbeistand amtierenden Personen schriftlich insgesamt abzulehnen

äußert, gemäß § 27 Abs.2 S.2 BGB auf den Fall beschränkt, dass ein wichtiger Grund vorliegt, wobei als wichtiger Grund außer grobe Pflichtverletzung sowie Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung nur gilt, dass das jeweilige Mitglied des Bundesvorstands/Bundesbeistands sich etwa gegen einzelne oder mehrere Vereinbarungen dieses Vereinsgründungs-Vertrages oder gegen einzelne oder mehrere Bestimmungen der darin vereinbarten Satzung verhält, und wobei die Mitgliedschaft des jeweiligen Mitglieds im Bundesvorstand/Bundesbeistand dieser Vereinigung unbeschadet einer schriftlichen Rücktrittserklärung oder Vereins-Voll-Mitgliedschafts-Beendigung dieses jeweiligen Mitglieds nur dann widerrufen ist, wenn es wenigstens eine gültige Jastimme und insgesamt mindestens dreimal so viele gültige Jastimmen wie Neinstimmen zu dem sein Amtsverhalten als Mitglied des Bundesvorstands/Bundesbeistands bemängelnden Widerrufs Antrag bekommen hat.

⁴Jedes Vorstandsmitglied/Beistandsmitglied ist, soweit es gewählt wird, und soweit es nicht insbesondere seinen Rücktritt vom Vorstandsamt/Beistandsamt erklärt, und soweit auch nicht insbesondere die Beendigung seiner Vereins-Voll-Mitgliedschaft erfolgt, von der Vollversammlung des jeweiligen Gebietsverbandes bei jederzeitiger Abberufbarkeit gemäß den Bestimmungen dieser Satzung über Widerruflichkeit der Bestellung sowie über Widerrufs-Beantragung wählbar wie von dieser Satzung angeordnet entweder für eine unbestimmte Amtsdauer oder für eine bestimmte Amtsdauer, wobei laut § 2 Abs. 3 Nr. 1 des PartG (siehe oben) während Parteitätigkeit der Vereinigung darauf zu achten ist, dass die Mitglieder eines Partei-Vorstands/Beistands nicht mehrheitlich keine deutsche Staatsbürgerschaft haben.

⁵Soweit die Amtsdauer nicht zwingend durch Gesetz (wie laut § 11 Abs.1 Satz 1 PartG [siehe oben] höchstens zwei Kalenderjahre beim Partei-Vorstand/Beistand) oder durch diese Satzung bestimmt ist, kann und soll sie vor der Neuwahl oder Wiederwahl von der jeweiligen neu-wählenden oder wiederwählenden Vollversammlung ausdrücklich bestimmt werden.

⁶Bei unbestimmter Amtsdauer, die auch mangels vor der Neuwahl oder Wiederwahl von der jeweiligen neuwählenden oder wiederwählenden Vollversammlung (insbesondere mangels in der Einladung zu dieser Vollversammlung) ausdrücklich bestimmter Amtsdauer gilt, kann bei ununterbrochen verbliebener Amtsfähigkeit insbesondere eine Wiederwahl des jeweiligen Vorstandsmitglieds/Beistandsmitglieds erst erfolgen, nachdem entweder seine Abberufung (d.h. ein Widerruf durch Abwahl) erfolgt ist oder dieses jeweilige Vorstandsmitglied/Beistandsmitglied seinen Rücktritt vom Vorstandsamt/Beistandsamt erklärt hat. ⁷Wiederwahl ist zulässig. ⁸Jedes Vorstandsmitglied/Beistands-

mitglied ist der Vollversammlung des jeweiligen Gebietsverbandes sowie dem Hauptausschuss des jeweiligen Gebietsverbandes mitteilungs- und rechenschaftspflichtig.

⁹Solange einem jeweiligen Gebietsverband weniger als fünfzig stimmberechtigte Voll-Mitglieder angehören, kann der jeweilige Vorstand/Beistand dieses Gebietsverbandes auch gemäß § 26 Abs.2 S.1 BGB (siehe oben) aus nur einem/einer einzigen Geschäftsführer/in bestehen, der/die insbesondere auch die Tätigkeit des presseerklärenden "Sprechens", der Schriftleitung und des Kassierens möglichst schriftlich nachweislich tätig und ausübt, auch wenn er/sie nicht ausdrücklich für alle diese Tätigkeiten im Vereinsgründungs-Vertrag bestimmt oder nach erfolgter Vereinsgründung gewählt ist. ¹⁰Besteht der jeweilige Vorstand/Beistand eines solchen Gebietsverbandes aus zwei Geschäftsführer/inne/n, dann müssen diese beiden unbedingt gleichberechtigt (d.h. insbesondere ausschließlich einvernehmlich) tätig sein und die Geschäftsführung sowie die Vertretung demgemäß ausüben, soweit sie nicht im einzelnen ausdrücklich ausschließlich für einzelne dieser Tätigkeiten oder im Rahmen einer Rangfolge im Vereinsgründungs-Vertrag bestimmt oder nach erfolgter Vereinsgründung gewählt sind.

¹¹Jede/r Geschäftsführer/in des Vorstands/Beistands gilt aus guten Gründen erfahrungsgemäß in Ablehnung der kriegslüsternen Hitler-Diktatur und mithin bewusst abweichend vom Führerprinzip, aber durchaus im Sinne von § 9 Abs.4 PartG ("Der Parteitag wählt den Vorsitzenden des Gebietsverbandes, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder etwaiger anderer Organe und die Vertreter in den Organen höherer Gebietsverbände, soweit in diesem Gesetz nichts anderes zugelassen ist.") und insbesondere im Einklang mit der vorrangigen Verfassungsbestimmung des Art.21 Abs.1 Satz 3 GG (siehe oben) sowie im Sinne von § 26 Abs.1 BGB, gleichberechtigt mit allen anderen im Vereinsgründungs-Vertrag bestimmten oder nach erfolgter Ver-

einsgründung gewählten Vorstandsmitgliedern/Beistandsmitgliedern gleichzeitig als Vorsitzende/r und als Stellvertreter/in des Gebietsverbandes; das Führerprinzip wird bekanntlich insbesondere von der Atomtechnik aufgrund des jeweiligen schlicht abzuschaffenden alleszerstörenden diktatorischen Präsidenten-Atomraketen-Auslöseknopfs entgegen den eigentlichen Anforderungen von echter Demokratie und Volkssouveränität gefordert und gefördert.

¹²Folglich übt jedes Vorstandsmitglied/Beistandsmitglied auch zusammen mit allen anderen im Vereinsgründungs-Vertrag bestimmten oder nach erfolgter Vereinsgründung gewählten Vorstands-/Beistandsmitgliedern gleichberechtigt und einvernehmlich die Geschäftsführung sowie die Vertretung des Gebietsverbandes aus, soweit es nicht im einzelnen ausdrücklich ausschließlich für einzelne Tätigkeiten oder im Rahmen einer Rangfolge im Vereinsgründungs-Vertrag bestimmt oder nach erfolgter Vereinsgründung gewählt ist.

¹³Für den Fall einer Nachfrage nach nur eine/m/r einzigen Vorsitzenden im Sinne von § 9 Abs.4 PartG (siehe oben) wird bis zu einer etwaigen erfolgreichen Wahl des Bundesvorstands/Bundesbeistands der/die im Vereinsgründungs-Vertrag als Gründungs-Vereins-Voll-Mitglied Nr.1 Bestimmte jeweils als "Vorsitzende/r im Sinne von § 9 Abs.4 PartG" bezeichnet.

¹⁴Nach erfolgter Vereinsgründung gilt für den Fall einer Nachfrage nach nur eine/m/r einzigen Vorsitzenden des jeweiligen Gebietsverbandes im Sinne von § 9 Abs.4 PartG (siehe oben) bei etwa erfolgreicher Wahl zumindest einzelner Mitglieder des jeweiligen Vorstands/Beistands derjenige/diejenige Gewählte jeweils als Vorsitzende/r, der/die bei seiner/ihrer Wahl das beste Wahl-Stimmenergebnis sowie ein besseres Wahlergebnis als die anderen Gewählten in Betrachtung der Jastimmen sowie Neinstimmen erhält. ¹⁵Ist sowohl das Jastimmenergebnis als auch das Neinstimmenergebnis bei dieser Wahl gleich, dann wird bei einer Nachfrage nach nur eine/m/r einzigen Vorsitzenden des jeweiligen Gebietsverbandes im Sinne von § 9 Abs.4 PartG gelöst, wer von diesen Gewählten als "Vorsitzende/r im Sinne von § 9 Abs.4 PartG" bezeichnet wird.

¹⁶Da diese Bezeichnung als Vorsitzende/e unabhängig ist von dem Durchführungs-Zeitpunkt der Wahl, kann ein jeweiliges gewähltes Vorstandsmitglied/Beistandsmitglied auch nachträglich diese Bezeichnung "Vorsitzende/r im Sinne von § 9 Abs.4 PartG" an ein anderes, später neu gewähltes Vorstandsmitglied/Beistandsmitglied verlieren je nach Wahlergebnis sowie ggf. Losentscheid.

(2) ¹Der Vorstand/Beistand steht dem jeweiligen Gebietsverband nicht vor im Sinne eines Vormunds, sondern steht ihm nur bei im Sinne eines Beihelfers; deswegen gilt der sogenannte „Vorstand“ eigentlich nur als Beistand und kann demgemäß statt als „Vorstand“ (iSv § 26 BGB [siehe oben] sowie § 8 Abs.1 S.1 PartG ["Mitgliederversammlung und Vorstand sind notwendige Organe der Partei und der Gebietsverbände."]) und § 11 PartG) ebenso verbürgt und genau im selben gesetzlichen Sinne besser auch als „Beistand“ bezeichnet werden.

(3) ¹Jedes gewählte Vorstandsmitglied/Beistandsmitglied hat Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht (abweichend von § 11 Abs. 4 Satz 1 PartG ["Zur Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte kann aus der Mitte des Vorstandes ein geschäftsführender Vorstand (Präsidium) gebildet werden."]) nur zur Erledigung der laufenden Geschäfte und nur für diejenigen Geschäfte, die ein gültiger Beschluss der Bundesevollversammlung, des Bundeshauptausschusses oder des Bundesvorstands/Bundesbeistands anordnet.

²Dadurch ist insbesondere der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands/Beistands der Vereinigung bzw. ihrer Gebietsverbände mit Wirkung gegen Dritte dementsprechend beschränkt gemäß § 26 Abs.1 Satz 3 BGB ("Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.") auf diese Geschäfte sowie auf das Vermögen der Vereinigung bzw. deren jeweiligen Gebietsverbandes, und umfasst mithin unbeschadet des nächsten Satzes nicht auch die besonders dringlichen oder gar die einfach nur dringlichen Geschäfte. ³Jedes insbesondere etwa von den Voll-Mitgliedern der Vereinigung gewählte, am Vereinsgründungs-Vertrag beteiligte Vorstandsmitglied/Beistandsmitglied sowie jede sonstige zusammen mit (zumindest einem von) den am Vereinsgründungs-Vertrag beteiligten Personen etwa als Mitglied eines Vorstands/Beistands dieser Vereinigung aufgrund Neuwahl oder Wiederwahl gemäß dieser Satzung amtierende und die Voll-Mitgliedschaft dieser Vereinigung innehabende

Person hat Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht zur Erledigung der laufenden und aller dringlichen Geschäfte, soweit diese Geschäfte insbesondere keinem gültigen Beschluss der Vollversammlung, des Hauptausschusses oder des Vorstands/Beistands des jeweiligen Gebietsverbandes widersprechen oder entgegenwirken.

(4)¹Jeder Vorstand/Beistand ist (gemäß § 18 Absatz 2 dieser Satzung) beschlussfähig, solange nach ordentlicher, satzungsgemäßer Einberufung der Vorstandsversammlung/Beistandsversammlung mit Nennung der einstweiligen Besprechungs-Zweckordnung (= Angabe der vorläufigen Treffordnungsparis; "Tagesordnungspunkte"; Tagesordnung) die gesamte Voll-Mitgliedschaft des jeweiligen gewählten Organs oder alle am Vereinsgründungs-Vertrag beteiligten etwaigen Vorstandsmitglieder/Beistandsmitglieder oder mindestens drei und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Voll-Mitglieder des jeweiligen Vorstands/Beistands anwesend ist/sind.

²Ein Vorstandsbeschluss/Beistandsbeschluss kommt zustande, wenn in der Versammlung die gesamte Voll-Mitgliedschaft des jeweiligen Vorstands/Beistands oder mehr als die Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder/Beistandsmitglieder einem Antrag zustimmt/en, kein anwesendes Vorstandsmitglied/Beistandsmitglied gegen den Antrag stimmt und kein anwesendes nicht schriftlich zustimmendes Vorstandsmitglied/Beistandsmitglied während der die Abstimmung durchführenden Vorstandsversammlung/Beistandsversammlung vor oder bei oder unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) nach der Abstimmung einwendet, die Vollversammlung oder zumindest den Hauptausschuss desselben Gebietsverbandes oder eines vorrangigen, durch den Beschluss immissionsbelastet werdenden, Gebietsverbandes über den Antrag beschließen zu lassen, und der Antrag keinem geltenden Vollversammlungsbeschluss oder Hauptausschussbeschluss oder Vorstandsbeschluss/Beistandsbeschluss desselben Gebietsverbandes oder eines vorrangigen, durch den Beschluss immissionsbelastet werdenden, Gebietsverbandes widerspricht oder entgegenwirkt.

³Der Vorstand/Beistand kann gemäß § 28 BGB ("Bei einem Vorstand, der aus mehreren Personen besteht, erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32 und 34.") i.V.m. § 32 Abs.2 BGB ("Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.") im Rahmen dieser Einwendungsbefugnis sowie Widerspruchs- bzw. Entgegenwirkungsbestimmung auch ohne Versammlung beschließen, wobei aber nur durch schriftliche Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands/Beistands beschlossen werden kann (= Allstimmigkeit).

⁴Jedes Mitglied des Vorstands/Beistands sowie mindestens ein Zehntel (höchstens 300) der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gebietsverbands kann die Versammlung des Vorstands/Beistands einberufen und ist bezüglich dieser Versammlung wie auch bezüglich der ohne Versammlung stattfindenden schriftlichen Beschlüsse antragsberechtigt, soweit diese Satzung nichts anderes anordnet.

⁵Ein Vorstandsbeschluss/Beistandsbeschluss wird (unbeschadet eines Vereinsvolksetos gemäß § 15 dieser Satzung) ungültig, wenn in der Versammlung für den Beschluss bei erneuter Abstimmung weniger als die Hälfte der anwesenden Voll-Mitglieder des jeweiligen Vorstands/Beistands stimmen. ⁶Dasselbe gilt, wenn ein anwesendes Vorstandsmitglied/Beistandsmitglied, das weder dem Beschluss noch dem Beschlussantrag schriftlich zugestimmt hat, dagegenstimmt oder einwendet, die Vollversammlung oder zumindest den Hauptausschuss desselben Gebietsverbandes darüber beschließen zu lassen, oder wenn und soweit ein dem Vorstandsbeschluss/Beistandsbeschluss widersprechender oder entgegenwirkender neuer Vorstandsbeschluss/Beistandsbeschluss oder Vollversammlungsbeschluss oder Hauptausschussbeschluss desselben Gebietsverbandes oder eines vorrangigen, durch den Beschluss immissionsbelastet werdenden, Gebietsverbandes zustandekommt.

⁷Die Ungültigkeit bewirkt, dass dieser Vorstandsbeschluss/Beistandsbeschluss möglichst als von Anfang an (= ex tunc) nichtig gilt, soweit dies nicht möglich ist aber zumindest ab dem Zeitpunkt (= ex nunc) der erneuten Abstimmung bzw. des Zustandekommens eines widersprechenden oder entgegenwirkenden neuen Beschlusses.

(5)¹Mindestens zwei Vorstandsmitglieder/Beistandsmitglieder zusammen können den jeweiligen Gebietsverband vertreten, soweit der Vorstand/Beistand nicht wie von § 26 Abs.2 S.1 BGB (siehe oben) ermöglicht nur aus einem einzigen Mitglied besteht. ²Empfangsvertretungsbefugt sind ebenso mindestens zwei Vorstandsmitglieder/Beistandsmit-

glieder zusammen (soweit der Vorstand/Beistand nicht nur aus einem einzigen Mitglied besteht) jedenfalls bezüglich aller Nicht-Willenserklärungen, indem § 26 Abs.2 S.2 BGB ("Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.") bezüglich Nicht-Willenserklärungen gemeinschaftliche Vertretungsbefugnis zwingend vorschreibt.

³Ein Vorstandsmitglied/Beistandsmitglied, das (soweit der Vorstand/Beistand nicht nur aus einem einzigen Mitglied besteht) nicht auf schriftliche Nachfrage unverzüglich nachweislich mindestens dem nachfragenden anderen Vorstandsmitglied/Beistandsmitglied den Empfang einer an es oder an den Vorstand/Beistand gerichteten oder der Vereinigung gegenüber abgegebenen Willenserklärung und deren gesamten Inhalt mitteilt, verliert unmittelbar durch dieses Versäumnis mit sofortiger Wirkung die Mitgliedschaft im Vorstand/Beistand genauso, wie wenn eine Abwahl erfolgt wäre.

⁴Auf ausdrücklichen Beschluss der jeweils nominierenden Vereinigungsvollversammlung im jeweiligen Gebietsverband, sowie wenn diese jeweils nominierende Vereinigungsvollversammlung keinen gegenteiligen Beschluss fasst, ist der jeweilige Vorstand/Beistand dieses Gebietsverbandes entsprechend § 6 Abs.2 Nr.10 PartG befugt zur Unterzeichnung und Einreichung von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen, soweit hierüber keine anderen gesetzlichen Vorschriften bestehen.

⁵Abweichend von § 27 Abs.3 BGB ("Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung."; zulässig gemäß § 40 BGB [siehe oben]) sind anders als gemäß der für den Auftrag geltenden Vorschrift des § 664 BGB bei der Geschäftsführung der Mitglieder des Vorstands/Beistands jedes Gebietsverbandes sowohl die Ausführung von Aufträgen als auch etwaige Ansprüche darauf in keinem Fall übertragbar, soweit dies nicht ausdrücklich von der jeweils auftraggebenden Vollversammlung gestattet wurde.

⁶Wer nicht ein von der Vollversammlung des jeweiligen Gebietsverbandes gewähltes oder ein im Vereinsgründungs-Vertrag bestimmtes Vorstandsmitglied/Beistandsmitglied ist, kann nicht vom Vorstand/Beistand oder von sonstwem und abweichend von § 11 Abs.2 Satz 1 PartG ("Dem Vorstand können Abgeordnete und andere Persönlichkeiten aus der Partei kraft Satzung angehören, wenn sie ihr Amt oder ihr Mandat aus einer Wahl erhalten haben.") auch nicht durch Satzung irgendwie zur Geschäftsführung oder zur Vertretung bevollmächtigt, ermächtigt, ernannt oder vorbenannt werden; dementsprechend kann abweichend von § 11 Abs.2 Satz 1 PartG [siehe oben] auch keine/r kraft Satzung einem Vorstand/Beistand angehören, weder als Mitglied noch sonstwie mit oder ohne Stimmrecht.

⁷Kein Mitglied eines Vorstands/Beistands kann sich vertreten lassen.

(6)¹Unzulässig, nichtig und unwirksam ist abweichend von § 11 Abs.2 PartG insbesondere, dass dem jeweiligen Vorstand/Beistand Abgeordnete, Mitglieder irgendwelcher staatlichen oder kommunalen Volksvertretungen oder deren Regierungen oder Vorstände oder sonstige Personen kraft Satzung angehören. ²Wer dies dennoch zumindest plant, erklärt damit zugleich den eigenen Vereinigungsaustritt.

³Desgleichen unzulässig, nichtig und unwirksam ist abweichend von § 11 Abs.4 PartG ("Zur Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte kann aus der Mitte des Vorstandes ein geschäftsführender Vorstand (Präsidium) gebildet werden. Seine Mitglieder können auch vom Vorstand gewählt oder durch die Satzung bestimmt werden."), zur Durchführung von Vorstandsbeschlüssen/Beistandsbeschlüssen oder zur Erledigung laufender sowie besonders dringlicher oder gar einfach nur dringlicher Vorstandsgeschäfte/Beistands-geschäfte aus der Mitte des Vorstands/Beistands einen geschäftsführenden Vorstand/Beistand (Präsidium) zu bilden, so dass solche Mitglieder auch nicht vom Vorstand/Beistand gewählt oder durch die Satzung bestimmt werden können. ⁴Auch wer dies dennoch zumindest plant, erklärt damit zugleich den eigenen Vereinigungsaustritt.

⁵Ebenso unzulässig, nichtig und unwirksam ist abweichend von § 12 Abs.2 Satz 1 PartG ("Der Vorstand und Angehörige des in § 11 Abs. 2 genannten Personenkreises können einem solchen Organ kraft Satzung angehören."), dass Vorstandsmitglieder/Beistandsmitglieder, Mitglieder irgendwelcher staatlichen oder kommunalen Volksvertretungen oder deren Regierungen oder Vorstände oder sonstige Personen einem "Allgemeinen Ausschuss" kraft Satzung angehören. ⁶Auch wer dies zumindest plant, erklärt damit zugleich den eigenen Vereinigungsaustritt.

(7) ¹Vorstandsmitglieder/Beistandsmitglieder sollen nicht auch als Vertreter/innen (= Vertraute) für Vertreter/innen/versammlungen (= Vertrautenversammlungen) oder in den Landes- oder Bundeshauptausschuss gewählt werden und können, wenn sie nicht am Vereinsgründungs-Vertrag beteiligt sind oder nicht als mit (zumindest einer der) am Vereinsgründungs-Vertrag beteiligten Personen zusammen aufgrund Neuwahl oder Wiederwahl gemäß dieser Satzung und die Voll-Mitgliedschaft dieser Vereinigung innehabende Personen im Vorstand/Beistand amtieren, nur in einem einzigen Vorstand/-Beistand der Vereinigung und ihrer Gebietsverbände Mitglied sein.

²Vorstandsmitglied/Beistandsmitglied kann nicht sein, wer nicht Voll-Mitglied der Vereinigung ist, wer in einem beruflichen oder finanziellen Dienstverhältnis zur Vereinigung steht oder wer für ein Schiedsgericht der Vereinigung gewählt oder benannt ist.

³Vorstandsmitglied/Beistandsmitglied kann auch nicht sein, wer als eine nicht am Vereinsgründungs-Vertrag beteiligte oder als eine nicht mit (zumindest einer der) am Vereinsgründungs-Vertrag beteiligten Personen zusammen aufgrund Neuwahl oder Wiederwahl gemäß dieser Satzung im Vorstand/Beistand amtierende und die Voll-Mitgliedschaft dieser Vereinigung innehabende Person zugleich Mitglied eines Parlaments oder der Fraktion oder einer ähnlichen Gruppierung eines Parlaments oder einer sonstigen Volksvertretung ist, insbesondere einer staatlichen Gemeindevertretung wie etwa einer Kreisvertretung oder eines Ortsbeirats, Mitglied einer Regierung, eines staatlichen Gemeindevorstands wie etwa eines Kreisausschusses, oder eines Aufsichtsrats, eines Geldinstituts (= Bank) oder einer Stiftung, Anstalt, privatrechtlichen oder nicht als Gebietskörperschaft geltenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder juristischen Person.

⁴Vorstands/Beistands/bewerber/innen und Vorstandsmitglieder/Beistandsmitglieder müssen alle ihre etwaigen Beratungsverträge bekanntgeben.

§ 9 (Wahlen)

(1) ¹Die Bewerber/innen und Ersatzbewerber/innen für jedes Amt sowie für jede Amtsanwartschaft und für jedes sonstige Mandat, insbesondere für Wahlvorschläge zu Europa,- Staats- (siehe dazu insbesondere § 17 Satz 1 PartG ["Die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen muß in geheimer Abstimmung erfolgen."]) oder Gemeindeorganen, für die Mitgliedschaft im Vorstand/Beistand, im Hauptausschuss des jeweiligen Gebietsverbandes (siehe dazu auch insbesondere § 12 Abs.1 PartG ["Die Mitglieder von allgemeinen Parteiausschüssen und ähnlichen Einrichtungen, die nach der Satzung umfassende Zuständigkeiten für die Beratung oder Entscheidung politischer und organisatorischer Fragen der Partei besitzen, können auch von nachgeordneten Gebietsverbänden gewählt werden."], "allgemeiner Parteiausschuss"), in Vertreter/innen/vollversammlungen (= Vertrautenvollversammlungen), im Schiedsgericht, in jedem Leitungsorgan der Internet-Webseite (wie etwa eines für die Vereinigung tätigen Internet-Forums), in der Vereinszweckgruppe sowie zur Rechnungsprüfung entsprechend § 9 Abs.5 Satz 2 PartG (siehe oben) können nur in der Versammlung in geheimer Zettelwahl durch jedes anwesende Voll-Mitglied gewählt und abgewählt werden (siehe dazu auch § 15 Abs.2 Satz 1 PartG ["Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Vertreter zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände sind geheim."]), soweit diese Satzung nichts anderes ausdrücklich zulässt. ²Nicht zuletzt wegen § 2 Abs.3 Nr. 1 des PartG (siehe oben) ist während Parteitätigkeit der Vereinigung darauf zu achten, dass die Mitglieder des Vorstands/Beistands nicht mehrheitlich keine deutsche Staatsbürgerschaft haben.

³Für die geheime Zettelwahl muss es hinter jedem Namen eines/einer Einzelbewerber/s/in (= Einzelbewerbung) sowie hinter jeder Bewerber/innen/gruppe (= Bewerber/innen/liste; Gruppenbewerbung; Listenbewerbung) als solcher und auch hinter den Namen von jedem/jeder einzelnen Bewerber/in einer Bewerber/innen/gruppe jeweils drei ankreuzbare Kästchen auf dem Wahlzettel geben, ein Kästchen für eine Jastimmabgabe, eines für eine Neinstimmabgabe und das dritte für Stimmabgabe-Enthaltung.

⁴Wird keines dieser drei oder mehr als ein Kästchen davon angekreuzt, dann gilt dies jeweils als Stimmabgabe-Enthaltung zu der betreffenden Bewerbung. ⁵Andere Wahlen in Versammlungen können (entsprechend § 15 Abs.2 S.2 PartG ["Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt."]) offen erfolgen, wenn auf Befragen kein anwesendes stimmberechtigtes Voll-Mitglied

widerspricht.

⁶Bei Vereinsvolk-Wahlen (= "Urwahlen") muss mit diesen Maßgaben Briefwahl oder elektronische Wahl so geheim wie möglich erfolgen, und zwar (nicht zuletzt angesichts § 15 Abs.2 S.1 PartG [siehe oben] sowie § 17 S.1 PartG [siehe oben]) auch dann, wenn dies kein Stimmberechtigter beantragt hat. ⁷Mehrfachabstimmen ist freilich auch hierbei zuverlässig zu verhindern.

⁸Soweit verfassungsgemäß (siehe dazu aber Art.21 Abs.1 Satz 3 GG [siehe oben]) gesetzlich zwingend eine Urwahl als unzulässig gilt, was zwar wohl nie bei Abwahl, aber im einzelnen bei Neuwahl (siehe insbesondere § 9 Abs.4 PartG [siehe oben]) zutreffen mag, kann eine Urwahl nur im Sinne einer Anregung stattfinden, so dass die letztentscheidende Wahl dem jeweiligen gesetzlich bestimmten Vereinigungsorgan in völliger Freiheit vorbehalten ist.

⁹Wahlvorschläge zu Europa,- Staats- oder Gemeindeorganen dürfen nicht mittels Fraktionszwang oder "Fraktionsdisziplin" bestimmt oder zu bestimmen versucht werden, und zwar schon deshalb nicht, weil entsprechend § 15 Abs.3 Satz 3 PartG ("Bei Wahlen und Abstimmungen ist eine Bindung an Beschlüsse anderer Organe unzulässig.") bei "Wahlen und Abstimmungen ... eine Bindung an Beschlüsse anderer Organe unzulässig" ist.

¹⁰Bewerben insbesondere um ein Amt oder um eine Amtsanwartschaft, soweit die Bewerbung keine Benennung für einen Wahlvorschlagslistenplatz oder für einen Wahlkreis-Wahlvorschlag betrifft, kann sich nur, wer stimmberechtigtes Voll-Mitglied ist, da wählbar sowie losbar außer für einen Wahlvorschlagslistenplatz oder für eine Wahlkreisbewerbung nur ist, wer stimmberechtigtes Voll-Mitglied der Vereinigung ist.

¹¹Andere Wahlverfahren als die in dieser Satzung geregelten oder gar irgendwelche Ernennungsverfahren sind in allen Gebietsverbänden der Vereinigung unzulässig, nichtig und unwirksam.

¹²Insbesondere sind auch keinerlei Stichwahlen zulässig, gültig oder wirksam, sondern können sich in jedem Wahlgang sämtliche etwaigen Bewerber/innen auch von sich aus und ohne Aufforderung oder Empfehlung durch andere selber frei zur Wahl stellen.

¹³Insbesondere amts- sowie amtsanwartschaftsbewerbungsbefugt ist bei Vollversammlungen jedes stimmberechtigte Mitglied, bei Vereinsvolk-Wahlen jedes von einem Gebietsverband der Vereinigung zu dieser Urwahl durch Wahl in diesem Gebietsverband nominierte stimmberechtigte Voll-Mitglied.

¹⁴Wer schon vor dem insbesondere über die Inhaberschaft des Amtes oder der Amtsanwartschaft oder des Wahlvorschlagslistenplatzes oder der Wahlkreisbewerbung entscheidenden Wahlgang für die Inhaberschaft nicht durch einen geheimen Wahlgang der jeweiligen Wahlbefugten zumindest innerhalb der Vereinigung öffentlichkeitswirksam "nominiert", "designiert", "benannt", "vorbenannt" oder dergleichen wurde insbesondere durch andere Vereinigungsmitglieder, Medienmitarbeiter oder sonstige Personen, ohne dem unverzüglich ab eigener Kenntnisnahme entschieden und unbedingt ebenso öffentlichkeitswirksam widersprochen zu haben mit Verweis auf die Alleinentscheidungsbefugnis der jeweiligen Wahlbefugten, oder gar durch sich selbst, darf sich weder als Einzelbewerber/in noch innerhalb einer Bewerber/innen/gruppe um die jeweilige Inhaberschaft bewerben, darf sich also insbesondere nicht zur Wahl stellen und somit nicht am Wahlgang teilnehmen.

¹⁵Dessen etwa dennoch erfolgte Wahl wäre unzulässig und unwirksam, ist ungültig (nichtig), und ein solches Mitglied verliert zudem ohne weiteres im Sinne einer Austrittserklärung gemäß § 4 Absatz 5 bis Absatz 8 dieser Satzung die Vereinigungsmitgliedschaft, wenn es trotzdem als Bewerber/in an der Wahl oder an einem sonstigen Entscheidungsverfahren zum Erwerb des Amtes, der Amtsanwartschaft oder des sonstigen Mandates teilnimmt.

¹⁶Soweit die Vereins-Amtdauer nicht zwingend durch Gesetz (wie etwa laut § 11 Abs.1 S.1 PartG [siehe oben] bei einem jeweiligen Partei-Vorstand/Beistand) oder diese Satzung bestimmt ist, kann und soll sie vor der Wahl von der jeweiligen dem Amt zugeordneten Vollversammlung bestimmt werden. ¹⁷Sie darf aber mit oder ohne solches Bestimmen bei Vertreter/innen (d.h. bei Vertrauten) sowie bei Ersatzvertreter/innen (d.h. bei Ersatzvertrauten) einer jeweiligen Vertreter/innen/versammlung (d.h. Vertrautenversammlung), zudem auch bei Mitgliedern jedes Hauptausschusses eines jeweiligen Gebietsverbandes, trotz jederzeitiger Abwählbarkeit jeweils nicht länger als zwei Jahre betragen.

¹⁸Wer ein Amt, eine Amtsanwartschaft, einen Wahlvorschlaglistenplatz oder ein sonstiges Mandat (wie etwa eine Wahlkreisbewerbung) erworben hat, hat nach der Wahl auf Anfrage unverzüglich (= ohne schuldhaftes Zögern) zu erklären, ob er/sie die Wahl und den Erwerb annimmt oder ablehnt. ¹⁹Rücktritt ist schriftlich zu erklären und sofort wirksam.

(2) ¹Amtsanwartschaft statt Amt kann es nur geben, soweit sie durch Gesetz oder durch Satzung ausdrücklich angeordnet ist wie dies insbesondere für Bewerber/innen/listen von Vereinigungen gilt, die an öffentlichen Wahlen zu Europa,- Staats- oder Gemeindeorganen teilnehmen, indem auch während einer Wahlperiode sogenannte "Nachrücker" von der Liste etwa ins Parlament ohne Neuwahl einrücken, wenn andere Listenbewerber/innen aus dem Parlament ausscheiden, d.h. insbesondere ihren Parlamentssitz aufgeben.

²Dient eine Wahl zur Aufstellung einer Bewerber/innen/liste für einen öffentlichen Wahlvorschlag zu einem Europa- oder Staatsorgan (= Vertretungskörperschaft, Volksvertretung, wie insbesondere Parlament) oder einem Gemeindeorgan (= insbesondere staatliche Gemeindevertretung oder Ortsbeirat), dann erfolgt durch den Wahlgang innerhalb der Vereinigung freilich kein unmittelbarer Amtserwerb oder Amtsanwartschaftserwerb, sondern werden die Bewerber/innen aller gewählten Bewerbungen in der wie beschrieben, ggf. im einzelnen gemäß § 9 Abs.4 dieser Satzung insbesondere jeweils durch grundsätzlich Los bzw. durch ausnahmsweise Zustimmung entschiedenen, bestimmten Reihenfolge nacheinander zusammen aufgelistet für den betreffenden öffentlichen Wahlvorschlag.

(3) ¹In jedem Wahlgang kann jede/r Stimmberechtigte auf jede/n Einzelbewerber/in und auf jede Bewerber/innen/gruppe sowie auf jede/n einzelne/n Bewerber/in einer Bewerber/innen/gruppe eine einzige Stimme abgeben (nicht mehr als eine einzige Stimme auf jede/n), wobei er/sie die drei Möglichkeiten hat, entweder für oder gegen die jeweilige Bewerbung zu stimmen oder sich jeweils der Stimmabgabe zu enthalten, und wobei in jedem Wahlgang jede/r Bewerber/in sich nur ein einziges Mal als Einzelbewerbung sowie als Gruppenbewerbung bewerben kann.

²Eine Jastimme oder Neinstimme, die ein/e Stimmberechtigte/r im jeweiligen Wahlgang für oder gegen eine/n Bewerber/in einer Gruppenbewerbung abgibt, ist (ebenso wie eine diesbezügliche Stimmabgabe-Enthaltung) völlig unabhängig zu betrachten davon, ob derselbe/dieselbe Stimmberechtigte etwa zur Gruppenbewerbung als solcher auch eine Jastimme oder Neinstimme abgibt (oder sich der Stimmabgabe enthält).

³Insbesondere darf seine/ihre etwaige Stimmabgabe zur Gruppenbewerbung als solcher nicht auch noch zusätzlich für oder gegen diese/n jeweilige/n Bewerber/in der Gruppenbewerbung gezählt werden (= insbesondere Verbot des Addierens GLEICHLAUTENDER Doppel-Stimmabgaben).

⁴Stimmt ein/e Stimmberechtigte/r zwar nicht ausdrücklich für oder gegen eine Gruppenbewerbung als solche, aber für oder gegen einzelne von deren Bewerber/innen, dann gilt die betreffende Gruppenbewerbung als solche durch diese/n Stimmberechtigte/n als mit einer Jastimme befürwortet, wenn er/sie mindestens eine/m/r Bewerber/in dieser jeweiligen Gruppenbewerbung eine Jastimme und keine/m/r davon eine Neinstimme erteilt, bzw. gilt als mit einer Neinstimme abgelehnt, wenn er/sie mindestens eine/m/r Bewerber/in dieser jeweiligen Gruppenbewerbung eine Neinstimme und keine/m/r davon eine Jastimme erteilt. ⁵Bei Erteilen von sowohl Jastimme/n als auch Neinstimme/n gilt in diesem Fall, dass der/die Stimmberechtigte sich gegenüber der betreffenden Gruppenbewerbung als solcher der Stimmabgabe enthalten hat.

⁶Das Durchkreuzen des Namens eines/einer Bewerber/in/s ist ungültig und wird als nicht erfolgt betrachtet, weil danach nicht klar ist, ob der Name und somit die betreffende Bewerbung als angekreuzt (im Sinne von Ja) oder als ausgekreuzt (im Sinne von Nein) zu betrachten ist.

(4) ¹Die Reihenfolge der einzelnen Bewerber/innen in jeder Bewerber/innen/gruppe für etwa in einer Reihe aufeinanderfolgende Ämter, Amtsanwartschaften oder sonstigen Mandate muss schon vor dem (sei es nach Mehrheitswahlrecht oder nach Verhältniswahlrecht stattfindenden) Wahlgang, in dem sich diese jeweilige Gruppe bewirbt, genau bestimmt sein in und von der anschließend den Wahlgang durchführenden Vollversammlung, und zwar grundsätzlich durch einen jeweils erneut unmittelbar vor jedem jeweiligen Wahlgang stattfindenden Losentscheid, der die Reihenfolge sämtlicher Bewerber/innen dieser jeweiligen Gruppe gemäß Zufall bestimmt. ²Von diesem Grundsatz ist jedoch als

einzigste Ausnahme immer dann bezüglich jeder Bewerber/innen/gruppe für etwa in einer Reihe aufeinanderfolgende Ämter, Amtsanwartschaften oder sonstigen Mandate abzuweichen, bei der zumindest ein/e anwesende/r Bewerber/in kein Voll-Mitglied der Vereinigung ist, was freilich aufgrund der Wählbarkeits-Bestimmung dieser Satzung nur bei Wahlvorschlags-Bewerbungen zulässig sein kann; bei einer solchen Bewerber/innen/gruppe muss die Reihenfolge der einzelnen Bewerber/innen zwar auch schon vor dem (sei es nach Mehrheitswahlrecht oder nach Verhältniswahlrecht stattfindenden) Wahlgang, in dem sich diese jeweilige Gruppe bewirbt, genau bestimmt sein in und von der anschließend den Wahlgang durchführenden Vollversammlung, aber nicht durch einen jeweils erneut unmittelbar vor jedem jeweiligen Wahlgang stattfindenden Losentscheid, der die Reihenfolge sämtlicher Bewerber/innen dieser jeweiligen Gruppe gemäß Zufall bestimmt, sondern dadurch, dass jede/r anwesende/r Nicht-Voll-Mitglied-Bewerber/in dieser Bewerber/innen/gruppe auf Befragen durch die Versammlungsleitung jeweils erneut unmittelbar vor jedem jeweiligen Wahlgang seinem/ihrer jeweiligen eigenen Platz in der Reihenfolge der Bewerber/innen/gruppe mündlich oder schriftlich ausdrücklich zustimmt. ³Dementsprechend findet nach dem Mehrheitswahlrecht- sowie Verhältniswahlrecht-Wahlgang bei gleicher Anzahl von gültigen Jastimmen und Neinstimmen auch kein Losentscheid über die innere Reihenfolge eines diesbezüglichen Bewerber/innen/gruppen-Wahlvorschlags statt, wenn zumindest ein/e anwesende/r Bewerber/in der jeweiligen gewählten Bewerber/innen/gruppe kein Voll-Mitglied dieser Vereinigung ist, sondern regelt sich die Reihenfolge und dadurch auch der Erwerb von Ämtern sowie Amtsanwartschaften bei solchen gewählten Bewerber/innen/gruppen allein nach der vor dem Wahlgang durch Zustimmung bestimmten Reihenfolge und den im Wahlgang abgegebenen gültigen Jastimmen sowie Neinstimmen. ⁴Abwesende Nicht-Voll-Mitglied-Bewerber/innen einer Bewerber/innen/gruppe können ihre Zustimmung zur jeweiligen Reihenfolge und somit zum etwa erworbenen Wahlvorschlagslistenplatz noch nachträglich erklären durch ihre Erklärung der Annahme der Wahl.

⁵Ohne eine solche jeweils vorherige Bestimmung der Reihenfolge durch grundsätzlich Losentscheid bzw. durch ausnahmsweise ausdrückliche Zustimmung darf eine jeweilige Gruppe an keinem Wahlgang teilnehmen, so dass bei trotzdem erfolgender Teilnahme das Wahlergebnis diesbezüglich unzulässig, ungültig (nichtig) und unwirksam ist.

⁶Wenn sich in einem Wahlgang (auch) eine oder mehrere Bewerber/innen/gruppe/n (mit-)bewerben, dann kann jede/r Stimmberechtigte auch die Bewerber/innen-Reihenfolge von jeder bei dem Wahlgang teilnehmenden Gruppe mitbestimmen (= "Vorwahl"; das ist jedoch kein schlichtes „Panaschieren“) sowie insgesamt die Reihenfolge des Erwerbs der etwa in einer Reihe aufeinanderfolgenden Ämter, Amtsanwartschaften oder sonstigen Mandate durch die in diesem Wahlgang sich bewerbenden Einzelbewerber/innen sowie Bewerber/innen von Gruppenbewerbungen.

⁷Jede/r Stimmberechtigte kann beim Wahlgang die innere Reihenfolge jeder Bewerber/innen/gruppe dadurch mitbestimmen, dass er/sie nach eigenem Belieben nicht nur für oder gegen jede/n Einzelbewerber/in, sondern auch für oder gegen jede/n Bewerber/in der jeweiligen Gruppe jeweils eine Jastimme oder eine Neinstimme abgeben oder sich der Stimmabgabe jeweils enthalten kann.

(5) ¹Gewählt ist nach Mehrheitswahlrecht, wer als Bewerber/in einer Bewerber/innen/gruppe oder als Einzelbewerber/in in einem Wahlgang wenigstens eine gültige Jastimme und insgesamt mindestens dreimal so viele gültige Jastimmen wie Neinstimmen bekommen hat und (entsprechend zu § 16 Abs.3 Satz 1 GenG [siehe oben]) nicht von mehr als einem Zehntel der stimmberechtigt Abstimmenden (also gerechnet ohne die sich der Stimmabgabe Enthaltenden) eine gültige Neinstimme erhält.

²Die Anzahl der gültigen Neinstimmen wird hierbei nicht von den gültigen Jastimmen abgezählt (wird also nicht "verrechnet"), so dass sich die jeweilige Jastimmenanzahl mithin hierbei nicht vermindert durch die jeweilige Neinstimmenanzahl.

³Die Reihenfolge der überhaupt Gewählten und mithin auch die Frage, wer von den überhaupt Gewählten ein Amt, eine Amtsanwartschaft, einen Wahlvorschlagslistenplatz oder ein sonstiges Mandat erworben hat und wer als letztplaziert zu gelten hat, regelt sich, wenn nach Mehrheitswahlrecht mehr Bewerber/innen als solche einer Bewerber/innen/gruppe oder als Einzelbewerber/innen gewählt sind als Ämter oder Amtsanwartschaften oder als vorentschieden begrenzte sonstige Mandate (wie insbesondere Wahlvorschlagslistenplätze) frei sind, erstens danach, wer von ihnen jeweils mehr gültige Jastim-

men als die übrigen überhaupt Gewählten erhielt, bei gleicher Anzahl gültiger Jastimmen mehrerer überhaupt Gewählter zweitens danach, wer von diesen jeweils weniger gültige Neinstimmen erhielt als die anderen, bei gleicher Anzahl gültiger Jastimmen und gleicher Anzahl gültiger Neinstimmen mehrerer überhaupt Gewählter drittens, soweit diese Satzung nichts anderes anordnet, jeweils durch Losentscheid.

⁴Dies gilt insbesondere auch bei Mehrheitswahlrecht-Wahlen über Ämter, Amtsanwartschaften, Wahlvorschlagslistenplätze oder sonstige Mandate, die in einer Reihe aufeinanderfolgen, für die Frage, wer ein Amt, eine Amtsanwartschaft, einen Wahlvorschlagslistenplatz oder ein sonstiges Mandat jeweils vorrangig für sich erworben hat, soweit im einzelnen etwa noch ein restliches Amt bzw. eine restliche Amtsanwartschaft oder ein restlicher Wahlvorschlagslistenplatz oder ein restliches sonstiges Mandat frei ist.

(6) ¹Die Abwahl einzelner oder mehrerer Amtsinhaber/innen oder Amtsanwartschaftsinhaber/innen oder Wahlvorschlagslistenplatzinhaber/innen oder Inhaber/innen sonstiger Mandate kann von mindestens einem Zehntel (höchstens 300) der stimmberechtigten Gebietsverbandsmitglieder oder der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder jederzeit (siehe dazu insbesondere auch § 27 Abs.2 S.1 BGB ["Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung."]) beantragt werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes angeordnet ist, wobei jeder Abwahlantrag entsprechend § 10 Abs. 3 Satz 2 PartG [siehe oben] zu begründen ist.

²Die Abwahlabstimmung hat, soweit gesetzlich zulässig, diejenige Vollversammlung oder stattdessen durch Urwahl das gesamte Vereinsvolk des betreffenden Gebietsverbandes durchzuführen, in deren Einladung (bei Vereinsvolk-Urwahlen ist statt einer Einladung nur der schriftliche Antrag zur befristet datierten Stimmabgabe erforderlich) der Abwahlantrag angekündigt wurde oder in der sowohl der Abwahlantrag gestellt wird als auch der Amtserwerb, Amtsanwartschaftserwerb, Wahlvorschlagslistenplatzerwerb oder der Erwerb eines sonstigen Mandats nach Mehrheitswahlrecht (gemäß insbesondere § 9 Absatz 3 bis Absatz 5 dieser Satzung) erfolgt ist.

³Abgewählt ist, soweit in dieser Satzung nicht anderes angeordnet ist, wer in einem Wahlgang nicht wenigstens eine gültige Jastimme und nicht insgesamt mindestens dreimal so viele gültige Jastimmen wie Neinstimmen für sein/ihr/en Amtsverhalten, Amtsanwartschaftsverhalten, Wahlvorschlagslistenplatz oder sonstiges Mandat bekommen hat sowie wer (entsprechend zu § 16 Abs.3 Satz 1 GenG [siehe oben]) von mehr als einem Zehntel der stimmberechtigt Abstimmenden (also gerechnet ohne die sich der Stimmabgabe Enthaltenden) eine gültige Neinstimme zu sein/ihr/em Amtsverhalten, Amtsanwartschaftsverhalten, Wahlvorschlagslistenplatz oder sonstigen Mandat erhält, und zwar auch dann abgewählt, wenn der Amtserwerb, Amtsanwartschaftserwerb, Wahlvorschlagslistenplatzerwerb oder der Erwerb eines sonstigen Mandats nach Verhältniswahlrecht (gemäß insbesondere § 9 Absatz 7 dieser Satzung) erfolgt ist.

⁴Wer abgewählt ist, gilt zugleich ohne weiteres auch als entlastet (entpflichtet), soweit er/sie nicht als ehemalige/r Amtinhaber/in ersatzpflichtig ist.

(7) ¹Bei Neuwahl - nicht jedoch bei Abwahl ! - von Ämtern oder Amtsanwartschaften oder Wahlvorschlagslistenplätzen oder sonstigen Mandaten (wie insbesondere, wenn diese in einer Reihe aufeinanderfolgen) kann die Vollversammlung im Einzelfall für jeweils nur einen einzigen und unmittelbar bevorstehenden Wahlgang beschließen, bei dem sich aber nur Bewerber/innen des jeweils unmittelbar vorausgehenden Mehrheitswahlrecht-Wahlgangs bewerben dürfen, dass statt nach Mehrheitswahlrecht (gemäß insbesondere § 9 Absatz 3 bis Absatz 5 dieser Satzung) nach Verhältniswahlrecht gewählt wird. ²Ein solcher Vollversammlungsbeschluss für jeweils einen einzigen und unmittelbar bevorstehenden Wahlgang kann von jedem/jeder anwesenden Stimmberechtigten nur beantragt werden, wenn bei einem jeweils unmittelbar vorausgehenden Wahlgang nach Mehrheitswahlrecht keinerlei, d.h. auch nicht teilweiser Erwerb der dabei zu erwerbenden Ämter, Amtsanwartschaften, Wahlvorschlagslistenplätze oder sonstigen Mandate erfolgte.

³Dieser Beschluss-Antrag ist jedoch nur dann angenommen, wenn er in einer Sachabstimmung wenigstens eine gültige Jastimme und mindestens dreimal so viele gültige Jastimmen wie Neinstimmen erhalten hat und (entsprechend zu § 16 Abs.3 Satz 1 GenG [siehe oben]) nicht von mehr als einem Zehntel der stimmberechtigt Abstimmenden (also gerechnet ohne die sich der Stimmabgabe Enthaltenden) eine gültige Neinstimme bekommt, wobei sich nur Bewerber/innen beim Verhältniswahlrecht-Wahlgang bewerben dürfen, die sich diesbezüglich erfolglos auch am jeweils unmittelbar vorausgehenden

Mehrheitswahlrecht-Wahlgang beworben hatten; bei mehr gültigen Neinstimmen als von einem Zehntel der stimmberechtigt Abstimmenden ist dieser Beschluss-Antrag (mit derselben ausschließlichen Bewerbungsbefugnis) nur angenommen, wenn er in einer Abstimmung wenigstens eine gültige Jastimme und mindestens dreimal so viele gültige Jastimmen wie Neinstimmen erhalten hat und der erste nach dieser Abstimmung erfolgende Losentscheid ergibt, dass dieser Beschluss-Antrag bejaht ist.

⁴Gewählt ist nach Verhältniswahlrecht, wer als Bewerber/in einer Bewerber/innen/gruppe oder als Einzelbewerber/in in einem Wahlgang nach dem Ab- oder Aufrunden der jeweiligen Neinstimmen-Bruchzahl insgesamt mindestens 0,5 % übrigbleibende gültige Jastimmen erhalten hat. ⁵Hierbei wird jede zu einer jeweiligen Gruppenbewerbung sowie jede zu einzelnen Bewerber/inne/n einer jeweiligen Gruppe sowie jede zu einer Einzelbewerbung etwa abgegebene gültige Neinstimme jedoch nicht voll berechnet, sondern nur mit jeweils dem Vomhundertsatz, den die für die jeweilige Gruppenbewerbung oder im einzelnen für den/die jeweilige Bewerber/in der jeweiligen Gruppe oder für die jeweilige Einzelbewerbung bei dem betreffenden Wahlgang abgegebenen gültigen Jastimmen insgesamt ergeben im Verhältnis (= Verhältniswahlrecht) zur Gesamtzahl der im Wahlgang zumindest teilweise gültig stimmabgebenden Stimmberechtigten. ⁶Bruchzahlen der jeweiligen Gesamtzahl der gültigen Neinstimmen bis zu 0,5 sind zur nächstkleineren Vollzahl abzurunden und ab 0,5 zur nächstgrößeren Vollzahl aufzurunden. ⁷Die dadurch zu errechnende Neinstimmenvollzahl wird von den gültigen Jastimmen abgezählt (= "verrechnet"), so dass sich die jeweilige Jastimmenzahl dementsprechend vermindert.

⁸Wurden in einem nach Verhältniswahlrecht stattfindenden Wahlgang von Ämtern oder Amtsanwartschaften oder Wahlvorschlagslistenplätzen oder sonstigen Mandaten (wie insbesondere, wenn diese in einer Reihe aufeinanderfolgen) mehr Bewerber/innen gewählt als Ämter, Amtsanwartschaften, Wahlvorschlagslistenplätze oder sonstige Mandate frei sind, dann hat von den überhaupt Gewählten nur der/diejenige ein Amt oder eine Amtsanwartschaft oder einen Wahlvorschlagslistenplatz oder ein sonstiges Mandat erworben (oder diesen Erwerb vorrangig für sich erwirkt, wenn die Ämter, Amtsanwartschaften, Wahlvorschlagslistenplätze oder sonstigen Mandate in einer Reihe aufeinanderfolgen), der/die nach dieser Verrechnung mehr gültige Jastimmen als die anderen bekommen hat.

⁹Bei nach dieser Verrechnung sich ergebender gleicher Anzahl gültiger Jastimmen der jeweils überhaupt Gewählten hat von ihnen nur der/diejenige ein Amt, eine Amtsanwartschaft, einen Wahlvorschlagslistenplatz oder ein sonstiges Mandat erworben (oder diesen Erwerb vorrangig für sich erwirkt, wenn die Ämter, Amtsanwartschaften, Wahlvorschlagslistenplätze oder sonstigen Mandate in einer Reihe aufeinanderfolgen), der/die die meisten gültigen Jastimmen auf sich vereinigt, d.h. wer trotz nachheriger gleicher Jastimmenanzahl jedoch vor der Verrechnung der gültigen Neinstimmen mehr gültige Jastimmen als die anderen bekommen hatte.

¹⁰Bei sowohl nach wie vor dieser Verrechnung sich ergebender gleicher Anzahl gültiger Jastimmen der überhaupt Gewählten hat von diesen nur der/diejenige ein Amt oder eine Amtsanwartschaft oder einen Wahlvorschlagslistenplatz oder ein sonstiges Mandat erworben (oder diesen Erwerb vorrangig für sich erwirkt, wenn die Ämter, Amtsanwartschaften, Wahlvorschlagslistenplätze oder sonstigen Mandate in einer Reihe aufeinanderfolgen), der/die die wenigsten gültigen Neinstimmen auf sich vereinigt, d.h. wer trotz nachheriger insbesondere aufgrund von Ab- oder Aufrunden der Neinstimmen gleicher Neinstimmenanzahl jedoch vor der Verrechnung der gültigen Neinstimmen weniger gültige Neinstimmen als die anderen bekommen hatte.

¹¹Bei sowohl nach wie vor dieser Verrechnung sich ergebender gleicher Anzahl gültiger Jastimmen sowie Neinstimmen der jeweiligen Gewählten, insbesondere der jeweils letztplatzierten Gewählten, entscheidet zwischen ihnen, soweit diese Satzung nichts anderes anordnet, im einzelnen jeweils das Los über den Erwerb der Ämter, Amtsanwartschaften, Wahlvorschlagslistenplätze oder sonstigen Mandate (sowie über den Vorrang beim Erwerb, wenn die Ämter, Amtsanwartschaften, Wahlvorschlagslistenplätze oder sonstigen Mandate in einer Reihe aufeinanderfolgen), so dass womöglich nicht alle von den überhaupt Gewählten ein etwa restliches freies Amt, eine etwa restliche freie Amtsanwartschaft, einen restlichen freien Wahlvorschlagslistenplatz oder ein restliches freies sonstiges Mandat erwerben.

(8) ¹Soweit ein Losentscheid über den Erwerb von Ämtern, Amtsanwartschaften, Wahl-

vorschlagslistenplätzen oder sonstigen Mandaten zu erfolgen hat, haben die jeweiligen Bewerber/innen genau gleichaussehende Zettel aus einem Behältnis ohne hinzuschauen, d.h. sich sowohl vor dem als auch beim Hineingreifen in das Behältnis abwendend, zu ziehen, auf denen insbesondere im einzelnen die zuzuordnende jeweils verschiedene Reihenfolge-Nummer der zu erwerbenden Ämter, Amtsanwartschaften, Wahlvorschlagslistenplätze oder sonstigen Mandate oder andernfalls nur der überhaupt erfolgte Erwerb des Amtes, der Amtsanwartschaft, des Wahlvorschlagslistenplatzes oder des sonstigen Mandates angegeben ist.

(9) ¹Erhebt der Vorstand/Beistand des Landesverbandes, in dessen Gebiet der jeweilige Wahlkreis ganz oder teilweise liegt oder den die jeweilige Listenbewerbung (mit-) betrifft, oder erhebt, wenn kein diesbezüglicher Landesverband oder dessen Vorstand/Beistand besteht, der Vorstand/Beistand des nächstvorrangigen Gebietsverbandes oder bei dessen Untätigkeit mindestens der Vorstand/Beistand eines nächstnachrangigen Gebietsverbandes, in dessen Gebiet der jeweilige Wahlkreis ganz oder teilweise liegt oder den die jeweilige Listenbewerbung (mit-) betrifft, Einspruch gegen den Beschluss einer Vollversammlung von Vereinigungsmitgliedern oder Vereinigungsvertreter/innen über eine Wahlkreisbewerbung oder über eine Listenbewerbung, dann muss die Wahl bzw. Benennungswahl erneut erfolgen, wobei das Ergebnis dieser erneuten Wahl endgültig ist. Im übrigen gelten insbesondere für die "Aufstellung" (= Benennungswahl) von Bewerbern für Wahlen zu (staatlichen sowie kommunalen) Volksvertretungen außer dieser Satzung sowie den Satzungen der jeweils entscheidungszuständigen Gebietsverbänden der VWS, wobei Listenbewerber/innen ihren Hauptwohnsitz im jeweiligen Wahlgebiet und Wahlkreisbewerber/innen im jeweiligen Wahlkreis haben sollen, auch § 17 PartG (siehe oben) sowie die jeweiligen Wahlgesetze und Wahlverordnungen.

§ 10 (Sach-Abstimmungen)

(1) ¹Bei jeder Sach-Abstimmung kann jede/r anwesende Stimmberechtigte in jeder Versammlung bzw. bei tilgenden Sach-Urabstimmungen ohne Versammlung jede/r Stimmberechtigte zu jedem Antrag (etwa auch zu jedem einzelnen Antrag auf gänzliche oder teilweise Tilgung eines Führungsbeschlusses oder mehrerer Führungsbeschlüsse im Sinne von § 15 Absatz 1 dieser Satzung) eine einzige Stimme abgeben (nicht mehr als eine einzige Stimme zu jedem Antrag), wobei er/sie die drei Möglichkeiten hat, entweder für oder gegen den jeweiligen Antrag zu stimmen oder sich jeweils der Stimmabgabe zu enthalten.

(2) ¹Jeder Leitantrag (etwa vom Vorstand/Beistand oder von sonstigen Vorbereitern einer Versammlung oder Abstimmung der Gesamtvereinigung oder eines ihrer Gebietsverbände oder von einzelnen oder mehreren Mitgliedern einer europäischen, staatlichen oder kommunalen Volksvertretung) ist unzulässig und ungültig, sondern jeder Antrag gilt nur als Antrag im Namen des/der jeweils unterzeichneten Antragsteller/s/in, also nicht als Antrag im Namen der Gesamtvereinigung oder eines ihrer Gebietsverbände oder eines Vereinigungsorgans. ²Kein Antrag darf von mehr als einem Vereinigungsmitglied unterzeichnet sein und gestellt werden; ein Antrag, der mehr als ein/e/n Unterzeichner/in oder Antragsteller/in hat, ist unzulässig, nichtig und unwirksam.

³Ebenso unzulässig ist eine Antragskommission, da niemand zu einem Antrag oder zu mehreren Anträgen Empfehlungen äußern darf zur Frage, ob sie bewilligt oder abgelehnt werden sollen. ⁴Antragsbefugt ist zu jeder Versammlung eines Organs des jeweiligen eigenen Gebietsverbandes jedes einzelne Mitglied des betreffenden Gebietsverbandes.

(3) ¹Ein Antrag ist in einer Versammlungs-Abstimmung (insbesondere wenn die Versammlung keine Vorstandsversammlung/Beistandsversammlung ist, sondern eine Versammlung des gesamten jeweiligen Gebietsverbandes, d.h. eine sogenannte Vollversammlung) angenommen, wenn er dabei wenigstens eine gültige Jastimme und insgesamt mindestens dreimal so viele gültige Jastimmen wie Neinstimmen erhält, und, um einen möglichst breiten Konsens zu bewirken (entsprechend zu § 16 Abs.3 Satz 1 GenG [siehe oben]), nicht von mehr als einem Zehntel der stimmberechtigt Abstimmenden (also gerechnet ohne die sich der Stimmabgabe Enthaltenden) eine gültige Neinstimme bekommt und das Gesetz oder diese Satzung im einzelnen nichts anderes zwingend vorschreibt.

²Jeder angenommene Antrag gilt als bewilligt, soweit das Gesetz oder diese Satzung

nichts anderes zwingend vorschreibt.³ Soweit sich mehrere von demselben Organ der Vereinigung angenommene Anträge widersprechen oder entgegenwirken, gilt (unbeschadet eines Vereinsvolksetos gemäß § 15 dieser Satzung) der in jeweils neuester Abstimmung angenommene Antrag als bewilligt und gelten jeweils in älterer Abstimmung angenommene Anträge als dadurch vernichtet und getilgt.⁴ Soweit sich mehrere von verschiedenen Organen desselben Gebietsverbandes der Vereinigung angenommene Anträge widersprechen oder entgegenwirken, gilt (unbeschadet eines Vereinsvolksetos gemäß § 15 dieser Satzung) der in der Abstimmung des jeweils vorrangigen Organs dieses Gebietsverbandes angenommene Antrag als bewilligt und gelten die sonstigen angenommenen Anträge als dadurch vernichtet und getilgt.

⁵ Wurden in ein- und derselben Versammlungs-Abstimmung oder in mehreren zu genau demselben jeweiligen Besprechungs-Zweck (insbesondere Thema, Treffordnungspart; "Tagesordnungspunkt") erfolgten Abstimmungen derselben Versammlung mehrere Anträge angenommen, dann gilt nur derjenige angenommene Antrag als bewilligt, der dabei mehr gültige Jastimmen als die anderen angenommenen Anträge bekommen hat.

⁶ Bei gleicher Jastimmenanzahl solcher mehrerer Anträge, die mindestens dreimal so viele gültige Jastimmen wie Neinstimmen erhalten haben sowie (entsprechend zu § 16 Abs.3 Satz 1 GenG [siehe oben]) dabei nicht mehr Neinstimmen als von höchstens einem Zehntel der stimmberechtigt Abstimmenden (also gerechnet ohne die sich der Stimmabgabe Enthaltenden), gilt von ihnen nur derjenige Antrag als angenommen, der dabei weniger gültige Neinstimmen als die anderen Anträge bekommen hat.⁷ Ist auch die Neinstimmenanzahl der Anträge gleich, die in ein- und derselben Versammlungs-Abstimmung oder in mehreren zu genau demselben jeweiligen Besprechungs-Zweck (insbesondere Thema, Treffordnungspart; "Tagesordnungspunkt") erfolgten Abstimmungen derselben Versammlung angenommen wurden, dann entscheidet im einzelnen jeweils das Los darüber, wer von ihnen als bewilligt gilt.

⁸ Im Rahmen einer Versammlungs-Abstimmung gilt hierbei, dass das Los in diesem Sinne entscheidet, wenn sich nicht die ursprünglichen Antragsteller/innen dieser jeweiligen angenommenen Anträge unverzüglich, d.h. spätestens innerhalb von zehn Minuten nach dementsprechender Willenserklärung ursprünglicher Antragsteller/innen oder bei mangelnder solcher Willenserklärung insbesondere nach Aufforderung durch die Versammlungsleitung, auf einen einzigen zur erneuten Abstimmung in derselben Versammlung gestellten Antrag einigen und auch kein/e sonstige/r Stimmberechtigte/r innerhalb dieser Frist einen Einigungsantrag stellt, sowie letztlich dann, wenn bei dieser erneuten Versammlungs-Abstimmung weder der eine oder der andere Einigungsantrag noch sonstige zum selben Sachverhalt neugestellten Anträge angenommen werden.

(4) ¹ Ein Führungsbeschluss ist ganz oder teilweise getilgt mit der Folge, dass das Getilgte keine Gültigkeit im jeweiligen Gebietsverband hat, wenn er im jeweils beantragten Umfang und wie in § 15 Absatz 1 dieser Satzung geregelt mit Wirkung "ex tunc" oder "ex nunc" in einer Abstimmung der Vollversammlung oder des gesamten Vereinsvolks des betreffenden Gebietsverbandes nicht mindestens die in § 15 Absatz 1 dieser Satzung beschriebene erforderliche Zustimmung erhält.

(5) ¹ Auf Antrag eine/s/r einzelnen Stimmberechtigten findet eine Abstimmung über sämtliche jeweils zu einem Besprechungs-Zweck (= Thema, Treffordnungspart; "Tagesordnungspunkt") zur Abstimmung eingebrachten (gestellten) Anträge statt, so dass also nicht nur ein sogenannter „weitergehender“ oder angeblich sogar „weitestgehender“ Antrag abgestimmt wird und die sonstigen Anträge gar nicht zur Abstimmung kommen, wenn dieser Antrag mehr Jastimmen als Neinstimmen erhält, sondern stattdessen so, dass über sämtliche jeweils zur Abstimmung eingebrachten (gestellten) Anträge möglichst in der Reihenfolge, in der sie eingebracht wurden, abgestimmt wird, wobei jede/r Stimmberechtigte wiederum die drei Möglichkeiten von § 10 Absatz 1 dieser Satzung zu jedem einzelnen Antrag hat.

² Auf bloße Anregung eine/s/r einzelnen Stimmberechtigten findet die jeweilige Abstimmung je nach Anregung in Form einer Zettelabstimmung oder elektronischen Abstimmung oder einer geheimen Zettelabstimmung oder geheimen elektronischen Abstimmung statt, wobei es hinter jedem Antrag jeweils drei ankreuzbare Kästchen auf dem Stimmzettel geben muss, ein Kästchen für eine Jastimmabgabe, eines für eine Neinstimmabgabe und das dritte für Stimmabgabe-Enthaltung; wird keines dieser drei oder werden mehr als ein Kästchen davon angekreuzt, dann gilt dies jeweils als Stimm-

abgabe-Enthaltung zu dem betreffenden Antrag.

³Abstimmungen können auch ohne Zettel-Stimmabgabe sowie ohne elektronische Stimmabgabe gemäß § 10 Absatz 1 dieser Satzung offen erfolgen, wenn auf Befragen kein stimmberechtigtes Voll-Mitglied widerspricht.

⁴Jede nicht in einer Vollversammlung stattfindende Vereinsvolk-Abstimmung (= Vereinsvolksveto ohne Vollversammlung) muss mit den Maßgaben gemäß § 15 dieser Satzung durch Briefabstimmung oder elektronische Abstimmung so geheim wie möglich erfolgen, und zwar auch dann, wenn dies kein Stimmberechtigter beantragt oder bloß angeregt hat. ⁵Mehrfachabstimmen ist freilich auch hierbei zuverlässig zu verhindern.

(6) ¹Jede Satzungsbestimmung (auch die Bestimmungen der Präambel) hat Vorrang vor Ordnungsbestimmungen, d.h. vor den Bestimmungen insbesondere von Geschäftsordnung, Schiedsgerichtsordnung, Beitrags- und Finanzordnung usw., und zwar auch vor jeder zum Mindestsatz erklärten Ordnungsbestimmung, indem jede Ordnungsbestimmung als sogenannte Satzungsordnungsbestimmung Teil der Satzung ist.

²Durch einzelne Ordnungsbestimmungen oder durch eine insgesamt formulierte Ordnung kann die Satzung ergänzt und solche Ordnungsbestimmungen können, soweit sie keine seit mindestens 10 Wochen vereinigungsöffentlich mit anschließendem dementsprechenden Kennzeichnungs-Auftrag zum Mindestsatz erklärte Bestimmung enthalten, ohne Zustimmung der Vereinszweckgruppe insgesamt oder teilweise geändert oder getilgt oder ergänzt werden, d.h. insbesondere einfach dadurch, dass die Vollversammlung einem dementsprechenden Antrag mit der erforderlichen Mehrheit von wenigstens einer gültigen Jastimme und mindestens dreimal sovielen gültigen Jastimmen wie Neinstimmen sowie (entsprechend zu § 16 Abs.3 Satz 1 GenG [siehe oben]) ohne gültige Neinstimmen von mehr als einem Zehntel der dabei stimmberechtigt Abstimmenden (also gerechnet ohne die sich der Stimmabgabe Enthaltenden) zustimmt.

(7) ¹Grundsätzlich gilt kein Antrag zur Änderung von Satzung, Ordnung, Programmatik oder Mindestsatz, insbesondere wenn er ganz oder zumindest teilweise einer geltenden Bestimmung widerspricht, als mangelndes Bekenntnis, mangelnde Befürwortung oder dergleichen des jeweiligen Regelwerks oder dessen betreffenden Teils, so dass das jeweils beantragende Mitglied dadurch nicht etwa seinen Austritt erklärt.

²Ein solcher Antrag gilt aber dann doch als mangelndes Bekenntnis, als mangelnde Befürwortung und als Austrittserklärung des beantragenden Mitglieds aus der Vereinigung mit sofortiger Wirkung, wenn der jeweilige Antrag von dem beantragenden Mitglied oder von wenigstens einer dritten Person, die kein Vereinigungsmitglied sein muss, nicht nur vereinigungsöffentlich (= innerhalb der Vereinigung öffentlichkeitswirksam), sondern schon vor der über den Antrag entscheidenden Versammlung (auch) allgemein gesellschaftsöffentlich (= gesellschaftlich öffentlichkeitswirksam) bekanntgemacht, erläutert oder gar verteidigt wird oder wenn das diesbezüglich den Vereinszweck zu ändern beantragende Mitglied eine gesellschaftlich öffentlichkeitswirksame Bekanntmachung, Erläuterung oder Verteidigung dieser Beantragung durch Dritte/n nicht unverzüglich (= ohne schuldhaftes Zögern) ab eigener Kenntniserlangung von der Bestrebung zu oder gar von der Tatsache der Bekanntmachung, Erläuterung oder Verteidigung nachweislich mit allem ihm Möglichen und rechtlich Zulässigen wirksam zu verhindern versucht hat oder der bekanntmachenden, erläuternden oder verteidigenden Argumentation durch Dritte/n nicht unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) ab Kenntniserlangung jedesmal und hinsichtlich jeder Einzelheit der Argumentation als seinen eigenen und eigentlichen Bestrebungen entgegenwirkend widerspricht.

(8) ¹Sach-Urabstimmungen (= "Urabstimmungen") können außer zugunsten von Allstimmigkeit gemäß § 32 Abs.2 BGB (siehe oben) nur im Sinne von § 15 dieser Satzung als ganz oder teilweise tilgendes Vereinsvolksveto des jeweiligen Gebietsverbandes jederzeit beantragt werden, und zwar (entsprechend § 37 Abs.1 BGB ["Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt."]) von mindestens einem Zehntel (höchstens 300) der stimmberechtigten Gebietsverbandsmitglieder oder der in einer jeweiligen Vollversammlung anwesenden stimmberechtigten Gebietsverbandsmitglieder.

(9) ¹Der jeweilige Gebietsverband ist aufgelöst oder mit zumindest einer anderen Vereinigung bzw. deren gebietsgleichen Gebietsverband verschmolzen, wenn die jeweilige Gebietsvollversammlung mit wenigstens einer gültigen Jastimme und mindestens

dreimal sovielen gültigen Jastimmen wie Neinstimmen dies beschließt und nicht (entsprechend zu § 16 Abs.3 Satz 1 GenG [siehe oben]) mehr als ein Zehntel der dabei stimmberechtigt Abstimmenden (also gerechnet ohne die sich der Stimmabgabe Enthaltenden) gültig dagegen stimmen, wobei dieser Beschluss, um gültig zu sein, auch genau in allen Einzelheiten bestimmen muss, wie das zum Zeitpunkt der Auflösung oder Verschmelzung im Eigentum dieses jeweiligen Gebietsverbandes befindliche Vermögen zu verwenden ist und wer die Anfallberechtigten insbesondere gemäß § 45 BGB sowie § 51 BGB sind.

²Zudem ist der Beschluss nur gültig, wenn ein Vereinsvolksveto folgendes Ergebnis hat:

³Ein solcher Auflösungs- oder Verschmelzungs-Beschluss ist nur gültig und wirksam, wenn für ihn mitsamt allen diesen Einzelheiten in einer schriftlichen Urabstimmung aller diesbezüglich nicht vollversammelten, sondern vereinzelt abstimmenden stimmberechtigten Gebietsverbandsmitglieder nicht wenigstens eine gültige Jastimme und mindestens dreimal sovielen gültigen Jastimmen wie Neinstimmen abgeben und nicht (entsprechend zu § 16 Abs.3 Satz 1 GenG [siehe oben]) mehr als ein Zehntel der dabei stimmberechtigt Abstimmenden (also gerechnet ohne die sich der Stimmabgabe Enthaltenden) eine gültige Neinstimme gegen diesen Beschluss abgibt, wobei auch durch dem entsprechende mehrheitliche Ablehnung gleichzeitig möglicher gegen den Beschluss gerichteter Anträge zusätzlich bestätigt werden dürfte, dass er nicht ganz oder teilweise getilgt ist (indem also nicht mindestens dreimal sovielen gültigen Jastimmen wie Neinstimmen für einen jeweiligen Gegenantrag abgegeben werden oder indem mehr als ein Zehntel der dabei stimmberechtigt Abstimmenden, gerechnet ohne die sich der Stimmabgabe Enthaltenden, gültig gegen jeden etwaigen Gegenantrag stimmt, so dass er dadurch getilgt ist).

⁴Die Auflösung oder Verschmelzung eines Gebietsverbandes bewirkt außer bei anderslautendem Beschluss zugleich, dass sämtliche zu diesem jeweiligen Gebietsverband zählenden kleineren Gebietsverbände mitaufgelöst oder mitverschmolzen sind. ⁵Im Sinne von § 54 Satz 1 BGB (siehe oben) i.V.m. § 736 Abs.1 BGB ("Ist im Gesellschaftsvertrag bestimmt, dass, wenn ein Gesellschafter kündigt oder stirbt oder wenn das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wird, die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen soll, so scheidet bei dem Eintritt eines solchen Ereignisses der Gesellschafter, in dessen Person es eintritt, aus der Gesellschaft aus.") gilt, dass jeder jeweilige Gebietsverband der VWS mit den übrigen Mitgliedern fortbestehen soll, wenn zumindest einzelne Mitglieder kündigen oder sterben sowie wenn das Insolvenzverfahren über ihr jeweiliges Vermögen eröffnet wird, so dass in diesen Fällen diese einzelnen Mitglieder aus dem jeweiligen Gebietsverband der VWS ausscheiden.

(10) ¹Die Satzung kann unbeschadet § 32 Abs.2 BGB (siehe oben) sowie eines Vereinsvolksvetos gemäß § 15 dieser Satzung dadurch insgesamt oder teilweise geändert, insbesondere ganz oder teilweise getilgt oder teilweise ergänzt werden, dass die Vollversammlung mit wenigstens einer gültigen Jastimme und mindestens dreimal sovielen gültigen Jastimmen wie Neinstimmen für einen dementsprechenden rechtzeitig schriftlich eingereichten Antrag stimmt, wenn dabei nicht (entsprechend zu § 16 Abs.3 Satz 1 GenG [siehe oben]) mehr als ein Zehntel der stimmberechtigt Abstimmenden (also gerechnet ohne die sich der Stimmabgabe Enthaltenden) gültig gegen den jeweiligen Antrag stimmen und soweit dabei keine Satzungsbestimmung, die nicht nur Satzungsordnungsbestimmung ist, oder eine seit mindestens 10 Wochen vereinigungs-öffentlich mit anschließendem dementsprechenden Kennzeichnungs-Auftrag zum Mindestsatz erklärte Bestimmung von als Teil der Satzung geltender Ordnung oder der Programmatik der Vereinigung bzw. eines jeweiligen Gebietsverbandes insgesamt oder teilweise geändert oder getilgt oder teilweise ergänzt würde.

²Zu einem Beschluss, dessen Beantragung eine ganz oder teilweise austauschende, tilgende oder ergänzende Änderung der Satzung bezüglich einer Satzungsbestimmung, die nicht nur Satzungsordnungsbestimmung ist, und/oder einer seit mindestens 10 Wochen vereinigungsöffentlich mit anschließendem dementsprechenden Kennzeichnungs-Auftrag zum Mindestsatz erklärten Bestimmung von als Teil der Satzung geltender Ordnung oder der Programmatik der Vereinigung bzw. eines jeweiligen Gebietsverbandes plant, ist (unbeschadet eines Vereinsvolksvetos gemäß § 15 dieser Satzung) entsprechend § 33 BGB i.V.m. § 40 BGB (siehe oben) erforderlich, dass der jeweils eine Satzungs- und/oder Mindestsatzänderung planende Antrag in einer Vollversammlungs-Abstimmung wenigstens eine gültige Jastimme erhält und mindestens dreimal sovielen gültigen Jastimmen wie Neinstimmen und (entsprechend zu § 16 Abs.3 Satz 1 GenG [siehe

he oben]) nicht von mehr als einem Zehntel der stimmberechtigt Abstimmenden (also gerechnet ohne die sich der Stimmabgabe Enthaltenden) eine gültige Neinstimme bekommt, zudem erforderlich, dass der/die jeweilige Antragsteller/in beim Einbringen des Antrags sowie nochmals unmittelbar vor der Vollversammlungs-Abstimmung ausdrücklich erklärt, dass und genau wie und warum dieser Antrag die Satzung und/oder den Mindestsatz zu ändern plant, und ist überdies beim Vorhandensein einer Vereinszweckgruppe eine einstimmige Zustimmung der Vereinszweckgruppe gemäß hier unmittelbar nachfolgendem Satz erforderlich.

³Jeder Mindestsatz, d.h. jede seit mindestens 10 Wochen vereinigungsöffentlich mit anschließendem dementsprechenden Kennzeichnungs-Auftrag zum Mindestsatz erklärte Bestimmung von als Teil der Satzung geltender Ordnung oder der Programmatik der Vereinigung bzw. eines jeweiligen Gebietsverbandes, kann nach dieser 10-Wochen-Frist wie auch jede Satzungsbestimmung, die nicht nur Satzungsordnungsbestimmung ist, nur dadurch insgesamt oder teilweise geändert, d.h. insbesondere ganz oder teilweise getilgt oder teilweise ergänzt werden, dass sowohl die Vollversammlung einem dementsprechenden Antrag mit der erforderlichen Mehrheit von wenigstens einer gültigen Jastimme und mindestens dreimal sovielen gültigen Jastimmen wie Neinstimmen sowie (entsprechend zu § 16 Abs.3 Satz 1 GenG [siehe oben]) ohne gültige Neinstimmen von mehr als einem Zehntel der dabei stimmberechtigt Abstimmenden (also gerechnet ohne die sich der Stimmabgabe Enthaltenden) zustimmt als auch innerhalb von sechs Monaten nach oder vor einer solchen Zustimmung der Vollversammlung (oder durch Vereinsvolksveto gemäß § 15 dieser Satzung) eine vorhandene Vereinszweckgruppe einem gleichlautenden Antrag ohne Gegenstimme sowie mit Wahrung der sonstigen Erfordernisse gemäß insbesondere § 14 Absatz 4 dieser Satzung zustimmt, wobei auch die Vereinszweckgruppe freilich im Sinne von § 10 Absatz 2 dieser Satzung keinen Leitantrag formulieren oder eine Bewilligungs-Empfehlung äußern darf, sondern dadurch ihre eigene Zustimmung ungültig machen würde.

(11) ¹Bei Bedarf kann die jeweilige Versammlung im Einzelfall anlässlich jeweils nur einer einzigen und unmittelbar bevorstehenden Sachantrags-Abstimmung beschließen, dass statt einer Sach-Abstimmung über einen Antrag oder über mehrere Anträge hierzu vorher ein Denksturm (= brainstorming) stattfindet.

²Ein solcher Versammlungsbeschluss auf Durchführen eines vorherigen Denksturms anlässlich jeweils einer einzigen und unmittelbar bevorstehenden Sachantrags-Abstimmung kann von jedem/jeder anwesenden Stimmberechtigten beantragt werden, wobei dieser Antrag angenommen ist, wenn er in einer Versammlungs-Abstimmung mehr gültige Jastimmen als Neinstimmen erhält. ²Während eines Denksturms kann eine oder können nacheinander mehrere Denksturm-Abstimmungen stattfinden auf Antrag von mindestens einem/einer einzelnen anwesenden Stimmberechtigten, wobei Denksturm-Abstimmungsergebnisse allesamt nicht bindend, sondern unverbindlich sind. ³Jeder Denksturm ist beendet, wenn mindestens ein/e einzelne/r anwesende/r Stimmberechtigte/r das Ende des Denksturms beantragt und dieser Antrag durch die Versammlung mehr gültige Jastimmen als Neinstimmen erhält.

(12) ¹Bei nicht im jeweiligen Vorstand/Beistand erfolgreicher Sach-Abstimmung - zwar auch bezüglich eines die Mitgliedschaftsbeendigung durch Austrittserklärung abwendenden Beschlusses (insbesondere gemäß § 4 Abs.8 dieser Satzung), nicht jedoch bei insgesamtem oder teilweisem Beschluss-Tilgen durch Vereinsvolksveto, sowie auch nicht bezüglich Mitgliedschaftserwerb (insbesondere gemäß § 3 dieser Satzung), sowie auch nicht bezüglich einer oder mehrerer Satzungsordnungsbestimmung/en (insbesondere gemäß § 10 Abs.6 dieser Satzung, sowie auch nicht bezüglich der Auflösung oder Verschmelzung von Gebietsverbänden dieser Vereinigung (insbesondere gemäß § 10 Abs.9 dieser Satzung), sowie auch nicht bezüglich der ganz oder teilweisen Änderung, d.h. insbesondere Tilgung oder Ergänzung, dieser Satzung (d.h nicht zuletzt von Satzungsbestimmungen sowie von Mindestsätzen insbesondere gemäß § 10 Abs.10 dieser Satzung) ! – über schriftlich eingereichte Anträge kann die jeweilige Vollversammlung im Einzelfall für jeweils nur eine einzige und unmittelbar bevorstehende Sach-Abstimmung mit Zustimmung des/der jeweiligen Antragsteller/s/in/nen auch mit minderer Anforderung beschließen, bei der aber nur Sach-Abstimmungs-Anträge der jeweils unmittelbar vorausgehenden Sach-Abstimmung schriftlich eingereicht werden dürfen, dass jeweilige schriftlich eingereichte Anträge insgesamt oder zumindest teilweise schon dann

angenommen sind, soweit sie in einer Sach-Abstimmung nach dem Ab- oder Aufrunden der jeweiligen Neinstimmen-Bruchzahl insgesamt mindestens 0,5 % übrigbleibende gültige Jastimmen erhalten haben. ²Die jeweilige Vollversammlung kann mit milderer Anforderung jedoch nur beschließen, nachdem dafür in einer Sach-Abstimmung wenigstens eine gültige Jastimme und mindestens dreimal so viele gültige Jastimmen wie Neinstimmen abgegeben wird/werden und (entsprechend zu § 16 Abs.3 Satz 1 GenG [siehe oben]) nicht von mehr als einem Zehntel der stimmberechtigt Abstimmenden (also gerechnet ohne die sich der Stimmabgabe Enthaltenden) eine gültige Neinstimme dagegen abgegeben wird, wobei nur Einreicher/innen von schriftlichen Anträgen an der anschließenden Sach-Abstimmung über ihre schriftlich eingereichten Anträge teilnehmen dürfen, die diesbezüglich erfolglos auch schon an der jeweils unmittelbar vorausgehenden Sach-Abstimmung über ihre schriftlich eingereichten Anträge teilgenommen hatten; bei mehr gültigen Neinstimmen als von einem Zehntel der stimmberechtigt Abstimmenden ist ein solcher Beschluss-Antrag (mit derselben ausschließlichen Bewerbungsbefugnis) nur angenommen, wenn er in einer Abstimmung wenigstens eine gültige Jastimme und mindestens dreimal so viele gültige Jastimmen wie Neinstimmen erhalten hat und der erste nach dieser Abstimmung erfolgende Losentscheid ergibt, dass dieser Beschluss-Antrag bejaht ist. ³Bei anschließender Sach-Abstimmung wird jede zu einem jeweiligen Antrag oder Teil-Antrag etwa abgegebene gültige Neinstimme jedoch nicht voll berechnet, sondern nur mit jeweils dem Vomhundertsatz, den die für den jeweiligen Antrag oder Teil-Antrag bei der betreffenden Sach-Abstimmung abgegebenen gültigen Jastimmen insgesamt ergeben im Verhältnis zur Gesamtzahl der bei der Sach-Abstimmung zumindest teilweise gültig stimmabgebenden Stimmberechtigten. ⁴Bruchzahlen der jeweiligen Gesamtzahl der gültigen Neinstimmen bis zu 0,5 sind zur nächstkleineren Vollzahl abzurunden und ab 0,5 zur nächstgrößeren Vollzahl aufzurunden. ⁵Die dadurch zu errechnende Neinstimmenvollzahl wird von den gültigen Jastimmen abgezählt (= "verrechnet"), so dass sich die jeweilige Jastimmenzahl dementsprechend vermindert. ⁶Im übrigen regeln auf der Grundlage dieser Vomhundertsatz-Berechnung sämtliche Bestimmungen von § 10 Abs.3 dieser Satzung, welche jeweiligen Anträge oder Teil-Anträge als angenommen oder auch als bewilligt gelten.

§ 11 (Gleichberechtigung von Frauen und Männern)

(1) ¹In jedem an die wahlberechtigte Öffentlichkeit gerichteten Wahlvorschlag und insbesondere in jedem gewählten Organ eines Gebietsverbandes sowie seiner Vertreter/innen (= Vertrauten) sowie in jeder Versammlungsleitung, Geschäftsführung, Abordnung, gewählten Arbeitsgruppe und sonstigen gewählten oder gelosten Einrichtung des Gebietsverbandes, seiner Organe sowie Vertreter/innen (= Vertrauten) sollen möglichst sowohl Frauen als auch Männer jeweils mindestens 40 vom Hundert der Anzahl der insbesondere ehrenamtlichen sowie etwaigen hauptamtlichen sowie mittels Wahlvorschlags-Listenplatz oder mittels sonstigem Wahlvorschlag einer Volksvertretung womöglich dienen werden den Ämter ausüben.

²Um dies zu gewährleisten, soll der Erwerb von Ämtern bzw. Amtsanwartschaften (insbesondere auch von Wahlvorschlags-Listenplätzen und sonstigen in einer Reihe aufeinanderfolgenden Ämtern sowie Mandaten) dementsprechend bei ausreichendem Wahlergebnis möglichst so erfolgen, dass sowohl die innerhalb ihrer Menge jeweils vorrangig gewählten Bewerberinnen (Frauen) als auch die innerhalb ihrer Menge jeweils vorrangig gewählten Bewerber (Männer) mindestens 40 vom Hundert der Anzahl der jeweiligen Ämter ausüben, was insbesondere auch durch Gruppenbewerbung erfolgen könnte.

(2) ¹Diese Wahlbestimmungen zur möglichst gleichanteiligen Ämterverteilung zwischen Frauen und Männern kann eine Versammlung im Einzelfall für jeweils nur einen einzigen und unmittelbar bevorstehenden Wahlgang oder für mehrere von ihr durchzuführende Wahlgänge durch Beschluss gemäß insbesondere § 10 Absatz 3 dieser Satzung ganz oder teilweise außerkraftsetzen, soweit nicht als Minderheit zu weniger als 40 vom Hundert anwesende stimmberechtigte Frauen oder Männer diese Außerkraftsetzung durch eine eigene Abstimmung entsprechend insbesondere § 10 Absatz 3 dieser Satzung ablehnen.

(3) ¹Soweit sich im übrigen als Minderheit zu weniger als 40 vom Hundert anwesende stimmberechtigte Frauen oder Männer von der Abstimmung einer Versammlung über eine Sachfrage als Frauen oder Männer besonders betroffen fühlen, findet auf Antrag

eines stimmberechtigten Voll-Mitglieds dieser Minderheit eine eigene Abstimmung nur der anwesenden stimmberechtigten Frauen oder Männer statt, die mit Wirkung für die ganze Versammlung entsprechend insbesondere § 10 Absatz 3 dieser Satzung entscheidet, ob der Versammlungsbeschluss ganz oder teilweise nicht zustandekommt oder getilgt ist.

²Ebenso können als Minderheit zu weniger als 40 vom Hundert anwesende stimmberechtigte Frauen oder Männer durch eigene Abstimmung entsprechend insbesondere § 10 Abs. 3 dieser Satzung mit Wirkung für die ganze Versammlung entscheiden, welches Thema die Versammlung bespricht oder nicht bespricht.

(4) ¹Wenn anwesende Frauen oder Männer in der Minderheit von weniger als 40 vom Hundert sind, können sie zudem ihren jeweiligen prozentualen Anteil an der Gesamtzahl der Anwesenden errechnen und dann mit Wirkung für die ganze Versammlung durch eigenen Beschluss entsprechend insbesondere § 10 Abs. 3 dieser Satzung nur der anwesenden stimmberechtigten Frauen oder Männer bis zu einem etwaigen gegenteiligen Beschluss ausschließlich dieser Minderheit anwesender stimmberechtigter Frauen oder Männer wiederum entsprechend insbesondere § 10 Absatz 3 dieser Satzung bewirken, dass demgemäß öfter weibliche oder männliche Anwesende von der Redeliste zu Wort kommen als die als Mehrheit Anwesenden, soweit nicht diese Minderheit wiederum entsprechend insbesondere § 10 Absatz 3 dieser Satzung beschließt, dass die Reihenfolge des Redens und das Zuwortkommen nach je 15 Minuten ausgelost wird zwischen den bis dahin jeweils erfolgten Wortmeldungen.

²Um bei Nichtauslosung ein möglichst gleichanteiliges Zuwortkommen von anwesender Minderheit und Mehrheit zu gewährleisten, errechnet insbesondere die Versammlungsleitung den prozentualen Anteil der als Minderheit anwesenden Frauen oder Männer an der Gesamtzahl der Anwesenden und teilt dann die Zahl 50 durch diesen errechneten Anteil der Minderheit. ³Das Ergebnis dieser Teilung ist danach abzurunden zur nächstkleineren Vollzahl, wenn dieses Ergebnis eine Bruchzahl von bis zu 0,5 aufweist, ansonsten, d.h. wenn dieses Ergebnis eine Bruchzahl von 0,5 oder mehr aufweist, aufzurunden zur nächstgrößeren Vollzahl.

⁴Gemäß dieser Vollzahl sind die als Minderheit anwesenden Frauen oder Männer jeweils genau um das Maß dieser Vollzahl öfter von der Redeliste aufzurufen als die als Mehrheit Anwesenden.

⁵Hierfür werden auf der Redeliste Wortmeldungen anwesender Frauen ab der Beschlussfassung zugunsten möglichst gleichanteiligen Zuwortkommens der anwesenden Minderheit bis zur etwaigen gegenteiligen Beschlussfassung jeweils getrennt notiert von den Wortmeldungen anwesender Männer in der Reihenfolge des Wortmeldens. ⁶Nach Ende der jeweiligen Wortmeldungs-Rede (abgesehen von reinen Geschäftsordnungs-Antrags-Wortmeldungen) werden so oft ausschließlich Wortmeldungen von als Minderheit Anwesenden aufgerufen, wie dieser errechneten Vollzahl entspricht, indem diese aufgerufenen Wortmeldungen von als Minderheit Anwesenden auf der Redeliste gekennzeichnet werden mit der Nummerierung des Wortmeldens plus dahinter befindlichem Schrägstrich mit nachfolgender Zählungszahl des Aufrufens der einzelnen Wortmeldungen bis zum Erreichen der errechneten Vollzahl und anschließendem Aufrufen einer Wortmeldung der jeweils als Mehrheit Anwesenden. ⁷Hierbei werden freilich die Wortmeldungen in der Reihenfolge des Wortmeldens aufgerufen und wird jeder Aufruf einer Wortmeldung von Anwesenden hinter einem zweiten Schrägstrich nummeriert auch mit der Gesamt-Zählungszahl der Reihenfolge des Aufrufens.

⁸Vorzeitiger Schluss der Versammlung oder Schluss der Redeliste oder der Debatte/Besprechung/Rede oder sofortige Sach-Abstimmung/Wahl kann erst beantragt werden, wenn Wortmeldungen sowohl von der anwesenden Minderheit als auch von der anwesenden Mehrheit möglichst gleichanteilig aufgerufen wurden, soweit die Reihenfolge des Redens nicht ausgelost wurde.

⁹Nähert sich die Versammlung oder die Besprechung des jeweiligen Zwecks oder Themas (TOP) dem geplanten Zeitpunkt ihrer Beendigung, dann ist rechtzeitig zu gewährleisten, dass Wortmeldungen sowohl von der anwesenden Minderheit als auch von der anwesenden Mehrheit möglichst gleichanteilig aufgerufen wurden in der Reihenfolge des jeweiligen Wortmeldens, soweit die Reihenfolge des Redens nicht ausgelost wurde.

§ 12 (Einberufung und Schriftleitung)

(1) ¹Die jeweilige Gebietsvollversammlung ist ordentlich einberufen (eingeladen), wenn bei nachfolgender Einschränkung bezüglich Beitragszahlung an alle Gebietsverbandsmitglieder normalerweise spätestens zehn (bei Landesverbänden sowie beim Bundesverband dreißig) Werkzeuge vorher, was der jeweilige Gebietsvorstand/Gebietsbeistand jedoch bei Dringlichkeit ausnahmsweise auf bis zu drei Werkzeuge vorher vermindern kann, ein Einladungsbrief oder ein Einladungs-Telefax oder eine Einladungs-E-Mail mit Bekanntgabe insbesondere von Ort, Zeit und einstweiliger Besprechungs-Zweckordnung (= vorläufigen Treffordnungsparis; "Tagesordnungspunkte") nachweislich (wie z.B. gemäß Poststempel) abgeschickt wurde, wobei als richtige Adresse diejenige gilt, die das jeweilige Mitglied zuletzt angegeben hatte. ²Nur diejenigen Mitglieder werden postalisch eingeladen, die ihren jeweiligen etwaigen Beitrag ohne Einschränkung und Verzug bezahlt oder nachweislich erklärt haben, sich aus Armut in Not zu befinden, aber trotzdem Mitglied bleiben zu wollen, zudem ausdrücklich den Wunsch geäußert haben, postalisch eingeladen zu werden, und keine E-Mail-Adresse und/oder eine Telefax-Rufnummer für Einladung zu Versammlungen angegeben haben.

³Die jeweilige Vorstandsversammlung/Beistandsversammlung ist ordentlich einberufen (eingeladen), wenn alle Vorstandsmitglieder/Beistandsmitglieder des betreffenden Gebietsverbandes mit ebensolcher Bekanntgabe spätestens drei Werkzeuge vorher nachweislich schriftlich bzw. elektronisch eingeladen sind (siehe dazu ergänzend im einzelnen § 12 Absatz 1 Satz 1 dieser Satzung).

(2) ¹Eine Minderheit von einem Zehntel (höchstens 300) der Mitglieder kann gemäß insbesondere § 7 Absatz 1 Satz 9 + 10 dieser Satzung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe für das Vollversammeln des jeweiligen Gebietsverbandes die jeweilige Gebietsvollversammlung sowie die Versammlung des Vorstands/Beistands unter Angabe des Zweckes und der Gründe für das Versammeln auch selber einberufen, wenn der jeweilige Gebiets/vorstand/beistand untätig bleibt, d.h. dem Antrag nicht spätestens innerhalb von 14 Werktagen seit Antragszugang Folge geleistet hat.

(3) ¹Jede Versammlung, insbesondere jede Vollversammlung kann die einstweilige Besprechungs-Zweckordnung (= vorläufigen Treffordnungsparis; "Tagesordnungspunkte") zur Beratung über andere Sachen ergänzen, kann aber nur über diejenigen Fragen oder Anträge verbindlich beschließen, deren Inhalt in der einstweiligen Besprechungs-Zweckordnung der Einladung deutlich und ohne den Hinweis, nur zur Beratung gestellt zu werden, angekündigt wurde. ²Rechtzeitig eingereichte Anfragen, Beratungs- oder Beschlussträge sind in der Einladung im vollen Wortlaut und möglichst mit Begründung abdruckend bzw. elektronisch zu versenden.

(4) ¹Die in der jeweiligen Gebietsvollversammlung oder im Vorstand/Beistand des jeweiligen Gebietsverbandes gestellten Anträge, schriftlich eingereichten Antragsbegründungen und gefällten Beschlüsse werden mit Angabe der einzelnen Stimmenergebnisse (Jastimmen sowie Neinstimmen sowie Stimmenthaltungen) von Schriftleiter/in oder Versammlungsleiter/in schriftlich vermerkt und dadurch im Sinne von § 58 Nr.4 BGB sowie § 6 Abs.2 Nr.9 PartG beurkundet.

§ 13 (Vereinsvermögen und Haftung)

(1) ¹Bei Auflösung eines jeweiligen Zweig-Gebietsverbandes wird sein Vereinsvermögen an die Gesamtvereinigung überwiesen, wenn der Auflösungsbeschluss nichts anderes anordnet.

(2) ¹Indem sämtliche Ämter im Rahmen der Vereinigung grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt werden, soweit nicht ausnahmsweise durch Beschluss der Vollversammlung oder eines anderen Organs des jeweiligen Gebietsverbandes einzelne Vereinigungsämter mittels beruflichem oder finanziellem Dienstverhältnis bzw. Arbeitsverhältnis beauftragt werden, wird die Amtsausübung grundsätzlich nicht vergütet, da ehrenamtliche Amtsausübung in keinem Fall mehr als durch einheitlich geregelte Erstattung dabei gemäß bei der jeweils vorrangigen Gliederung zu beantragender nachweislich verausgabter erforderlicher und nicht anderweitig erstatteter Kosten vergütet wird (siehe dazu auch § 26 Abs.4 PartG ["Die ehrenamtliche Mitarbeit in Parteien erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die die Mitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, bleiben als Einnahmen unberücksichtigt.

Ein Kostenersatz bleibt hiervon unberührt.")] ²Freilich kann niemand zugleich Beauftragte/r und Mitglied des beauftragenden und mithin weisunggebenden Organs sein. ³Professionalisierung findet mit dieser Maßgabe nicht statt (indem insbesondere nicht beruflich ausgeübte Funktionen sowie Tätigkeiten Ehrenämter sind und eine Vergütung für ehrenamtliche Funktion sowie Tätigkeit ausgeschlossen ist), so dass von dieser Ausnahme abgesehen insbesondere weder der Verein, noch irgendein Vereinsorgan noch irgendein Vereinsmitglied irgendeinen gültigen Dienstvertrag, Arbeitsvertrag oder Werkvertrag oder dgl. mit irgendeine/m/r Amtsinhaber/in vereinbaren kann, insbesondere der Vorstand/ Beistand des jeweiligen Gebietsverbandes aber freilich im Rahmen der ihm insbesondere durch die betreffende Vollversammlung verliehenen Befugnis dienstvertragliche, arbeitsvertragliche sowie werkvertragliche Verpflichtungen mit Nichtmitgliedern bzw. Nicht-Amtsinhaber/inne/n begründen kann. ⁴Jedes Verhalten (d.h. jede Tätigkeit und jedes Unterlassen) bezüglich dieses Vereins muss in diesem Rahmen grundsätzlich ausschließlich unentgeltlich erfolgen, so dass nur erwiesenermaßen berechnete bzw. rechtlich erforderliche Kostenersatzung zulässig ist und (gegebenenfalls auch vorsorglich) im Rahmen der Zwecke des Vereins stattfindet.

⁵Soweit einem gewählten oder als Bewerber/in für eine Volksvertretung nominierten Mitglied durch die Amtsausübung erforderliche Kosten entstehen oder entstanden sind, die nicht von der Volksvertretung erstattet werden, werden diese bei unverzüglich zu tätiger Kostenersatzungs-Beantragung mit dementsprechenden Nachweisen auch beim jeweils vorrangigen Gebietsverband im Rahmen des derzeitigen oder künftigen Vereinsvermögens des jeweiligen Gebietsverbandes von demselben erstattet.

(3) ¹Kein Vereinsmitglied darf einen verzinslichen Kredit vereinbaren. ²Zinslose Kredite sollen auch nicht vereinbart werden und dürfen nur bis insgesamt zu höchstens einem Viertel des Wertes des jeweiligen Vereinsvermögens vereinbart werden, so dass gar kein Kredit vereinbart werden darf, solange und soweit noch andere vereinbarte und noch nicht getilgte Kredite insgesamt diese Höhe erreichen.

³Der/die Kassierer/in jedes Gebietsverbandes der Vereinigung kann und muss Ausgaben ablehnen, denen das Vereinsvermögen nicht entspricht. ⁴Diese Ablehnung hat zur Folge, dass solche Ausgaben unzulässig sind, soweit nicht die Mitgliedervollversammlung des jeweiligen Gebietsverbandes beschließt, diese Ablehnung zurückzuweisen und den/die Kassierer/in von der Haftung bezüglich der betreffenden Ausgaben zu befreien.

(4) ¹Die nicht jeweils handelnden und nicht amtsbeteiligten Mitglieder der Vereinigung haften nicht mit ihrem Privatvermögen, sondern nur mit dem Vereinsvermögen, d.h. die vertragliche Haftung der Vereinigung ist insofern begrenzt auf das Vereinsvermögen des jeweiligen Gebietsverbandes, obwohl gemäß § 1 Absatz 2 dieser Satzung kein Verband oder Zweigverein der Gesamtvereinigung oder die Gesamtvereinigung selbst sich im Vereinsregister eintragen (e.V.) lassen oder sonstwie in der Rechtsform einer juristischen Person oder mit Rechtsfähigkeit verfassen darf, wobei aber alle von den Mitgliedern bewilligten Kosten von den nicht nachweislich nicht zustimmenden anteilig je nach Anteil des einzelnen nicht nachweislich nicht zustimmenden Mitglieds an der Gesamtzahl der Mitglieder unverzüglich an die jeweils handelnden Amtsinhaber/innen zu bezahlen sind.

²Der Umfang der Vertretungsmacht (siehe insbesondere § 26 Abs.2 Satz 2 BGB [siehe oben]) des Beistands (= "Vorstands") wie auch aller sonstigen Vertrauten (Vertreter/innen) sowie Treuhänder/innen der Vereinigung oder ihrer Gebietsverbände ist mit Wirkung gegen Dritte beschränkt auf das Vermögen der Vereinigung bzw. deren jeweiligem Gebietsverband.

³Auch indem die Gesamtvereinigung oder ihre Gebietsverbände nicht rechtsfähig ist/sind, weil nicht als Verein eingetragen, haften jenseits des Vereinsvermögens gegenüber Dritten ausschließlich die jeweils handelnden Vorstandsmitglieder/Beistandsmitglieder, Vertreter/innen oder Treuhänder/innen der Vereinigung bzw. des jeweiligen Gebietsverbandes persönlich aus einem Rechtsgeschäft, das sie im Namen der Vereinigung bzw. des jeweiligen Gebietsverbandes etwa aufgrund eines ausdrücklichen Bewilligungs-Entscheidunges der Vollversammlung (auch im Sinne von "Hauptversammlung" sowie "Parteitag" gemäß § 9 Abs.1 Satz 1 + 2 PartG [siehe oben]) oder des Vorstands/Beistands der Vereinigung oder des jeweiligen Gebietsverbandes einem oder mehreren Dritten gegenüber tätigen, wobei mehrere gemeinsam Handelnde als Gesamtschuldner haften.

⁴Als Treuhänder/in gilt insbesondere der/die jeweils handelnde Kassierer/in kraft seines/

ihrer Amtes, soweit niemand sonst im einzelnen zum/zur Treuhänder/in bestimmt wurde und handelt.

(5) ¹Dementsprechend ist auch eine Geldstrafe, die insbesondere etwa wegen falsch angefertigtem Rechenschaftsbericht angeordnet wird, nicht aus dem Vereinsvermögen zu zahlen, sondern ausschließlich aus dem Privatvermögen des- oder derjenigen, der oder die den mangelhaften Bericht angefertigt hat oder haben.

²Dies gilt ebenso bezüglich vertraglicher Geldzahlungspflichten, die durch ein von Vorstands/Beistandsmitgliedern, Vertrauten (= "Vertreter/innen") oder Treuhänder/innen der Vereinigung bzw. des jeweiligen Gebietsverbandes als persönlich Handelnden getätigtes Rechtsgeschäft mit einem Dritten im Namen der Vereinigung oder des jeweiligen Gebietsverbandes ohne einen ausdrücklichen Bewilligungs-Entscheid der Vollversammlung der Vereinigung oder des jeweiligen Gebietsverbandes entstehen, wobei mehrere gemeinsam Handelnde als Gesamtschuldner (= Gesamtpflichtner) haften.

(6) ¹Als Bestandteil dieser Satzung gilt nach deren Bewilligung insbesondere auch die Finanzordnung entsprechend § 6 Abs.2 Nr.12 PartG.

²Diese muss in Form und Inhalt nicht zuletzt den gesetzlichen Vorschriften genügen, mithin insbesondere des Fünften Abschnittes des PartG.

³Auch ohne Geltung einer gesonderten eigenen Finanzordnung muss freilich insbesondere allen Bestimmungen des PartG zumindest entsprechend gefolgt werden.

§ 14 (Mindestsatz, Hauptzweck, "Kernziel", Tendenz; Vereinszweckgruppe)

(1) ¹Der Hauptzweck der Vereinigung (Hauptprogrammatik; Tendenz, denn jede politische Vereinigung ist wegen ihrer jeweiligen Programmatik sowie insbesondere wegen ihrer programmatischen Satzungsstruktur vergleichbar nicht zuletzt etwa jeder Zeitungs-Redaktion ein Tendenzbetrieb) äußert sich insbesondere in denjenigen Satzungsbestimmungen, die nicht nur Satzungsordnungsbestimmungen sind, sowie auch in den sonstigen in Satzung sowie Programm geschriebenen Mindestsätzen der Vereinigung (= auch im Sinne der "Grundsätze" gemäß § 10 Abs.4 PartG [siehe oben]; und im Sinne des Vereinszwecks gemäß § 33 Abs.1 Satz 2 BGB [siehe oben], dessen Änderung grundsätzlich, d.h. soweit diese Satzung nicht gemäß § 40 BGB [siehe oben] anderes anordnet, nicht nur Einstimmigkeit, sondern sogar Allstimmigkeit erfordert; sowie im Sinne der Grundlagengeschäfte einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, siehe dazu insbesondere Palandt Handkommentar zum BGB, 70. Aufl. 2008, § 705 BGB, Rn 16 + Rn 16a).

²Jeder Mindestsatz im Sinne einer Bestimmung von als Teil der Satzung geltender Ordnung oder der Programmatik der Vereinigung bzw. eines jeweiligen Gebietsverbandes sowohl in der Satzung als auch im Programm der Vereinigung ist zu kennzeichnen dadurch, dass ihm an seinem Ende in Klammern das Wort "Mindestsatz" beizufügen ist, und gilt (bei Vorrang der Regelung in § 14 Abs.2 S.1 dieser Satzung) nur dann als Mindestsatz, wenn diese Kennzeichnung seit mindestens 10 Wochen vereinigungsöffentlich mit dementsprechendem Kennzeichnungsauftrag erfolgt ist.

³Solche Mindestsätze können sowohl insgesamt als auch teilweise nur so beschlossen, abgeändert oder getilgt werden wie dies für jede Satzungsbestimmung der Vereinigung gilt, die nicht nur Satzungsordnungsbestimmung ist, wobei die insgesamt oder teilweise Änderung oder Tilgung von solchen Satzungsbestimmungen sowie von Mindestsätzen der Satzung oder des Programms nicht nur einen gültigen Beschluss der Vereinszweckgruppe erfordern, sondern auch eine dementsprechend satzungsändernde Mehrheit (insbesondere gemäß § 10 Absatz 10 dieser Satzung) des jeweiligen Gebietsverbandes.

(2) ¹Jede Satzungsbestimmung, die nicht nur Satzungsordnungsbestimmung ist, gilt als solche auch ohne Kennzeichnung als Mindestsatz.

²Jeder sonstige zum Vereinszweck zählende Mindestsatz wird beschlossen durch die sogenannte "Vereinszweckgruppe" der Vereinigung.

(3) ¹Die Vereinszweckgruppe besteht mindestens aus drei gleichberechtigten Mitgliedern einschließlich einem/einer Schriftleiter/in.

²Jede jeweils oberste Mitgliedervollversammlung von einem Gebietsverband eines Landesverbandes kann ein Mitglied in die Vereinszweckgruppe für ein Jahr bei jederzeitiger Abwählbarkeit wählen, das dieser Mitgliedervollversammlung sowie allen Organen vorrangiger Gebietsverbände mitteilungs- und rechenschaftspflichtig ist.

³Kein Mitglied der Vereinszweckgruppe kann von einer Vertreter/innen/vollversammlung

("Vertrautenvollversammlung") gewählt werden. ⁴Wenn ein Landesverband mehrere gleichrangige oberste Mitgliedervollversammlungen hat (wie insbesondere mehrere Bezirksmitgliedervollversammlungen), dann kann jede dieser Mitgliedervollversammlungen ein Mitglied in die Vereinszweckgruppe wählen.

⁵Die Vereinszweckgruppe soll möglichst nicht aus mehr als 40 Mitgliedern bestehen.

⁶Sobald die Anzahl der Mitglieder der Vereinszweckgruppe mehr als 50 beträgt, erfolgt eine Neuwahl aller Mitglieder der Vereinszweckgruppe, wobei in allen Landesverbänden alle Vereinigungs-Voll-Mitglieder des jeweiligen Landesverbandes wahlberechtigt sind, ein Voll-Mitglied in die Vereinszweckgruppe durch möglichst geheime Brief-Zettelwahl bzw. möglichst geheime elektronische Wahl zu wählen (= Urwahl im Sinne einer Anregung gemäß § 9 Absatz 1 dieser Satzung), d.h. durch schriftliche Wahl bzw. elektronische Wahl der diesbezüglich nicht vollversammelten, sondern vereinzelt Vereinigungsmitglieder, wenn keine Mitgliedervollversammlung des jeweiligen Landesverbandes als solchem oder dessen mehrere gleichrangige oberster Mitgliedervollversammlungen (wie insbesondere mehrerer Bezirksmitgliedervollversammlungen) dafür stattfinden kann/können.

⁷Die Abwahl eines Mitglieds der Vereinszweckgruppe kann gemäß § 9 Absatz 6 dieser Satzung durch die Mitglieder der jeweils wahlberechtigten Mitgliedervollversammlung jederzeit erfolgen oder mit demselben Antragszahl- und Wahlmehrheitserfordernis durch Ur-Abwahl der nicht vollversammelten, sondern vereinzelt Mitglieder, wenn keine Mitgliedervollversammlung des jeweiligen Landesverbandes als solchem oder dessen mehrerer gleichrangiger oberster Mitgliedervollversammlungen (wie insbesondere mehrerer Bezirksmitgliedervollversammlungen) dafür stattfinden kann/können.

⁸Wer kein auf die vorbeschriebene Weise gewähltes Mitglied der Vereinszweckgruppe ist, kann nicht vom Vorstand/Beistand oder von sonst irgendwem als Mitglied der Vereinszweckgruppe bevollmächtigt, ermächtigt, ernannt oder vorbenannt werden.

(4) ¹Die Vereinszweckgruppe ist beschlussfähig, wenn nach ordentlicher Einberufung der Versammlung der Vereinszweckgruppe entsprechend der Fristregelung für Gebietsverbände, die weder Landesverband noch Bundesverband sind (siehe dazu § 12 Absatz 1 Satz 1 dieser Satzung), mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. ²Jedes ihrer Mitglieder kann die Versammlung der Vereinszweckgruppe einberufen und ist antragsberechtigt.

³Ein Beschluss der Vereinszweckgruppe kommt im Sinne von § 33 Abs.1 Satz 2 BGB (siehe oben) i.V.m. § 40 BGB (siehe oben) einstimmig zustande, wenn mehr als die Hälfte ihrer anwesenden Mitglieder einem Antrag zustimmen, keines ihrer anwesenden Mitglieder dagegenstimmt, und der Antrag keinem geltenden Beschluss der Vereinszweckgruppe widerspricht oder entgegenwirkt, ohne unmittelbar ausdrücklich zu bezwecken, diesen geltenden Beschluss insgesamt oder teilweise zu ändern oder zu tilgen.

⁴Ein Beschluss der Vereinszweckgruppe wird ungültig, wenn für den Beschluss bei erneuter Abstimmung weniger als die Hälfte ihrer anwesenden Mitglieder für den Antrag stimmen, oder ein anwesendes Mitglied dagegenstimmt, oder wenn und soweit ein dem Beschluss ausdrücklich widersprechender neuer Beschluss der Vereinszweckgruppe zustandekommt oder wenn die Vereinszweckgruppe im Sinne von § 10 Absatz 2 dieser Satzung einen Leitantrag formuliert oder eine Bewilligungs-Empfehlung äußert, so dass sie dadurch gemäß § 10 Absatz 10 dieser Satzung ihre eigene Zustimmung ungültig macht.

⁵Die Ungültigkeit bewirkt, dass dieser Beschluss der Vereinszweckgruppe möglichst als von Anfang an (= ex tunc) nichtig gilt, soweit dies nicht möglich ist aber zumindest ab dem Zeitpunkt (= ex nunc) der erneuten Abstimmung bzw. des Zustandekommens eines ausdrücklich widersprechenden neuen Beschlusses der Vereinszweckgruppe.

(5) ¹Kein Mitglied der Vereinszweckgruppe kann gleichzeitig auch Vertreter/in (= Vertraute/r) einer oder gar mehrerer Vertreter/innen/vollversammlungen (= Vertrautenvollversammlungen) oder Mitglied eines Hauptausschusses oder als eine nicht im Vereinsgründungs-Vertrag bestimmte oder als eine nicht mit (zumindest einer der) am Vereinsgründungs-Vertrag beteiligten Personen zusammen aufgrund Neuwahl oder Wiederwahl gemäß dieser Satzung im Vorstand/Beistand amtierende und die Vollmitgliedschaft dieser Vereinigung innehabende Person Mitglied eines Vorstands/Beistands der Vereinigung oder eines ihrer Gebietsverbände sein.

²Mitglied der Vereinszweckgruppe kann auch nicht sein, wer nicht Mitglied der Vereini-

gung ist, wer in einem beruflichen oder finanziellen Dienstverhältnis zur Vereinigung steht oder wer für ein Schiedsgericht der Vereinigung gewählt oder benannt ist.

³Mitglied der Vereinszweckgruppe kann auch nicht sein, wer Mitglied eines Parlaments oder einer sonstigen Volksvertretung, Mitglied einer Regierung, einer Kreisvertretung, eines Kreisausschusses, einer staatlichen Gemeindevertretung, eines staatlichen Gemeindevorstands oder Ortsbeirats, eines Aufsichtsrats, eines Geldinstituts (= Bank) oder einer Stiftung, Anstalt, privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder juristischen Person ist, soweit diese Satzung nichts anderes anordnet.

⁴Jedes Mitglied der Vereinszweckgruppe muss alle seine/ihre Beratungsverträge bekanntgeben.

(6) ¹Ein Vereinsvolksveto, d.h. die gänzliche oder teilweise Tilgung eines Führungsbeschlusses gemäß § 15 dieser Satzung, ist nicht zulässig, sondern im Falle einer etwaigen Zulassung unwirksam und ungültig (nichtig), soweit ein solches Vereinsvolksveto über eine Satzungsbestimmung, die nicht nur Satzungsordnungsbestimmung ist, oder über einen jeweiligen Mindestsatz oder überhaupt über einen Beschluss der Vereinszweckgruppe als Ganzes oder über einzelne seiner Teile stattfindet, der eine seit mindestens 10 Wochen vereinigungsöffentlich mit anschließendem dementsprechenden Kennzeichnungs-Auftrag zum Mindestsatz erklärte Bestimmung von als Teil der Satzung geltender Ordnung oder der Programmatik der Vereinigung bzw. eines jeweiligen Gebietsverbandes betrifft.

§ 15 (Vereinsvolksveto)

(1) ¹Das Vereinsvolk, d.h. alle stimmberechtigten Mitglieder der Vereinigung bzw. genauer gesagt des jeweiligen Gebietsverbandes der Gesamtvereinigung, kann jederzeit durch Vollversammlungsbeschluss (oder, wenn aufgrund zu vieler stimmberechtigter Vereinigungsmitglieder eine Mitgliederversammlung nicht möglich ist, bei der jede/r Redewillige ausreichend zu Wort kommen kann) durch schriftliche Abstimmung der diesbezüglich vereinzelt Vereinigungsmitglieder einen Beschluss oder mehrere Beschlüsse ganz oder teilweise tilgen, der bzw. die von gewählten sowie von etwa ernannten Führungsmitgliedern oder Vertreter/innen (= Vertrauten) oder einem Führungsorgan oder Vertreter/innen/organ (= Vertrautenorgan) des betreffenden Gebietsverbandes gefasst wurde/n (= Führungsbeschluss bzw. Führungsbeschlüsse), soweit der jeweilige Führungsbeschluss keine Satzungsbestimmung betrifft, die nicht nur Satzungsordnungsbestimmung ist, sowie kein Beschluss der Vereinszweckgruppe ist und keine seit mindestens 10 Wochen vereinigungsöffentlich mit anschließendem dementsprechenden Kennzeichnungs-Auftrag zum Mindestsatz erklärte Bestimmung von als Teil der Satzung geltender Ordnung oder der Programmatik der Vereinigung bzw. eines jeweiligen Gebietsverbandes betrifft, und soweit die Tilgung weder den die Beschlussfassung bewirkenden noch einen vorrangigen Gebietsverband immisionsbelastet.

²Als Führungsbeschluss gilt auch, was einzelne einer europäischen, staatlichen oder kommunalen Volksvertretung angehörende Vereinigungsmitglieder verkünden oder zusammen mit anderen Mitgliedern oder Volksvertreter/innen dieser oder einer anderen Vereinigung verkünden oder beschließen.

³Auch ein oder mehrere Teil/e von nicht von der Vereinszweckgruppe gefasste/m/n Führungsbeschl./u./ü./ss/en gilt/gelten hierbei schlicht als „Führungsbeschluss“.

⁴Die Tilgung bewirkt Ungültigkeit, indem das Getilgte im jeweiligen Gebietsverband des abstimmenden Vereinsvolkes als nichtig gilt.

⁵Ein dementsprechender Führungsbeschluss ist mit dieser Wirkung ganz oder teilweise getilgt und somit durch Vereinsvolksveto je nach dessen mitzubennender Antrags-Willenserklärung für entweder ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung des Vereinsvolksvetos (= ex nunc) ungültig und unwirksam oder für von Anfang an nichtig (= ex tunc) erklärt (mangels diesbezüglicher Antrags-Willenserklärung möglichst für von Anfang an nichtig erklärt), wenn im jeweils beantragten Umfang für einen solchen nicht von der Vereinszweckgruppe gefassten Führungsbeschluss das betreffende Vereinsvolk nicht wenigstens eine gültige Jastimme und mindestens dreimal so viele gültige Jastimmen wie Neinstimmen abgibt oder (entsprechend zu § 16 Abs.3 Satz 1 GenG [siehe oben]) von mehr als einem Zehntel der dabei stimmberechtigt abstimmenden Voll-Mitglieder (also gerechnet ohne die sich der Stimmabgabe Enthaltenden) eine gültige Neinstimme gegen

diesen Beschluss abgegeben wurde.

(2) ¹Ein Vereinsvolksveto findet statt auf schriftlichen Antrag von einem Zehntel (höchstens 300) der stimmberechtigten Mitglieder des betreffenden Gebietsverbandes oder der in der Vollversammlung dieses Gebietsverbandes anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder der Vollversammlungen oder Vorstände/Beistände der ihm unmittelbar nachrangigen Gebietsverbände, sowie auf schriftlichen Antrag von einem Zehntel (höchstens 300) der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands/Beistands, des Hauptausschusses oder der Vertreter/innen/vollversammlung (= Vertrautenvollversammlung) des betreffenden Gebietsverbandes. ²Die Antragsteller/innen können das Vereinsvolksveto auch selber durchführen, wenn der Vorstand/Beistand des betreffenden Gebietsverbandes untätig bleibt, d.h. dem Antrag nicht spätestens innerhalb von 14 Werktagen seit Antragszugang Folge geleistet hat.

(3) ¹Die Kosten eines nicht in Mitgliedervollversammlung möglichen Vereinsvolksvetos trägt der betreffende Gebietsverband der Gesamtvereinigung bzw. alle Gebietsverbände der das jeweilige Vereinsvolksveto beantragenden Voll-Mitglieder anteilig nach Voll-Mitgliederzahl jeweils zusammen, soweit diese Kosten nicht von den einzelnen Vereinigungsmitgliedern zu tragen sind, wie dies insbesondere gilt bezüglich der etwaigen Portokosten für die Absendung von postalischen Abstimmungsbriefen.

§ 16 (Geschäftsordnung)

(1) ¹Kein Gebietsverband und kein Organ der Vereinigung oder ihrer Gebietsverbände (wie insbesondere auch Stiftungen, Fachausschüsse, Arbeitsgruppen oder Arbeitskreise) regelt seine Geschäftsordnung selbst, sondern sämtliche überall in der Vereinigung sowie in ihren Gebietsverbänden geltenden und angewendeten Geschäftsordnungssachverhalte, -maßnahmen, -vorschriften und -regelungen (wie insbesondere die Regelung der Beschlussfähigkeit gemäß § 18 dieser Satzung) sowie sonstige Bestimmungen zur Geschäftsordnung sind unmittelbar in dieser Satzung der Gesamtvereinigung geregelt oder je nach Bedarf noch im einzelnen als unmittelbarer Bestandteil der jeweiligen Satzung zu regeln und überall in der Vereinigung sowie in ihren Gebietsverbänden ausschließlich so zu befolgen und durchzuführen, wie sie hier in dieser Satzung geregelt sind.

²Dasselbe gilt für jede andere Ordnung der Vereinigung oder ihrer Gebietsverbände wie insbesondere für jede Schiedsgerichtsordnung, Beitrags- und Finanzordnung usw.

³Nicht zuletzt auch jede Geschäftsordnung von einer europäischen, staatlichen oder kommunalen Volksvertretung angehörenden Vereinigungsmitgliedern soll dementsprechende Bestimmungen und Regelungen enthalten.

(2) ¹Wenn mehrere Anträge zu einem Besprechungs-Zweck (oder -thema) namens Treffordnungspart (= TOP; "Tagesordnungspunkt") eingereicht oder gestellt werden, dann werden diese mehreren Anträge gemäß § 10 Absatz 5 dieser Satzung möglichst in der Reihenfolge aufgerufen und von der Versammlung behandelt, in der sie eingereicht bzw. gestellt wurden.

²Eine Antrags-Kommission oder dergleichen ist gemäß § 10 Absatz 2 dieser Satzung nicht zulässig, sondern die jeweilige Versammlung hat selber zu entscheiden über die Behandlung sowie über die Behandlungs-Reihenfolge jedes Antrags, und zwar insbesondere genau gemäß der in § 10 dieser Satzung beschriebenen Regeln, nach denen die Reihenfolge von mehreren Anträgen im Einzelfall (d.h. für jeden einzelnen Antrag einzeln zu beantragen und von der jeweiligen Versammlung zu entscheiden) auch geändert werden kann.

§ 17 (Versammlungsleitung, Redeliste, Rede-Reihenfolge, Schriftleitung, Stimmzählung bzw. -sammlung)

(1) ¹Jedes stimmberechtigte Voll-Mitglied, das die jeweilige Versammlung leiten darf, wird nicht gewählt, sondern in der jeweiligen Versammlung gelost, nachdem der/die jeweilige Vorsitzende (§ 8 Abs.1 S.13, 14, 15, 16 dieser Satzung) des jeweiligen Vorstands/Beistands, notfalls das älteste Mitglied die jeweilige Versammlung eröffnet hat.

²Hierbei haben die jeweiligen sich frei selber dafür bewerben Könnenden, d.h. alle stimmberechtigten Mitglieder, als Bewerber/innen für die Versammlungsleitung genau gleichaussehende Zettel aus einem Behältnis zu ziehen ohne hinzuschauen, d.h. sich so-

wohl vor dem als auch beim Hineingreifen in das Behältnis abwendend, auf denen eine zuzuordnende jeweils verschiedene Reihenfolge-Nummer für das zu erwerbende Amt der Versammlungsleitung angegeben ist.

³Der Erwerb dieses Amtes erfolgt in der Reihenfolge der gezogenen Nummer, wobei der/die jeweilige Versammlungsleiter/in solange die Versammlung leitet, wie er/sie nicht äußert, auf dieses Amt zugunsten der die jeweils nächste folgende Nummer erlost habenden noch anwesenden Person oder bei mangelnder Anwesenheit solcher Personen ab einer etwaigen Neu-Auslosung zu verzichten, sowie nicht abgewählt ist im Sinne von § 9 Absatz 6 Satz 3 dieser Satzung, wobei aber nur abgewählt ist, wer in einem Abwahlgang nicht wenigstens eine gültige Jastimme und nicht insgesamt mindestens dreimal so viele gültige Jastimmen wie Neinstimmen für sein/ihr Amtsverhalten oder Amtsanwahrungsverhalten bekommen hat.

⁴Die Versammlungsleitung kann auch das Hausrecht des Versammlungsraumes ausüben.
(2) ¹Jedes stimmberechtigte Voll-Mitglied, das die Redeliste für die jeweilige Versammlung zu den jeweiligen Aussprache-Folgen des jeweiligen Besprechungs-Zweckes (= Themas, Treffordnungsparts; "Tagesordnungspunkts") anfertigt und leitet, wird wie der/die Versammlungsleiter/in/nen gemäß insbesondere § 17 Absatz 1 dieser Satzung gelost und kann gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung gegebenenfalls abgewählt werden.

²Die Rede-Reihenfolge wird ebenfalls ausgelost, wenn bei Aufruf des/der Leiter/s/in/nen der Redeliste mehr Redewünsche angemeldet werden als Redezeit zur jeweiligen Aussprache-Folge des jeweiligen Besprechungs-Zweckes (= Themas, Treffordnungsparts; "Tagesordnungspunkts") durch Beschluss der versammelten stimmberechtigten Mitglieder eingeplant ist.

³Das "Schließen der Redeliste" darf in einer jeweiligen Versammlung nicht beantragen, wer in derselben Versammlung zum selben Thema schon Teil der Redeliste war oder ist.

⁴Der/die Leiter/in/nen der Redeliste kann/können den Redewunsch eines/einer Versammlungsteilnehmer/s/in früher als gemäß der ausgelosten Rede-Reihenfolge mit dessen/deren Einwilligung aufrufen und zulassen, wenn diese/r in der jeweils unmittelbar vorherigen Aussprache-Folge nicht zu der Versammlung geredet hat.

(3) ¹Jedes stimmberechtigte Voll-Mitglied, das als Schriftleitung die Niederschrift für die jeweilige Versammlung anfertigt, wird ebenfalls wie der/die Versammlungsleiter/in/nen gemäß § 17 Absatz 1 dieser Satzung gelost und kann gemäß insbesondere § 17 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung gegebenenfalls abgewählt werden.

²Die Schriftleitung hat von der jeweiligen Versammlung zumindest sämtliche Anträge (auch sämtliche Geschäftsordnungsanträge) im Wortlaut sowie Beschlüsse ebenso im Wortlaut mit sämtlichen Abstimmungsergebnissen (= Ergebnis-Niederschrift) gemäß der tatsächlichen Reihenfolge in der Niederschrift zu vermerken, zudem möglichst auch die Inhalte der einzelnen Redebeiträge zu den jeweiligen Aussprache-Folgen des jeweiligen Besprechungs-Zweckes (= Themas, Treffordnungsparts; "Tagesordnungspunkts") sowie zu etwaigen Geschäftsordnungsanträgen, danach die betreffende Niederschrift zusammen mit dem/der Versammlungsleiter/in als zutreffend zu unterschreiben und allen übrigen Mitgliedern des jeweiligen Vereinigungsorgans spätestens bei Einberufung zur folgenden Versammlung mitzuversenden, so dass auch etwaige Korrekturen an der Niederschrift bei dieser Folge-Versammlung erfolgen können.

(4) ¹Soweit erforderlich kann die jeweilige Vollversammlung oder sonstige Versammlung Voll-Mitglieder losen, die die Stimmergebnisse bei Sach-Abstimmungen und/oder Wahlen zählen und an die Versammlungsleitung für die gesamte Versammlung hörbar melden bzw. sammeln. ²Wer zum Stimmenzählen/-sammeln ausgelost wurde, kann auch gemäß insbesondere § 17 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung gegebenenfalls abgewählt werden.

(5) ¹Wenn die Versammlungsleitung ein Mikrofon benutzt, dann erfordert dies zugleich, dass auch jede/r Versammlungs-Teilnehmer/in ein Mikrofon zur Verfügung hat (d.h. mindestens so viele z.B. Funk-Mikrofone vorhanden sind wie Stühle für Versammlungs-Teilnehmer/innen bereit stehen) und seine/ihre Stimme und Worte dadurch mühelos erklingen lassen kann, so dass er/sie nicht gezwungen ist, entweder zu schreien oder zu schweigen, sondern ohne von der Versammlungsleitung bevormundet zu werden das Recht der freien Rede jedenfalls dann, wenn er/sie namentlich angesprochen ist und antworten will, wie damals wahrnehmen kann, als es noch gar keine Mikrofone gab, und zwar durch dieselbe Lautsprechanlage wie die jeweilige Versammlungsleitung.

²Soweit kein namentliches Ansprechen stattfindet, kann die jeweilige Versammlungsleitung die Mikrofone der Versammlungs-Teilnehmer/innen abschalten, wenn und solange andernfalls zu befürchten ist, dass keine ungestörte Aussprache des jeweiligen Besprechungs-Zweckes (= Themas, Treffordnungsparts; "Tagesordnungspunkts") erfolgen kann.

§ 18 (Beschlussfähigkeit)

(1) ¹Jede Mitgliedervollversammlung ist nach ordentlicher, satzungsgemäßer Einberufung mit Nennung der einstweiligen Besprechungs-Zweckordnung (= Angabe der vorläufigen Treffordnungsparts; "Tagesordnungspunkte"; Tagesordnung) beschlussfähig, solange die gesamte Voll-Mitgliedschaft des jeweiligen Gebietsverbandes oder alle am Vereinsgründungs-Vertrag beteiligten Voll-Mitglieder oder mindestens zwei stimmberechtigte Voll-Mitglieder des jeweiligen Gebietsverbandes bei der Mitgliedervollversammlung anwesend ist/sind und diese Satzung im einzelnen nichts anderes vorschreibt.

(2) ¹Jede Versammlung eines gewählten Organs der Gesamtvereinigung sowie ihrer Gebietsverbände ist beschlussfähig, solange nach ordentlicher, satzungsgemäßer Einberufung mit Nennung der einstweiligen Besprechungs-Zweckordnung (= Angabe der vorläufigen Treffordnungsparts; "Tagesordnungspunkte"; Tagesordnung) die gesamte Voll-Mitgliedschaft des jeweiligen gewählten Organs oder mindestens die Mehrheit der stimmberechtigten Voll-Mitglieder des jeweiligen gewählten Organs anwesend ist/sind und diese Satzung im einzelnen nichts anderes vorschreibt.

(3) ¹Eine Vertrauten-Normvollversammlung (= "ordentliche Vertreter/innen/vollversammlung", die freilich keine Vorstandsversammlung/Beistandsversammlung ist) ist beschlussfähig, solange nach ordentlicher, satzungsgemäßer Einberufung mit Nennung der einstweiligen Besprechungs-Zweckordnung (= Angabe der vorläufigen Treffordnungsparts; "Tagesordnungspunkte"; Tagesordnung) mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertrauten (= Vertreter/innen) bei der Vertrautenvollversammlung anwesend sind und nicht mindestens ein Mitglied der Vereinigung auf Beschlussunfähigkeit hinweist.

²Sobald eine Vertrauten-Normvollversammlung beschlussunfähig ist, kann diese Vollversammlung gemäß den Bestimmungen dieser Satzung für Sach-Abstimmungen (§ 10) trotz ihrer Beschlussunfähigkeit unverzüglich (= ohne schuldhaftes Zögern) beschließen, dass die nächstfolgende Vertrautenvollversammlung nur bezüglich derjenigen noch nicht (bewilligend oder ablehnend) beschlossenen bei der Einberufung dieser Vollversammlung genannten einstweiligen Besprechungs-Zwecke (= vorläufigen Treffordnungsparts; "Tagesordnungspunkte") als eine Vertrauten-Sondervollversammlung (= "außerordentliche Vertreter/innen/vollversammlung") gilt, in derselben Einberufungs-Form sowie mit derselben Einberufungs-Mindestfrist einberufen wird und diesbezüglich ohne Beachtung der Anzahl der stimmberechtigten Vertrauten beschlussfähig ist, solange mindestens drei stimmberechtigte Vertraute anwesend sind, worauf in der Einberufung (= Einladung) dieser Vertrauten-Sondervollversammlung ausdrücklich hinzuweisen ist.

³Die beschlussunfähige Vertrauten-Normvollversammlung endet entweder von selbst oder durch die erforderliche unverzügliche Beendigungs-Erklärung der noch anwesenden jeweiligen Versammlungsleitung der betreffenden beschlussunfähigen Vertrauten-Normvollversammlung, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied unverzüglich eine solche Vertrauten-Sondervollversammlung etwa auf Befragen beantragt.

⁴Bei einem Erfolgen dieser Beantragung endet die jeweilige beschlussunfähige Vertrauten-Normvollversammlung unmittelbar nach etwa unverzüglich stattfindender Beschlussfassung entweder von selbst oder spätestens durch die erforderliche unverzügliche Beendigungs-Erklärung der noch anwesenden jeweiligen Versammlungsleitung.

⁶Findet keine unverzügliche Beschlussfassung über diese Beantragung statt, ist die beschlussunfähige Vertrauten-Normvollversammlung beendet, ohne dass eine Vertrauten-Sondervollversammlung einberufen werden kann.

(4) ¹Betrifft die Beschlussunfähigkeit nicht insgesamt oder überwiegend, sondern nur zum kleineren Teil die einstweilige Besprechungs-Zweckordnung (= vorläufige Treffordnung; "Tagesordnung") einer einberufenen Vertrauten-Normvollversammlung, dann soll möglichst keine Vertrauten-Sondervollversammlung einberufen werden, sondern versucht werden, die mangels Beschlussfähigkeit nichterfolgte Entscheidung der betreffenden Zwecke der einstweiligen Besprechungsordnung (= vorläufigen Treffordnungsparts;

"Tagesordnungspunkte") in einer der folgenden ordentlich, satzungsgemäß einberufenen Vertrauten-Normvollversammlungen durch Abstimmen und/oder Wählen erfolgen zu lassen.

(5) ¹Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen zu Europa-, Staats- oder Gemeindeorganen ist die jeweilige Wahlvollversammlung nur dann beschlussfähig, solange während der Wahl mindestens ein Zehntel der diesbezüglich stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Wahlvollversammlung einzu-berufen mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass diese neue Wahlvollversammlung zur selben Sache ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden diesbezüglich stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

(6) ¹Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen von stimmberechtigten Voll-Mitgliedern zählen zwar weder bei Wahlen noch bei Sach-Abstimmungen mit, aber doch bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit.

§ 19 (Vereinsschiedsgerichte)

(1) ¹Für Vereinsschiedsgerichte gilt insbesondere die Schiedsgerichtsordnung, die entsprechend § 14 PartG sowie nicht zuletzt § 16 Abs.3 PartG ("Gegen Maßnahmen nach Absatz 1 ist die Anrufung eines Schiedsgerichts zuzulassen.") zu erlassen und zu gestalten ist, wobei die Schiedsgerichte entsprechend § 14 Abs.3 PartG jeweils im Einzelfall auf Antrag der Streitteile mit Beisitzern besetzt werden, die von den Streitteilen paritätisch zu benennen sind.

(2) ¹Kein Vorstand/Beistand, sondern ausschließlich ein Schiedsgericht des jeweiligen Gebietsverbandes oder im Falle von dessen Fehlen das Schiedsgericht des jeweils nächsten vorrangigen Gebietsverbandes (bei Fehlen jeglicher Schiedsgerichte der Vereinigung stattdessen unmittelbar das jeweils zuständige ordentliche Gericht) kann entsprechend § 10 Abs.3 Satz 2 PartG begründet und einstimmig die Fähigkeit zur Inhaberschaft oder Ausübung von jeglichen Vereinigungsämtern auf Dauer von höchstens 2 Jahren aberkennen sowie entsprechend § 6 Abs.2 Nr.5 PartG i.V.m. § 16 PartG nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Gesamtvereinigung, also (wie in § 10 Absatz 8 Satz 3 dieser Satzung erwähnt) insbesondere bei Verstoß gegen zumindest einen der in Satzung und/oder Programm der Gesamtvereinigung genannten Zwecke, die Auflösung sowie den Ausschluss eines Gebietsverbandes oder mehrerer Gebietsverbände oder die Amtsenthebung ganzer Organe des/derselben begründet und bei Schiedsgerichtsurteilen einstimmig beschließen.

²Jede solche jeweilige Ordnungsmaßnahme gegen Gebietsverbände (Auflösung, Ausschluss oder Organ-Amtsenthebung) wird jedoch unzulässig, unwirksam und nichtig (entsprechend zu § 16 Abs.2 Satz 2 PartG ["Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird."]), wenn sie nicht während der nach frühestens vierzehn Tagen seit Beschlussfassung durch das Schiedsgericht nächstfolgenden Vollversammlung des dem jeweiligen Gebietsverband jeweils unmittelbar vorrangigen Gebietsverbandes durch Beschluss insbesondere gemäß § 10 dieser Satzung bestätigt wird.

³Zudem muss entsprechend § 16 Abs.3 PartG (siehe oben) gegen ein Urteil eines jeweiligen Schiedsgerichts jeweils die Berufung an ein jeweils übergeordnetes Schiedsgericht der Gesamtvereinigung und überdies, soweit keine Schiedsgerichtsbarkeit der Gesamtvereinigung mehr zuständig ist, anschließend die Berufung an die ordentlichen Gerichte (bzw. bei Fehlen jeglicher Schiedsgerichte der Vereinigung stattdessen unmittelbar die Anrufung des jeweils zuständigen ordentlichen Gerichts) möglich sein, soweit dies gesetzlich zulässig ist, und zwar auch dann, wenn die diesbezüglich staatlichen Richter/innen im Unterschied zu den Schiedsrichter/innen dieser Vereinigung nicht freiheitlich-demokratisch gewählt sowie abwählbar, sondern staatsfeudalistisch-kooptierend ernannt sind.

§ 20 (Regelungslücken; Teilnichtigkeit; salvatorische Klausel)

¹Soweit das in dieser Satzung Erklärte der jeweils geltenden Rechtsordnung widerspricht, eine oder mehrere Regelungslücken enthält oder teilweise nichtig (insbesondere ungültig, unzulässig, unwirksam oder undurchführbar) ist oder wird, wird dadurch entgegen der

nur eine Beweislastumkehr bedenkenden BGH-Rechtsprechung die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Erklärten nicht berührt, soweit nicht § 306 Abs. 3 BGB ("Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach Absatz 2 vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.") eingreift.

²Zur Ausfüllung von Regelungslücken oder Ersetzung nichtiger Teile des in dieser Satzung Erklärten gelten angemessene Regelungen als bewilligt, soweit nicht gemäß § 306 Abs. 2 BGB ("Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.") anstelle nichtmitbewilligter oder unwirksamer Bestimmungen des diesbezüglich Erklärten die gesetzlichen Vorschriften anzuwenden sind. ³Ist inhaltlich nicht bestimmbar, welche angemessene Regelung somit als bewilligt gilt, sind Regelungslücken sowie nichtige Teile dieses Erklärten durch zumutbare angemessene Regelungen auszufüllen bzw. zu ersetzen. ⁴Angemessen sind rechtlich zulässige und rechtswirksame Regelungen, die dem möglichst genau entsprechen oder am nächsten kommen, was in dieser Satzung nach Sinn und Zweck des Erklärten erkennbar eigentlich gewollt ist oder bei Kenntnis der Regelungslücke oder Teilnichtigkeit vermutlich gewollt wäre.

§ 21 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt zum 12. Mai 2013 in Kraft.

Satzungs-Stand: Erstfassung: 12.05.13

geändert am: 27.02.2015 (insgesamt insbesondere zwecks besserer Lesbarkeit)

